



Gesetzentwurf

—

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 5. Dezember 2023 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Rainer Robra
Staatsminister und Minister für Kultur

Vorblatt

A. Zielsetzung

Zur Verbesserung der Aufgabenwahrnehmung und Entscheidungsfähigkeit der Kommunalpolitik und zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung gilt es, die kommunalrechtlichen Rahmenbedingungen für die Kommunen und das ehrenamtliche kommunalpolitische Mandat kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Mit dem Ziel einer rechtssicheren und praxisgerechten Modernisierung des Kommunalrechts wurden daher die kommunalrechtlichen Vorschriften einer kritischen Prüfung unterzogen. Zu diesem Zweck wurde eine Evaluierung zur umfassenden Aufarbeitung des notwendigen Anpassungs- bzw. Änderungsbedarfs kommunalrechtlicher Vorschriften in der kommunalen Praxis durchgeführt. In Abstimmung mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt und dem Städte- und Gemeindebund des Landes Sachsen-Anhalt wurde neben dem Fortentwicklungsbedarf des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) auch der Änderungsbedarf des Anstaltsgesetzes in die Evaluierung einbezogen. Bei der Ermittlung des Fortentwicklungsbedarfes der kommunalrechtlichen Vorschriften mittels Fragebogen zeigte sich zudem ein Fortentwicklungsbedarf des Eigenbetriebsgesetzes. Die in der Evaluierung vorgebrachten Anregungen und Hinweise, Erkenntnisse und Erfahrungswerte wurden in Workshops mit Vertreterinnen und Vertretern der Kommunen, Kommunalaufsichtsbehörden und kommunalen Spitzenverbände vertiefend diskutiert und beraten. Alle Stellungnahmen, die im Rahmen der Evaluierung und in den Workshops abgegeben worden sind, wurden im Hinblick auf ein etwa bestehendes Änderungsfordernis ausgewertet und bewertet. Des Weiteren wurden die Erfahrungen und Probleme mit der Anwendung des KVG LSA und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften, die sich aus der kommunalaufsichtsrechtlichen Praxis ergeben haben, einbezogen.

Im Ergebnis der im Rahmen der Evaluierung und der Beratungen in Workshops ermittelten Erkenntnisse sollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf insbesondere folgende Ziele verfolgt werden:

- Fortentwicklung des Kommunalrechts zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und zur Anpassung an die Erfahrungen aus der kommunalen Praxis,
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Mandat in kommunalen Vertretungen, insbesondere zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Beruf und kommunalem Ehrenamt,
- Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten in der kommunalen Zusammenarbeit.

Darüber hinaus soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die landesrechtliche Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, die zuletzt

durch Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 geändert wurde (im Folgenden: Hinweisgeberschutzrichtlinie), für den kommunalen Bereich erfolgen.

B. Lösung

Der Entwurf des Artikelgesetzes setzt die Ergebnisse der unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände und der kommunalen Ebene durchgeführten Evaluierung der kommunalrechtlichen Vorschriften um. Der Gesetzentwurf zur Änderung des GKG-LSA, des KVG LSA, des Eigenbetriebsgesetzes und des Anstaltsgesetzes greift Änderungserfordernisse auf, die sich aus den Erfahrungen der kommunalen Praxis ergeben haben. Er schafft rechtssichere und praxisgerechte Grundlagen für die Arbeit kommunaler Gremien, verbessert die Gestaltungsmöglichkeiten für die kommunale Zusammenarbeit und passt das Recht der Eigenbetriebe und der Anstalten des öffentlichen Rechts den Entwicklungen sowie den Bedürfnissen der Praxis an. Der Gesetzentwurf setzt damit das Ziel um, die kommunale Selbstverwaltung zu stärken, die Handlungsspielräume der Kommunen zu erweitern und die Arbeit in der Kommunalpolitik zu erleichtern.

Den Zielen zur Fortentwicklung der kommunalrechtlichen Vorschriften soll mit folgenden inhaltlichen Schwerpunkten Rechnung getragen werden:

1. Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung, Erweiterung von Gestaltungsspielräumen

Mit verschiedenen Änderungen des Kommunalverfassungsrechts werden Handlungsspielräume geschaffen und damit die Eigenverantwortlichkeit der kommunalen Selbstverwaltung unterstrichen. Es werden Genehmigungsvorbehalte abgebaut und auf generelle Anzeigepflichten verzichtet. Die Vorschriften über das Wirtschaftsrecht werden mit dem Ziel geändert, die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen zu erleichtern und abzusichern. Insbesondere wird mit Blick auf die Herausforderungen durch den Klimawandel die Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigungen auf den Bereich der erneuerbaren Energien erweitert.

2. Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung des ehrenamtlichen Mandats

Eine wesentliche Grundlage für die kommunale Selbstverwaltung sind Personen, die sich neben ihrem Hauptberuf ehrenamtlich für die kommunale Gemeinschaft engagieren. Damit auch in Zukunft die Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger erhalten bleibt, sich ehrenamtlich in der Kommunalpolitik zu engagieren und sich aktiv einzubringen, werden Rahmenbedingungen geschaffen, die die ehrenamtliche Tätigkeit erleichtern. Insbesondere wird die Möglichkeit ermöglicht, Sitzungen kommunaler Gremien künftig

auch außerhalb von außergewöhnlichen Notsituationen als Hybridsitzungen (Videokonferenz und Präsenz) durchzuführen. Die gesetzliche Verankerung dieser Möglichkeit bewirkt eine wesentliche Verbesserung der Vereinbarkeit des kommunalpolitischen Ehrenamtes mit familiären und beruflichen Verpflichtungen der kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger. Mit der audiovisuellen Zuschaltmöglichkeit für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger zu Sitzungen kommunaler Gremien steht ein geeignetes Hilfsmittel zur Verfügung, an Sitzungen teilzunehmen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Teilnahme im Sitzungsraum nicht vorliegen, weil sie beispielsweise auf Dienstreise befinden, wegen der Betreuung von Kindern oder Pflegebedürftigen zu Hause bleiben müssen oder, weil ihnen eine Präsenzteilnahme wegen einer Behinderung nicht möglich ist.

3. Anpassung des Kommunalverfassungsrechts an die Praxisbedürfnisse, Schaffung von Rechtssicherheit

Die Rechtslage wird an die gewonnenen Erfahrungen aus der kommunalen Praxis angepasst. Die Änderungen beseitigen Auslegungsprobleme; durch Klarstellungen wird Rechtssicherheit hergestellt. Besondere Klarstellungsbedürfnisse haben sich im Rahmen der Evaluierung im Bereich der kommunalen Zusammenarbeit, der inneren Kommunalverfassung, etwa der Stellung des allgemeinen Vertreters des Hauptverwaltungsbeamten und der Voraussetzungen für eine Befangenheit und Inkompatibilität im kommunalen Ehrenamt sowie im Haushaltsrecht ergeben.

4. Verbesserung der Rahmenbedingungen für kommunale Zusammenarbeit

Die kommunale Zusammenarbeit soll gestärkt und ihre Regeln an die praktischen Erfordernisse angeglichen werden. Den Kommunen werden erweiterte Handlungsmöglichkeiten zur Ausgestaltung der kommunalen Zusammenarbeit eingeräumt. Auf diese Weise soll die Bereitschaft der Kommunen zu einer stärkeren kommunalen Zusammenarbeit unterstützt werden.

Darüber hinaus werden mit dem Gesetzentwurf zur landesrechtlichen Umsetzung der Hinweisgeberschutzrichtlinie die Kommunen und die von den Kommunen kontrollierten Beschäftigungsgeber verpflichtet, interne Meldestellen für Hinweisgeber richtlinienkonform und im Einklang mit dem Bundesrecht einzurichten und zu betreiben. Dabei wird von den in Artikel 8 Abs. 9 UAbs. 2 und 3 der Hinweisgeberschutzrichtlinie eröffneten Ausnahme- und Erleichterungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht, um eine nicht überfordernde und ressourcenschonende Umsetzung der Richtlinienverpflichtungen im kommunalen Raum zu ermöglichen.

C. Alternativen

Alternative Instrumente zu den vorgeschlagenen Maßnahmen, die eine ähnlich wirksame, ausgewogene und damit sachgerechte Verbesserung der Rahmenbedingungen für das kommunale Mandat und die kommunalen Vertretungen insgesamt bewirken würden, sind nicht ersichtlich.

D. Kosten

Durch die neue Regelung über die Pflicht zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen für Hinweisgeber werden den Kommunen keine Aufgaben übertragen oder besondere Anforderungen an die Erfüllung neuer oder bestehender Aufgaben im Sinne des Artikels 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Verf LSA) gestellt. Zwar ist mit einem personellen und sachlichen Mehraufwand bei den Kommunen zu rechnen. Aus den vom Bund ermittelten Erfüllungsaufwand ergeben sich bei einer Kommune einmalige Kosten für die Einrichtung einer internen Meldestelle von 2.314 Euro und jährliche Kosten für den laufenden Betrieb dieser Stelle (Personal- und Sachkosten) von 8.517 Euro (Begründung zum Entwurf des Hinweisgeberschutzgesetzes, BT-Drs. 20/3442, S. 50 f.). Die Neuregelung über die Einrichtung und den Betrieb interner Meldestellen in den Kommunen ist aber den sogenannten Existenzaufgaben zuzuordnen und unterfällt somit nicht dem Geltungsbereich des Konnexitätsprinzips im Sinne des Artikels 87 Abs. 3 Verf LSA.

Derartige Existenzaufgaben, die die Selbstorganisation der Kommunen, d. h. die Organisation und die eigene Personal- und (Vermögens-) Verwaltung betreffen, werden originär wahrgenommen. Sie berühren insoweit allein den sich aus Artikel 87 Abs. 1 Verf LSA ergebenden Grundsatz, dass die Kommunen ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung erledigen. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Grundverpflichtung zur Einrichtung interner Meldestellen aus der Hinweisgeberschutzrichtlinie und dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) des Bundes nicht nur die Kommunen betrifft, sondern in vergleichbarer Weise eine große Zahl von privaten und öffentlichen Adressaten, auf die das Merkmal "Beschäftigungsgeber" oberhalb einer bestimmten Beschäftigtenzahl zutrifft. Dies macht deutlich, dass es sich bei der Einrichtungspflicht für interne Meldestellen um eine Anforderung handelt, die nicht kommunalspezifisch, sondern für jedermann gilt.

Die Verpflichtung der Kommunen zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen ist zudem von der Hinweisgeberschutzrichtlinie bereits vorgegeben und daher zwingend durch nationales Recht den Kommunen zu übertragen. Auch soweit der Hinweisgeberschutz in Deutschland einen über die Vorgaben der Richtlinie hinausgehenden sachlichen Anwendungsbereich findet, ist diese bundesgesetzliche Vorgabe für alle internen Meldestellen privater und öffentlicher Beschäftigungsgeber bundesweit bindend. Sie wird durch das Gesetz zur landesrechtlichen Umsetzung auch nicht ausgeweitet.

Weitere finanzielle Mehrbelastungen für den Haushalt des Landes oder der Kommunen entstehen nicht. Mit dem Gesetzentwurf werden den Kommunen keine Aufgaben übertragen oder besondere Anforderungen an die Erfüllung bestehender oder neuer Aufgaben im Sinne von Artikel 87 Abs. 3 Verf LSA gestellt. Dies gilt auch für erweiterte Regelungsinhalte bei Existenzaufgaben. Reine Organisations- bzw. Existenzaufgaben, deren Erfüllung erst die notwendige institutionelle und organisatorische Grundbedingung für das Bestehen kommunaler Selbstverwaltung ist (z. B. Organbildung, Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen für das Tätigwerden der Organe, Vermögensverwaltung etc.), werden originär wahrgenommen und sind als nicht übertragbare Aufgaben von der Anwendung des Konnexitätsprinzips ausgenommen. Bei der Wirtschaft oder dem einzelnen Bürger verursachen die geplanten Regelungen keine Kosten.

E. Anhörung

Zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts sind angehört worden:

- der Landkreistag Sachsen-Anhalt (LKT),
- der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA),
- der Beauftragte der Landesregierung von Sachsen-Anhalt für die Belange der Menschen mit Behinderungen,
- die Landesbeauftragte für Frauen- und Gleichstellungspolitik,
- der Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt,
- die Landeseniorenvertretung Sachsen-Anhalt e. V.,
- der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt (LRH),
- der Verband kommunaler Unternehmen e. V. Landesgruppe Sachsen-Anhalt (VKU),
- der Landesjugendhilfeausschuss (LJHA),
- der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V. (KJR),
- der Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt.

Im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf wurden zahlreiche Stellungnahmen abgegeben. Schwerpunkte dieser Äußerungen lagen bei den mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen des Kommunalverfassungsgesetzes. Ergänzungs- und Änderungsbedarf wird bei Einzelregelungen gesehen. Ferner wurden Hinweise und Änderungsvorschläge zu Vorschriften unterbreitet, die nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs sind.

Das Ergebnis der Anhörung zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs ist im Besonderen Teil der Begründung dargestellt. Darüber hinaus werden die Stellungnahmen und Forderungen von grundsätzlicher Art sowie die Änderungsvorschläge zu nicht im Gesetzentwurf enthaltenen Einzelvorschriften wie folgt gewürdigt:

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit)

Zu den im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen im GKG-LSA haben die kommunalen Spitzenverbände und der LJHA Stellung genommen; kein Verband und keine Institution hat grundsätzliche Bedenken gegen die Fortentwicklung der Rahmenbedingungen für die kommunale Zusammenarbeit. Der Verzicht auf den Genehmigungsvorbehalt bei Zweckvereinbarungen über Aufgaben des eigenen Wirkungskreises wird vom LKT begrüßt. Ergänzungs- und Änderungsbedarf wird bei Einzelregelungen gesehen.

Soweit der LRH die Einführung eines neuen § 16 Abs. 3 vorschlägt, wonach dem Zweckverband die Möglichkeit eröffnet werden soll, eine allgemeine Umlage nach § 13 Abs. 1 Satz 2 auch zum Ausgleich eines Verlustvortrags erheben zu können, wird dieser Vorschlag nicht übernommen. Zwar können Fehlbeträge auf neue Rechnung vorgetragen werden. Dies kann jedoch dazu führen, dass ein Zweckverband über mehrere Jahre Verluste ansammelt, die in der Folge eine erhebliche Gefahr der finanziellen Überforderung der Mitgliedsgemeinden hervorrufen könnten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes)

1. In den eingegangenen Stellungnahmen werden die beabsichtigten Änderungen sowie damit verfolgten Zielsetzungen in weiten Teilen begrüßt und als positiv bewertet. Dies gilt im Besonderen für die Vorschriften, mit welchen die Rahmenbedingungen für das kommunale Ehrenamt verbessert und den Belangen der Vereinbarkeit von Familie, Beruf und kommunalem Mandat in größerem Umfang Rechnung getragen werden soll. Daneben wird punktuell auch Kritik an dem Gesetzentwurf geäußert, und es werden damit verbundene Änderungs- und Ergänzungsvorschläge unterbreitet.

2. Zu einzelnen Vorschriften wurden von mehreren der angehörten Verbände, Beauftragten und Vertretungen Stellungnahmen abgegeben, die wie folgt gewürdigt werden:

2.1 Aufwandsentschädigung (§ 35 KVG LSA)

Unterschiedliche Änderungsanregungen wurden im Rahmen der Stellungnahmen zur Vorschrift des § 35 abgegeben. Der Gesetzentwurf sah zum Zeitpunkt der Anhörung als neuen Entschädigungstatbestand die Erstattung der notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung in Strafverfahren bei einem rechtswidrigen tätlichen Angriff in Bezug auf eine ehrenamtliche Tätigkeit vor.

Nach Auffassung des LKT und der Landesbeauftragten für Frauen- und Gleichstellungspolitik soll der Entschädigungsanspruch auch Beleidigungs- und Bedrohungsdelikte erfassen. Zusätzlich bittet die Landesbeauftragte für Frauen- und Gleichstellungspolitik um Ergänzung des Anspruchs auf die Kosten der Rechtsverfolgung auch im Zivilverfahren. Der Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt bittet um Erweiterung der Entschädigungsregelung auf die Kosten der

Strafverfolgung bei Hass und Hetze im digitalen Raum. Im Ergebnis der Anhörung wurde der Anspruch auf Kostenerstattung auch auf die Fälle der Bedrohung ehrenamtlich Tätiger ausgedehnt und somit erheblich ausgeweitet. In der Konsequenz wurde zudem für alle Deliktsgruppen, mit denen ein ehrenamtlich Tätiger bedroht werden kann, für den Fall ihrer Ausführung ein eigenständiger Erstattungsanspruch vorgesehen. Weitere Forderungen der Landesbeauftragten für Frauen- und Gleichstellungspolitik und des Landesfrauenrats Sachsen-Anhalt beziehen sich auf die Strafverfolgung und können nicht zum Gegenstand einer entschädigungsrechtlichen Regelung gemacht werden.

2.2 Schaffung der Möglichkeit von Hybridsitzungen kommunaler Gremien (§ 56b KVG LSA)

Im Rahmen der Anhörung wurde überwiegend die dauerhafte Verankerung der Option begrüßt, Sitzungen der kommunalen Vertretungen und Gremien auch außerhalb außerordentlicher Notsituationen in Form von Hybridsitzungen durchzuführen. Diese Änderung bewirkt eine wesentliche Verbesserung der Vereinbarkeit des kommunalen Ehrenamtes mit familiären und beruflichen Verpflichtungen sowie unterschiedlichen Lebenssituationen der kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger.

Zu den einzelnen Bestimmungen der neuen Vorschrift in § 56b wurden mehrere Änderungs- und Ergänzungsvorschläge sowie -forderungen unterbreitet. Während die Landesbeauftragte für Frauen- und Gleichstellungspolitik, der Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt, der KJR und der LJHA anregen, über hybride Sitzungen hinaus auch die Option rein digitaler Sitzungen zu ermöglichen, lehnt der SGSA die Möglichkeit von digitalen und hybriden Sitzungen kommunaler Vertretungen und Gremien außerhalb von außergewöhnlichen Notsituationen ab, da diese kein gleichwertiger Ersatz für den persönlichen Austausch und Diskurs in einer Präsenzsitzung sein können, insbesondere auch mit Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen von Fragestunden in den Sitzungen. Eine persönliche Abwesenheit von Mitgliedern könnte das Vertrauen in das demokratische Zusammenwirken schwächen. Die Landesregierung hält an der Ermöglichung allein hybrider Sitzungen kommunaler Gremien fest. Ein genereller Ersatz von Präsenzsitzungen durch rein digitale Formate lässt sich im Hinblick auf den dem verfassungsrechtlichen Rechtsstaats- und Demokratieprinzip entspringenden Öffentlichkeitsgrundsatz verfassungsrechtlich schwer rechtfertigen. Der Schutz von Gesundheit und Leben sowie die Wahrung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Gremien sind Rechtsgüter, die eine Einschränkung des Öffentlichkeitsgrundsatzes rechtfertigen können. Liegt jedoch keine Krisensituation vor, die den Schutz von Rechtsgütern erfordert, so ist es rechtlich problematisch, die Durchführung von Sitzungen ohne Saalöffentlichkeit in das Ermessen der kommunalen Vertretungen zu stellen. Zudem ist zur Wahrung der vom Demokratieprinzip nach Artikel 20 Abs. 1 Grundgesetz (GG) vorausgesetzten Transparenz und Teilhabe der Öffentlichkeit an kommunalpolitischen Entscheidungen außerhalb von außergewöhnlichen Notsituationen zu berücksichtigen, dass die Öffentlichkeit nicht nur zugunsten von Bürgern zu gewährleisten ist, die mittels eines Livestreams die Sitzung verfolgen wollen, sondern auch anderen, die persönlich im Sitzungsraum die Beratungen im Rahmen von Rede und Gegenrede beobach-

ten möchten. Ob von der Ermächtigung zum Erlass einer entsprechenden Hauptsatzungsregelung zur Durchführung von hybriden Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse außerhalb von außergewöhnlichen Notsituationen Gebrauch gemacht wird, obliegt der Entscheidung der jeweiligen Kommune.

Zur Vereinfachung der Vorschrift im Interesse der kommunalen Selbstverwaltung hat der LKT den Verzicht auf einheitliche Vorgaben zum Ablauf hybrider Sitzungen und zum Datenschutz angeregt. Diesem Änderungsvorschlag wurde gefolgt.

Ebenfalls im Interesse der Vereinfachung der Regelungen schlägt der LKT vor, das Mehrheitserfordernis für den Beschluss zur Zulassung hybrider Sitzungen durch Hauptsatzung von einer Zweidrittelmehrheit auf eine Mehrheit der Mitglieder der Vertretung zu senken. Zu befürchten sei, dass unterschiedliche Mehrheitserfordernisse bei der Beschlussfassung über Änderungen der Hauptsatzung zu Irritationen und verfahrensfehlerhaften Beschlüssen führen. Das für Erlass und Änderungen der Hauptsatzung geltende Quorum des § 10 Abs. 2 KVG LSA, mithin ein Mehrheitsbeschluss der Mitglieder der Vertretung, sei ausreichend. Eine Senkung des Beschlussquorums zur Zulassung von Hybridsitzungen regen auch die Landesbeauftragte für Frauen- und Gleichstellungspolitik, der KJR und der LJHA an. Um dem Ziel des Gesetzes, die Rahmenbedingungen des kommunalpolitischen Engagements zu erleichtern, Rechnung zu tragen, wird dem Änderungsvorschlag gefolgt und das Mehrheitserfordernis für den Beschluss zur Zulassung von Hybridsitzungen an das für Erlass und Änderungen der Hauptsatzung geltende Quorum von einer Mehrheit der Mitglieder der Vertretung angeglichen.

Nach Auffassung der Landesbeauftragten für Frauen- und Gleichstellungspolitik und des Landesfrauenrates Sachsen-Anhalt sollte es keine Beschränkungen durch die Vertretung für eine Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik geben, wie Beantragung und Begründung einer hybriden Sitzungsteilnahme oder Abhängigkeit der hybriden Sitzungsteilnahme von einem Mehrheitsvotum. Vielmehr müsse die hybride Sitzungsteilnahme schrankenlos möglich sein. Auch seien keine sachlichen Gründe ersichtlich, eine hybride Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen auszuschließen. Zudem sollten auch den Vorsitzenden der Vertretung und den Hauptverwaltungsbeamten eine hybride Sitzungsteilnahme und die Durchführung von geheimen Wahlen in hybriden Sitzungen möglich sein. Den Anregungen wird nicht entsprochen. § 56b enthält keine Einschränkungen oder Vorgaben, dass die Teilnahme an einer Hybridsitzung von einem Antrags- oder Begründungserfordernis oder von einem Mehrheitsvotum abhängig ist. Auch nichtöffentliche Sitzungen sind in hybrider Form möglich. Der Bedeutung des verfassungsrechtlich verbürgten kommunalen Selbstverwaltungsrechts entsprechend, erhalten die Kommunen mit der Neuregelung des § 56b die Möglichkeit, weitgehend frei entscheiden zu können, ob und wie sie von der Ermächtigung Gebrauch machen wollen. Die Gestaltungsfreiheit, die der Vertretung mit der neuen Vorschrift bei der Ausgestaltung von Hybridsitzungen eröffnet wird, wahrt die eigenverantwortliche Entscheidung vor Ort und stellt auch sicher, dass den Bedürfnissen vor Ort entsprechende Lösungen geschaffen

werden. Die Vorschrift des § 56b legt lediglich einen gesetzlichen Mindestrahmen fest. So dient die Teilnahme der Vorsitzenden der Vertretung und der Ausschüsse sowie der Hauptverwaltungsbeamten an Sitzungen im Sitzungsraum in Präsenz der ordnungsgemäßen Durchführung der Sitzung. Soweit die geheime Durchführung von Personenwahlen in hybriden Gremiensitzungen nicht zulässig ist, liegt dies darin begründet, dass eine geheime Stimmabgabe auf audiovisuellen Weg nicht rechtssicher verfassungskonform umsetzbar ist. Die Wahlrechtsgrundsätze nach Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 GG i. V. m. Artikel 20 Abs. 1 und 2 GG gebieten u. a., dass alle wesentlichen Schritte einer Wahl öffentlicher Überprüfbarkeit unterliegen müssen. Auch wenn die Wahlrechtsgrundsätze aus Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 GG unmittelbar nur auf Wahlen zum Deutschen Bundestag anwendbar sind, gelten sie jedoch als allgemeine Rechtsprinzipien darüber hinaus. Die Durchführung von geheimen Wahlen lässt sich im Wege von Briefwahlen im Nachgang zur Sitzung nicht realisieren. Wahlen in der Vertretung sind in besonderer Weise Personalentscheidungen, die von einer Vielzahl von Erwägungen abhängen und oftmals zeitnah zu erfolgen haben. Bei mehreren zur Wahl stehenden Personen können mehrere Wahlvorgänge bis hin zu einem Losentscheid erforderlich sein, was den Ablauf der Wahl im Wege der Briefwahl problematisch macht.

2.3 Weitere Vorschläge und Forderungen

2.3.1 Über die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigten Änderungen hinaus wurden vom LJHA, KJR und SGSA unterschiedliche Auffassungen zum Änderungsbedarf bei den Bestimmungen zu Interessenvertretungen und Beiräten gesehen. Den Vorschlägen wurde nicht entsprochen. So sollte nach Auffassung des LJHA und des KJR die Regelung des § 79 um Pflichten der Kommunen zur Förderung der Bildung von Interessenvertretungen, zur Unterstützung der Tätigkeit von Interessenvertretungen und Beiräten durch die Kommune sowie zur Prüfung des Erfordernisses der Bestellung eines Beauftragten für besondere gesellschaftliche Gruppen ergänzt werden. Dieser Forderung folgt die Landesregierung nicht. Die Einrichtung von Interessenvertretungen und Beiräten soll im Hinblick auf die kommunale Selbstverwaltung und die unterschiedlichen Konstellationen in den einzelnen Kommunen weiterhin im Ermessen und Eigenverantwortlichkeit der jeweiligen Kommune stehen. Bestimmungen, die den Kommunen die Bestellung von Interessenvertretungen, Beauftragten und Beiräten verbindlich vorschreiben, würden damit in einem Spannungsverhältnis stehen.

Der SGSA hat demgegenüber zu § 79 den Vorschlag unterbreitet, die Vorschrift zu deregulieren und in der Überschrift das Wort „Beiräte“ und in der Vorschrift die Wörter „sowie Beiräte bilden“ zu streichen, da der Sachverhalt abschließend in § 80 geregelt werde. Die Landesregierung folgt diesem Vorschlag nicht. § 79 weist allgemein auf die im kommunalen Selbstverwaltungsrecht gründende Befugnis der Kommunen zur Bestellung von Interessenvertretungen und Beauftragten und zur Bildung von Beiräten hin. Demgegenüber hat die Vorschrift des § 80 zum Ziel, einen sachlich zusammengehörenden Personenkreis bei kommunalen Planungen und Vorhaben in die kommunalpolitische Meinungsbildung einzubinden und dessen spezifische Interesse in angemessener Weise bei der kommunalpolitischen Arbeit nutz-

bar zu machen. Die Frage der Ausgestaltung der Beteiligungsformen ist der Eigenverantwortlichkeit der Kommunen überlassen.

2.3.2 Unterschiedliche Änderungsanregungen über den Gesetzentwurf hinaus wurden im Rahmen der Stellungnahmen auch in Bezug auf die Vorschrift des § 80 abgegeben. Während der LKT eine Aufhebung der Vorschrift geltend macht und auch der SGSA eine Stärkung der Eigenverantwortung der Kommunen fordert, sollten nach Auffassung des LJHA und des KJR den Kommunen verbindliche Vorgaben zur Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen an kommunalen Vorhaben und Planungen gesetzt und ihnen Dokumentationspflichten auferlegt werden. Die Landesregierung sieht hierfür keine Notwendigkeit und hält an den Bestimmungen in § 80 fest. Von zwingend verbindlichen Vorgaben zur Beteiligung von gesellschaftlichen Personengruppen an Planungen und Vorhaben der Kommune, die deren spezifische Interessen berühren, sieht § 80 vor dem Hintergrund größtmöglicher Berücksichtigung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie ab. Zudem kann über die Frage des Ob und Wie einer Beteiligung nur in Kenntnis und unter Berücksichtigung der Verhältnisse vor Ort sinnvoll entschieden werden. Eine gesetzliche Vorgabe kann dem nicht in ausreichendem Umfang Rechnung tragen. Daher verbleibt die Beurteilung der Frage, ob und wie dem Beteiligungserfordernis nach den jeweiligen Verhältnissen und Besonderheiten vor Ort Rechnung getragen wird, der eigenverantwortlichen Entscheidung bei der jeweiligen Kommune.

2.3.3 Nicht gefolgt wurde den Vorschlägen des LRH und des SGSA zu den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen (§ 98) und zur Haushaltssatzung (§ 100). So ist das Anliegen des LRH, für den Haushaltsausgleich nach § 98 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 die Deckung von Fehlbeträgen aus den Vorjahren sowie die Rückzahlung von Liquiditätskrediten zur Voraussetzung zu machen, nicht mit dem Jährlichkeitsprinzip vereinbar. Auch der Wunsch des SGSA, die Ausgleichspflicht des Finanzhaushalts nach § 98 Abs. 3 Nr. 2 auf den 1. Januar 2028 zu verschieben, wurde nicht umgesetzt, da diese Regelung erst vor kurzem (Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes sowie des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 4. April 2022) bis zum Haushaltsjahr 2026 verschoben wurde.

2.3.4 Unterschiedliche Anregungen erfolgten zum Gesamtabschluss (§§ 119, 120). Dem Vorschlag des SGSA, die Pflicht für die erstmalige Erstellung des Gesamtabschlusses auf das Jahr 2028 zu verschieben, wird nachgekommen. Den Vorschlägen des LRH zum Gesamtabschluss wird teilweise gefolgt: Während die Erleichterungsregelungen aufgrund der Erforderlichkeit weiterer Prüfungen nicht übernommen werden, wird der Zeitraum für die Beschlussfassung durch die Vertretung auf ein Jahr verkürzt.

2.3.5 Der Vorschlag des SGSA, eine Regelung in § 133 Abs. 1 Nr. 3 aufzunehmen, die unter Bezugnahme auf § 289b des Handelsgesetzbuches (HGB) eine Beschränkung der europarechtlich angeordneten Nachhaltigkeitsberichtserstattungspflicht auf große Kapitalgesellschaften bezweckt, wird nicht übernommen, weil zum jetzigen Zeitpunkt mangels einer kon-

kreten Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben im HGB die Gefahr besteht, dass das beabsichtigte Ziel nicht rechtskonform und damit rechtssicher umgesetzt werden kann. Dies gilt im Übrigen nicht nur für kommunale Unternehmen, sondern auch für Landesbeteiligten an Unternehmen in Privatrechtsform. Einem ähnlichen Vorschlag des VKU, in § 133 Abs. 1 eine Regelung aufzunehmen, die im Ergebnis eine vollständige Ausnahme von der europarechtlichen Vorgabe zur Nachhaltigkeitsberichtserstattungspflicht für kommunale Unternehmen bewirken soll, wird aus gleichen Gründen nicht gefolgt.

Soweit der SGSA vorschlägt, § 133 Abs. 3 zu streichen, weil es eine zusätzliche Prüfung der kommunalen Unternehmen neben der obligatorischen Prüfung durch Wirtschaftsprüfer nicht für erforderlich hält und es wegen der Frage des Umfangs der Prüfung in der Vergangenheit Rechtsunsicherheiten gegeben habe, wird dieser Vorschlag abgelehnt. Es handelt sich hier um eine Betätigungsprüfung der Kommunen als Gesellschafterin des Unternehmens und nicht um die Prüfung des Unternehmens selbst, sodass zwei verschiedene Prüfungssachverhalte auseinander zu halten sind. Rechtsunsicherheiten sind durch die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt aus dem Jahr 2022 ausgeräumt.

2.3.6 Der LJHA und der KJR sehen über die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigten Änderungen hinaus einen weiteren Änderungsbedarf zur Stärkung der Partizipation von gesellschaftlichen Gruppen in der Kommune, insbesondere von Kindern und Jugendlichen. So sprechen sich der LJHA und der KJR für eine Senkung des Alters für den Erwerb des Bürgerstatus und die damit verbundene Wahl- und Stimmberechtigung von 16 auf 14 Jahre aus. Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Es ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt, die Ausübung des Wahlrechts an die Erreichung der derzeit bestehenden Mindestaltersgrenze von 16 Jahren für Kommunalwahlen zu knüpfen. Das Wahlrecht hat nach der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung auch die Kommunikationsfunktion einer Wahl in einer Demokratie zu sichern, was eine freie und offene Kommunikation zwischen Regierenden und Regierten voraussetzt. Dem werden die bestehenden Wahlaltersgrenzen gerecht. Bei notwendig typisierender Betrachtung wird so gewährleistet, dass Personen wählen, die über das notwendige Mindestmaß an Reife, Vernunft, Einsichts- und Urteilsfähigkeit verfügen.

2.3.7 In den Stellungnahmen der Landesbeauftragte für Frauen- und Gleichstellungspolitik und des Landesfrauenrates Sachsen-Anhalt werden über die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen hinausgehende Forderungen gestellt, insbesondere eine Anpassung der Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO) sowie eine gesetzliche Regelung zur statistischen Auswertung der Geschlechterverteilung in den gewählten Vertretungen aller kommunalen Ebenen eingeführt werden, um in der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt eine Geschlechtsangabe im Wahlvorschlag und eine entsprechende Datenweitergabe an die Landeswahlleitung zu regeln. Diese Vorschläge stehen nicht im Zusammenhang mit den im Gesetzentwurf aufgegriffenen Regelungskomplexen. Zum Vorschlag des Landesfrauenrates Sachsen-Anhalt, die Betreuungskosten für Kinder und pflegebedürftige Angehörige als zusätzlichen finanziellen Aufwand anzuerkennen, ist anzumerken, dass die-

sem Anliegen bereits mit der geltenden Rechtslage Rechnung getragen wird. Soweit § 35 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA regelt, dass mit Gewährung einer Aufwandsentschädigung der Anspruch auf Auslagenersatz abgegolten ist, werden die zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen ausdrücklich ausgenommen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die KomEVO derzeit evaluiert wird.

Zum Vorschlag über Änderungen im kommunalen Wahlrecht merkt die Landesregierung an, dass mit einer Verpflichtung der Kommunen zur statischen Erfassung und Auswertung von Daten bei Kommunalwahlen ein neuer Standard bei der Aufgabenerfüllung gesetzt wird und insoweit den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Artikel 87 Abs. 3 Verf LSA unterliegt. Eine gesonderte statistische Erhebung des Geschlechts aller gewählten Personen in den kommunalen Vertretungen bedürfte einer gesetzlichen Regelung und eines gesetzlich bestimmten Ausgleichs der mit der Aufgabenübertragung verbundenen Mehrbelastungen.

3. Kommunale Spitzenverbände

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen den vorgesehenen Abbau von Genehmigungsvorbehalten und Anzeigepflichten und die Erleichterungen zur wirtschaftlichen Betätigung, da er insoweit Anliegen aus dem kommunalen Bereich aufgreift. Ausdrücklich begrüßt wird die Klarstellung der Beteiligungsrechte der kommunalen Spitzenverbände. Des Weiteren wurden einige Vorschläge für Rechtsänderungen vorgebracht, die nicht Gegenstand dieses Gesetzentwurfs sind.

Die kommunalen Spitzenverbände regen an, im Falle der durch die Hauptsatzung festgelegten Internetbekanntmachung von Satzungen, Verordnungen und sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen der Kommune sowie von Sitzungen der Vertretungen und Ausschüsse die nach § 9 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 erforderliche zusätzliche Hinweisbekanntmachung durch Aushang, im amtlichen Bekanntmachungsblatt oder in einer Zeitung im Interesse der Verfahrenserleichterung zu streichen. Die Landesregierung greift diese Anregung nicht auf. Mit der nachrichtlichen Hinweisbekanntmachung auf eine im Internet erfolgte Bekanntmachung soll sichergestellt werden, dass elektronische Medien nicht die einzige Zugangsmöglichkeit zu öffentlichen Bekanntmachungen der Kommune sind. Die Hinweisbekanntmachung durch Aushang, in einem amtlichen Bekanntmachungsblatt oder in einer oder mehreren Zeitungen gewährleistet, dass jedermann - auch ohne eigenen Internetzugang - elektronische Bekanntmachungen der Kommune zugänglich sind. Um Bürgerinnen und Bürger, die das Internet nicht nutzen können oder wollen, nicht auszuschließen, soll ihnen die Kenntnisnahme von Bekanntmachungen der Kommune im Internet durch eine Hinweisbekanntmachung in herkömmlicher analoger Form erhalten bleiben. Der analogen Hinweisbekanntmachung ist insoweit sowohl hinsichtlich der Teilhabe als auch der Anstoßfunktion eine wichtige Bedeutung beizumessen.

Der Forderung des LKT, die Beigeordneten zukünftig im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten zu wählen, folgt die Landesregierung nicht. Die bisherige Regelung einer Benehmensherstellung mit dem Hauptverwaltungsbeamten hat sich in der Praxis bewährt. Aufgrund des Benehmenserfordernisses ist die Vertretung gehalten, das Votum des Hauptverwaltungsbeamten zu den Wahlvorschlägen als Entscheidungskriterium zu berücksichtigen. Eine sachliche Notwendigkeit für eine Einschränkung der bestehenden Rechte der Vertretung bei der Wahl der Beigeordneten besteht somit nicht.

Den von den kommunalen Spitzenverbänden angestrebten Änderungen zu den Sanktionsregelungen aufgrund rückständiger Jahresabschlüsse sowie die Verlängerung der Aufstellungsfrist für die Jahresabschlüsse auf fünf Monate wird nicht gefolgt, um auch künftig einem möglichen Rückstand bei der Erstellung der Jahresabschlüsse begegnen zu können.

Einen Bedarf, die vom SGSA angeregte Anpassung des § 99 Abs. 3 Satz 1 umzusetzen, vermag die Landesregierung nicht zu erkennen. Mit der Novellierung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften im Jahr 2018 erfolgte eine Änderung der Vorschrift. Es wurde auf Initiative der kommunalen Spitzenverbände neben dem Ergebnishaushalt auch der Bereich des Finanzhaushaltes in den umlagefähigen Bedarf einbezogen. Die vom SGSA ferner angestrebte Begrenzung von Hebesätzen bei vorliegender Kumulierung von Umlagen wird für nicht zielführend erachtet. Eine solche würde zu einem „Wettrennen“ der Umlagegläubiger führen. Die die Haushaltssatzung zuletzt beschließende Kommune (Landkreis oder Verbandsgemeinde) müsste sich an dem bereits festgesetzten Umlagesatz orientieren und könnte so den eigenen Finanzbedarf im Einzelfall nicht decken.

Der Forderung des SGSA, haushaltsrechtliche Erleichterungen für Kommunen in vorläufiger Haushaltsführung vorzusehen, folgt die Landesregierung nicht. Ein Verharren von Kommunen in der vorläufigen Haushaltsführung stellt einen rechtswidrigen Zustand dar. Die angestrebten Regelungen würden Kommunen in der vorläufigen Haushaltsführung mit solchen gleichstellen, die eine Haushaltssatzung erlassen haben. Insoweit würde der Gesetzgeber einen Anreiz schaffen, einen gesetzwidrigen Zustand beizubehalten.

Der von den kommunalen Spitzenverbänden angeregten Anpassung der Regelung zur Fortgeltung der Ermächtigung für Kredite in § 108 Abs. 3 kann nicht entsprochen werden. So ist nach § 99 Abs. 2 und 5 nach deren Auslaufen stets zu prüfen, ob die weiteren Investitionsauszahlungen mit vorrangig einzusetzenden Eigenmitteln finanziert werden können oder mit Fremdmitteln (Kreditaufnahmen) finanziert werden müssen.

Die Landesregierung hat Bedenken, ob die Verordnungsermächtigung nach § 161 Abs. 2, wie vom SGSA vorgeschlagen, an eine „Krisensituation“ anknüpfen kann. Eine entsprechende Formulierung ist nicht mit dem Bestimmtheitsgebot des Artikel 79 Abs. 1 Satz 2 Verf LSA vereinbar. Die Landesregierung ist ferner der Auffassung, dass an dem in § 161 Abs. 2 geregelten Parlamentsvorbehalt festgehalten werden sollte. Die Gewährung weitreichender Frei-

stellungen von haushaltsrechtlichen Verpflichtungen setzt nach ihrer Auffassung eine demokratische Legitimierung voraus.

4. Landesrechnungshof (LRH)

Dem Vorschlag des LRH zu § 45 Abs. 2 Nr. 10 wurde entsprochen. Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten soll weiterhin bei der Vertretung verbleiben.

Den Vorschlägen des LRH zum Gesamtabchluss wird teilweise gefolgt: Während die Erleichterungsregelungen nicht übernommen werden, wird der Zeitraum für die Beschlussfassung durch die Vertretung auf ein Jahr verkürzt.

Der LRH schlägt vor, dass Kommunen einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten haben. Nach Auffassung der Landesregierung sollte die Entscheidung, ob ein solcher Ausschuss eingerichtet werden soll, weiterhin der jeweiligen Vertretung obliegen. Der LRH hat ferner angeregt, die Vorschriften der §§ 138 ff., welche u. a. die Rechtsstellung und die Aufgaben der Rechnungsprüfungsämter regeln, umfangreich zu überarbeiten. Die Vorschläge sind nicht Gegenstand des Gesetzgebungsvorhabens gewesen. Die Landesregierung sieht gegenwärtig keine Notwendigkeit für eine umfassende Novellierung.

Auch die Änderungsvorschläge zu den §§ 101 und 111 werden nicht übernommen, da die Thematik bereits in der Kommunalhaushaltsverordnung geregelt ist und ggf. dort geändert werden sollte. Eine gesetzliche Regelung hierzu ist nicht erforderlich.

Soweit der LRH eine Stärkung seiner Prüfungsrechte bei der örtlichen und überörtlichen Prüfung vorschlägt, die zudem als Zulässigkeitsvoraussetzung durch ergänzende Regelungen in § 129 Abs. 1 für die kommunalwirtschaftliche Betätigung in Form des Privatrechts ausgestaltet werden soll, wird die bestehende rechtliche Ausgestaltung der Prüfungsrechte in § 140 Abs. 3 und 4 für hinreichend angesehen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund klarstellender Rechtsprechung des Obergerichtes Sachsen-Anhalt aus dem Jahr 2022. Dadurch kann im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 135 die Beachtung der Vorgaben des § 140 Abs. 3 und 4 verlangt werden.

Ferner begehrt der LRH durch ergänzende Regelung in § 129 Abs. 1, dass durch Unternehmenssatzung oder Gesellschaftsvertrag eine umfassende Transparenz hinsichtlich der Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder ähnlicher Einrichtungen im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung gewährleistet werden soll. Auch dieser Änderungsvorschlag wird nicht übernommen. Der Public Corporate Governance Kodex (PCGK) ist im Beteiligungshandbuch des Landes (für das das Ministerium der Finanzen zuständig ist) umgesetzt. Danach soll die Gesamtvergütung jedes Mitglieds der Geschäftsleitung individualisiert, d. h. unter Namensnennung aufgeteilt nach Grundvergütung, variabler Vergütung und sonstiger

geldwerter Vorteile veröffentlicht werden. Dies gilt auch für Leistungen, die dem Mitglied oder einem früheren Mitglied der Geschäftsleitung für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind. Dagegen soll die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates in einer Gesamtsumme, also nicht individualisiert, veröffentlicht werden. Der Deutsche Städtetag hat im Jahr 2009 Eckpunkte für einen PCGK für kommunale Unternehmen veröffentlicht, die als Referenzmodelle dienen sollen. Bei diesen Empfehlungen soll es bleiben.

Neben Hinweisen und Vorschlägen zum Haushaltsrecht, zum Prüfungswesen und zur wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen schlägt der LRH darüber hinaus auch Änderungen und Ergänzungen des allgemeinen Kommunalverfassungsrechts vor. So schlägt er vor, in § 41 Abs. 1 und Abs. 3 eine Regelung zur Unvereinbarkeit des kommunalen Mandats mit einer hauptamtlichen Beschäftigung bei einer Fraktion in der kommunalen Vertretung aufzunehmen. Dem Vorschlag wurde nicht entsprochen, da eine Beschränkung der Wählbarkeit für hauptamtliche Beschäftigte der Fraktionen verfassungsrechtlich als unzulässig angesehen wird. Nach Artikel 137 Abs. 1 GG, Artikel 91 Abs. 2 Verf LSA kann die Wählbarkeit von Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes, Berufssoldaten, freiwilligen Soldaten auf Zeit und Richtern im Bund, in den Ländern und den Gemeinden bzw. Vertretungskörperschaften gesetzlich beschränkt werden. Fraktionsmitarbeiter sind hingegen keine Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes, sondern in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehende Beschäftigte der Fraktionen. Ungeachtet dessen wird auch keine Gefahr genereller Interessenkollisionen gesehen. Etwaig im Einzelfall auftretende Interessenkonflikte sind durch die allgemeinen Vorschriften über Mitwirkungsverbote zu lösen.

Der LRH regt ergänzend an, die Inkompabilität von beruflicher Tätigkeit und kommunalem Mandat auf hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister von kreisangehörigen Gemeinden und deren Stellvertreter im Kreistag auszudehnen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine mögliche Beschränkung der Wählbarkeit unterliegt den engen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen des Artikel 137 Abs. 1 GG, Artikel 91 Abs. 2 Verf LSA. Systembedingt generelle Interessenkollisionen bei der gleichzeitigen Ausübung der Funktion der hauptamtlichen Bürgermeisterin und des hauptamtlichen Bürgermeisters einer kreisangehörigen Gemeinde und der Tätigkeit im Kreistag des Landkreises sind nach Einschätzung der Landesregierung nicht vorliegend. Der faktische Eingriff einer Unvereinbarkeitsregelung in das passive Wahlrecht wäre insoweit unverhältnismäßig. Etwaig im Einzelfall auftretenden Interessenkollisionen können mit dem gleich geeigneten, aber weniger eingreifenden Mittel der Mitwirkungsverbote begegnet werden.

Nach Auffassung des LRH sollten in § 66 Abs. 1 die Pflichten des Hauptverwaltungsbeamten hinsichtlich der Aufbau- und Ablauforganisation um die Einrichtung eines internen Kontrollsystems erweitert werden. Diese Anregung hat die Landesregierung nicht aufgenommen. Die Verantwortung des Hauptverwaltungsbeamten für die verfahrensrechtliche und sachliche Ergebniskontrolle in der Kommunalverwaltung ist gesetzlich hinreichend bestimmt. Ihm

ist mit § 66 Abs. 1 die Aufsicht über die sachgemäße Erledigung der Aufgaben in fachlicher und objektiver Hinsicht, die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung und die Regelung der inneren Organisation zugewiesen. Diese Kompetenzen des Hauptverwaltungsbeamten umfassen nicht nur die Prüfung, ob das vorgeschriebene Verfahren eingehalten worden ist, sondern auch die sachliche Ergebniskontrolle. Die Entscheidung, wie der Geschäftsgang organisiert und die Arbeitsergebnisse kontrolliert werden, obliegt dem Hauptverwaltungsbeamten in seinem Organisationsermessen. Gleiches gilt für den Änderungsvorschlag zur Prüfung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems durch das Rechnungsprüfungsamt in § 140 Abs. 1.

5. Landesjugendhilfeausschuss (LJHA)

Über die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen hinaus regt der LJHA an, in § 9 die Vorgabe einzufügen, dass die Form der Bekanntmachung barrierearm gestaltet und verschiedene Bevölkerungsgruppen in geeigneter Weise informieren soll. Dem Anliegen wird bereits durch das Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt Rechnung getragen. Danach sind die Kommunen als Träger öffentlicher Verwaltung verpflichtet, die barrierefreie Teilhabe bei Dokumenten und Informationen sicherzustellen.

Des Weiteren regt der LJHA an, Begriffsbestimmungen im Gesetz näher zu definieren. So sollte in § 21 Abs. 1 klargestellt werden, dass zu Einwohnerinnen und Einwohnern auch Kinder und Jugendliche zählen. Der Begriff der ehrenamtlichen Tätigkeit sollte in § 30 insoweit näher bestimmt werden, dass zur ehrenamtlichen Tätigkeit der Kommune auch die Arbeit von jungen Menschen in kommunalen Jugendgremien zählt. Die Landesregierung sieht hierfür keine Notwendigkeit. Der Begriff des Einwohners ist gesetzlich umfassend definiert. Maßgeblich für die Einwohnerstellung ist allein der Wohnsitz in der Kommune. Einwohnerinnen und Einwohnern sind insoweit alle in der Kommune wohnenden Personen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, ihrem Alter oder ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gesellschafts- oder Personengruppe. Auch der Begriff der ehrenamtlichen Tätigkeit ist hinreichend gesetzlich bestimmt. Ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne von § 30 bedeutet die unentgeltliche, auf Dauer oder befristet ausgeübte Ausübung eines Kreises von Verwaltungstätigkeiten für die Kommune. Die ehrenamtliche Mitwirkung ist nicht nur Bürgerinnen und Bürger vorbehalten, sondern kann auch Einwohnerinnen und Einwohnern übertragen werden. Welche ehrenamtlichen Tätigkeiten die Kommune zur Unterstützung der Kommunalverwaltung schafft, entscheidet sie grundsätzlich im Rahmen ihrer Organisationshoheit.

6. Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt (KJR)

Über die in Nummer 2 gewürdigten Hinweise hinaus hat der KJR in seiner Stellungnahme noch die folgenden weiteren Vorschläge für Rechtsänderungen abgegeben:

Der KJR regt an, den Bürgerstatus nicht an die deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikel 116 GG oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der EU anzuknüpfen.

fen. Maßgeblich sollte allein der Wohnsitz in der Kommune sein. Dies ermögliche allen hier lebenden Menschen eine Partizipation in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld. Diesem Vorschlag wird nicht gefolgt, da verfassungsrechtliche Hindernisse bestehen, den Bürgerstatus auf kommunaler Ebene auf Angehörige von Nicht-EU-Staaten, sog. Drittstaaten, auszuweiten und dieser Personengruppe damit das Kommunalwahlrecht zu eröffnen. Das Wahlrecht, mit dem das Volk die ihm zukommende Staatsgewalt ausübt, ist nach der Konzeption des Artikel 20 Abs. 2 Satz 2 GG und Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 GG grundsätzlich allein deutschen Staatsangehörigen vorbehalten. Bei Wahlen in Kommunen sind nach Artikel 28 Abs. 1 Satz 3 GG auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU besitzen, grundsätzlich wahlberechtigt und wählbar. Es besteht jedoch kein Wahlrecht für Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten. Artikel 28 Abs. 1 GG i. V. m. Artikel 20 Abs. 2 GG stehen der Einführung eines Wahlrechts für Drittstaatsangehörige auf Landes- und kommunaler Ebene durch einfaches oder Landesverfassungsrecht entgegen. Erforderlich für die Einführung eines Wahlrechts für Drittstaatsangehörige wäre eine Änderung des GG, die - ausgehend vom engen Volksbegriff des Bundesverfassungsgerichts - jedoch den Träger der Staatsgewalt selbst verändern und damit in unzulässiger Weise den Kern des Demokratieprinzips berühren dürfte.

Für die vom KJR angeregte Einführung eines Kinder- und Jugendantrages wird ein gesetzliches Erfordernis nicht gesehen. Mit dem Instrument des Einwohnerantrages steht Kindern und Jugendlichen ab dem 14. Lebensjahr ein Beteiligungsinstrument zur Verfügung, mit dem sie über jugendspezifische Belange hinaus bei allen in der örtlichen Gemeinschaft relevanten Themen die Initiative ergreifen und bei kommunalpolitischen Entscheidungen mitwirken können; ihnen steht kraft Gesetzes ein Anwesenheits- und Anhörungsrecht in allen Sitzungen der Vertretung zu, in denen der Einwohnerantrag beraten wird, § 25 Abs. 5. Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren haben in ihren Eltern gesetzliche Vertreter, die das Anliegen ihrer Kinder stellvertretend für sie im Wege eines Einwohnerantrages geltend machen können.

7. Landessenorenvertretung Sachsen-Anhalt e. V.

Die Landessenorenvertretung Sachsen-Anhalt e. V. regt die Einführung einer grundsätzlichen Verpflichtung der Kommunen zur Einrichtung eines Beratungsdienstes für ältere Menschen an. Mit dem Beratungsdienst, der durch hauptamtlich oder ehrenamtlich Tätige zu betreiben ist, sollen Kommunen ältere Menschen niedrigschwellig und praxisnah im unmittelbaren Wohn- und Lebensumfeld unterstützen. Die Landesregierung folgt dieser Anregung nicht. Von einer verbindlichen Vorgabe zur Einrichtung von Beratungsstellen wird mit Blick auf die kommunale Selbstverwaltungsgarantie abgesehen. Umfassende Beratungs- und Unterstützungsangebote sieht beispielsweise bereits das Sozialgesetzbuch XII vor, nicht nur durch die zuständigen Behörden, sondern auch durch freie Verbände. Soweit es keine spezialgesetzlichen Verpflichtungen gibt, insbesondere im Rahmen des Sozialrechts, ist es Angelegenheit der Kommune und ihrer zuständigen Organe zu entscheiden, ob und in welchem Umfang sie nach § 4 Satz 2 in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit öffentliche Einrichtungen bereitstellt. Darüber hinaus stehen mit den Regelungen in §§ 79, 80 über die Bestellung von

Beauftragten und die Einrichtung von Beiräten Instrumente zur Verfügung, die der Partizipation älterer Menschen und der Berücksichtigung ihrer spezifischen Interessen dienen. Dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht Rechnung tragend ist es der eigenverantwortlichen Entscheidung der Kommunen überlassen, nach den Besonderheiten und Bedürfnissen vor Ort geeignete Verfahren zu entwickeln. Mit einer gesetzlichen Verpflichtung der Kommunen zur Einrichtung von Beratungsdiensten für ältere Menschen würde in das verfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltungsrecht der Kommunen eingegriffen. Dieser Eingriff ist nur unter den besonderen Anforderungen des Artikel 87 Abs. 3 Verf LSA zulässig und erfordert insoweit eine gesetzliche Regelung aus überwiegenden öffentlichen Gründen und einen gesetzlichen Mehrbelastungsausgleich.

Zu Artikel 3 (Änderung des Eigenbetriebsgesetzes)

1. SGSA

Der SGSA bewertet die vorgesehene Ergänzung des § 5 Abs. 2 zur Vertretung der aus einer Person bestehenden Betriebsleitung als sachgerecht. Weiterhin schlägt der SGSA vor, § 5 um eine Regelung zu ergänzen, wonach der Hauptverwaltungsbeamte der Betriebsleitung Weisungen erteilen kann, um die ordnungsgemäße Führung des Eigenbetriebes sicherzustellen. Diese Ergänzung wird abgelehnt. Eine solche Regelung würde den Charakter des Eigenbetriebes als relativ selbständige Einheit innerhalb der Kommune verändern und die Position des Betriebsleiters schwächen. Die Kommune hat insbesondere über die Vertretung (Betriebsausschuss) bereits bislang ausreichende Einwirkungsmöglichkeiten auf den Eigenbetrieb.

2. LRH

Der LRH schlägt in Bezug auf § 13 ohne nähere Begründung eine Beschränkung des Verlustvortrages bei Eigenbetrieben und die Pflicht zum Verlustausgleich vor. Verluste soll der Eigenbetrieb danach nur noch im Folgejahr ausgleichen können. Damit entfielen die Möglichkeit, den Fehlbetrag in den Folgejahren möglicherweise aus eigener Kraft reduzieren zu können. Das dürfte sich zulasten der Kommune als Aufgabenträger auswirken. Durch die entsprechende Anwendung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe auf Zweckverbände käme es auch dort in diesen Fällen zu höheren Belastungen der Mitgliedsgemeinden mit Umlagen. Vor diesem Hintergrund wird der Vorschlag abgelehnt.

Soweit der LRH eine Änderung des § 19 Abs. 3 dahingehend vorschlägt, dass das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen nach § 142 KVG LSA prüft, wird dem ebenfalls nicht gefolgt. Da es sowohl für Eigenbetriebe als auch für Anstalten des öffentlichen Rechts bereits entsprechende Vorschriften für die Prüfung des Jahresabschlusses gibt, wird der Änderungsvorschlag als nicht erforderlich angesehen. Weiterhin plädiert der LRH für die Streichung des Textteils in § 19 Abs. 5 Satz 2, der anordnet, dass mit Blick auf den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Betriebsleitung

auch der Prüfvermerk des Abschlussprüfers oder der Abschlussprüferin wiederzugeben ist. Dem wird nicht gefolgt. Die Begründung des LRH, dass die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt erfolge, vermag keinen hinreichenden Aufschluss für die Streichung zu geben. So kann sich das Rechnungsprüfungsamt zur Erfüllung seiner Aufgaben eines Wirtschaftsprüfers bedienen, was in der Praxis auch erfolgt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum dessen Prüffeststellungen - schon aus Transparenzgründen - nicht wiedergegeben werden sollten.

3. VKU

Soweit der VKU in § 19 Abs. 1 eine Ergänzung vorschlägt, die auf eine Einschränkung der europarechtlichen Regelung zur Nachhaltigkeitsberichtserstattungspflicht abzielt, wird auf die Bewertung zu den entsprechenden Vorschlägen des SGSA und des VKU zur Änderung des § 133 KVG LSA verwiesen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Anstaltsgesetzes)

1. SGSA

Der SGSA hält eine Klarstellung in § 7 Abs. 1 für sinnvoll, wonach der durch das Rechnungsprüfungsamt geprüfte Jahresabschluss nicht zusätzlich durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen ist. Diese Klarstellung wird nicht für erforderlich erachtet. So ist eine Doppelprüfung vom Gesetzgeber nicht gewollt. Dies soll verdeutlichend durch die beabsichtigte Aufhebung von § 5 Abs. 3 Satz 3 Nr. 5 zum Ausdruck kommen. Die dort bisher normierte Befugnis des Verwaltungsrates zur Bestellung des Abschlussprüfers hat in der Praxis zu Irritationen geführt, insbesondere wurde vermutet, dass es eine doppelte Prüfständigkeit geben würde, nämlich durch das Rechnungsprüfungsamt, welches sich eines Wirtschaftsprüfers bedienen kann, und eines weiteren durch den Verwaltungsrat bestellten Wirtschaftsprüfers. Die Zuständigkeit für die Prüfung der Anstalt obliegt nach § 140 i. V. m. § 142 Abs. 2 KVG LSA ausschließlich dem Rechnungsprüfungsamt, welches sich eines Wirtschaftsprüfers bedienen kann. Zwar verweist § 7 Abs. 1 auf die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften. Diese sehen in § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB als Abschlussprüfer einen Wirtschaftsprüfer vor. Der Verweis gilt aber nur, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Dies ist mit der Regelung in § 142 Abs. 2 KVG LSA der Fall.

Soweit der SGSA vorschlägt, dass in § 7 Abs. 3 die nach § 56b KVG LSA notwendigen ergänzenden Regelungen entweder in der Anstaltssatzung oder durch den Verwaltungsrat in der Geschäftsordnung festgelegt werden sollten, wird dieser Vorschlag ebenfalls nicht übernommen. Der Verweis in § 7 Abs. 3 auf § 56b KVG LSA bedarf keiner weiteren regulatorischen Ergänzung. Durch die Formulierung „sinngemäße“ kann ohne Weiteres hergeleitet werden, dass, wenn nach Maßgabe des § 56b KVG LSA eine Regelung hybrider Sitzungen in der Hauptsatzung vorgesehen ist, dies mit Blick auf das Anstaltsrecht zur Unternehmenssatzung nach § 2 führt, denn diese ist funktional die Hauptsatzung der Anstalt.

2. LRH

Soweit der LRH durch Streichung des § 5 Abs. 2 Satz 5 dem Gedanken der Erhöhung der Transparenz Rechnung tragen will, ist dem entgegenzuhalten, dass damit die Offenlegung für die individualisierten Bezüge die Gewinnung qualifizierter Kräfte für Leitungsaufgaben in kommunalen Anstalten deutlich erschweren würde. Der Vorschlag wird daher abgelehnt.

Dies gilt auch, soweit der LRH ergänzend zu § 7 Abs. 2 vorschlägt, dass das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen nach § 142 KVG LSA prüft. Eine solche Ergänzung ist nicht erforderlich, da die Prüfung der Anstalt durch das Rechnungsprüfungsamt in § 142 KVG LSA geregelt ist.

3. VKU

Der VKU schlägt eine Ergänzung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 in Form eines neuen Satzes 2 vor, der inhaltlich der vorgeschlagenen Ergänzung zu § 19 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes entspricht und aus den dort genannten Gründen abgelehnt wird.

F. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Entwurf

Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts.**Artikel 1****Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit**

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 1 erhält folgende Fassung:
„§ 1 Grundsätze kommunaler Gemeinschaftsarbeit“.
 - b) Nach der Angabe zu § 2 werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 2a Einfache Arbeitsgemeinschaften
§ 2b Besondere Arbeitsgemeinschaften“.
 - c) Die Angabe zu § 3 erhält folgende Fassung:
„§ 3 Inhalt und Zustandekommen einer Zweckvereinbarung“.
 - d) Die Angabe zu § 4 erhält folgende Fassung:
„§ 4 Rechtsverhältnisse“.
 - e) Die Angabe zu § 5 erhält folgende Fassung:
„§ 5 Änderung und Aufhebung“.
 - f) Die Angabe zu § 12a erhält folgende Fassung:
„§12a Beschäftigte und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes“.
 - g) Die Angabe zu § 19 erhält folgende Fassung:
„§ 19 Sprachliche Gleichstellung“.
 - h) Die Angabe zu § 20 erhält folgende Fassung:
„§ 20 (aufgehoben)“.
 - i) Die Angabe zu § 21 erhält folgende Fassung:
„§ 21 (aufgehoben)“.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Grundsätze kommunaler Gemeinschaftsarbeit

Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise (Kommunen im Sinne dieses Gesetzes) können Aufgaben, zu deren Erfüllung sie berechtigt oder verpflichtet sind, unbeschadet der Vorschriften des Vergaberechts gemeinsam wahrnehmen. Die Zusammenarbeit kann sich auf sachlich und örtlich begrenzte Teile der Aufgaben beschränken. Die Anstalten des öffentlichen Rechts und Zweckverbände werden für die ihnen satzungsgemäß obliegenden Aufgaben den Kommunen gleichgestellt, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Öffentlich-rechtliche Formen kommunaler Zusammenarbeit sind die Arbeitsgemeinschaft, die delegierende oder mandatierende Zweckvereinbarung und der Zweckverband.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.

- d) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind Beamte mit Dienstbezügen, Beamte mit Anwärterbezügen, Arbeitnehmer und die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.“

4. Nach § 2 werden folgende §§ 2a und 2b eingefügt:

„§ 2a

Einfache Arbeitsgemeinschaften

(1) Kommunen können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag eine Arbeitsgemeinschaft bilden. An ihr können sich auch sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, ferner natürliche und juristische Personen des Privatrechts beteiligen.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft ist ein Zusammenschluss ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Durch die Beteiligung an einer Arbeitsgemeinschaft werden die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger von Aufgaben und Befugnissen nicht berührt.

(3) In einer Arbeitsgemeinschaft beraten die Mitglieder Angelegenheiten, die sie gemeinsam betreffen. Die Arbeitsgemeinschaft dient insbesondere dazu, Planungen sowie

Tätigkeiten von Einrichtungen ihrer Mitglieder aufeinander abzustimmen, um eine möglichst wirtschaftliche und effektive Erfüllung der Aufgaben in einem größeren nachbarlichen Gebiet sicherzustellen.

(4) In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Arbeitsgemeinschaft sollen die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft, die Geschäftsführung und die Deckung des Finanzbedarfs geregelt werden. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird wirksam, sobald er von allen Beteiligten unterzeichnet ist. In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag kann ein anderer Zeitpunkt für sein Wirksamwerden bestimmt werden.

§ 2b

Besondere Arbeitsgemeinschaften

Bei einer Zusammenarbeit in einer Arbeitsgemeinschaft kann vereinbart werden, dass die Beteiligten an Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft gebunden sind, wenn die zuständigen Organe aller Beteiligten diesen Beschlüssen zugestimmt haben. In der Vereinbarung kann vorgesehen werden, dass die zuständigen Organe der Beteiligten innerhalb einer bestimmten Frist über die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft zu beschließen haben.“

5. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Inhalt und Zustandekommen einer Zweckvereinbarung

(1) Kommunen, Anstalten des öffentlichen Rechts und Zweckverbände können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren, dass

1. einer der am Vertrag beteiligten Körperschaft einzelne oder mehrere Aufgaben der übrigen Beteiligten zur Erfüllung übertragen werden; dabei kann eine beteiligte Körperschaft insbesondere den übrigen Beteiligten die Mitbenutzung einer von ihr betriebenen Einrichtung gestatten (delegierende Zweckvereinbarung) oder
2. eine oder mehrere der am Vertrag beteiligten Körperschaften einzelne oder mehrere Aufgaben für die übrigen Beteiligten in deren Namen und in deren Auftrag gemeinschaftlich durchführen (mandatierende Zweckvereinbarung).

In einer mandatierenden Zweckvereinbarung kann auch vereinbart werden, dass eine Körperschaft den beteiligten anderen Körperschaften Beschäftigte zur Durchführung ihrer Aufgaben zu Verfügung stellt. Die Übertragung und die Durchführung von Aufgaben der Beteiligten kann auf sachlich oder örtlich begrenzte Aufgaben beschränkt werden. Die Zweckvereinbarung kann befristet oder unbefristet geschlossen werden. In der Zweckvereinbarung soll eine Kostendeckungsregelung enthalten sein. Gemeinden derselben Verbandsgemeinde dürfen eine Zweckvereinbarung nicht schließen.

- (2) Kommunen, Anstalten des öffentlichen Rechts und Zweckverbände können in einer mandatierenden Zweckvereinbarung auch den Betrieb einer gemeinsamen Dienststelle vereinbaren. Eine gemeinsame Dienststelle kann auch als Teil einer der Beteiligten eingerichtet werden. In einer gemeinsamen Dienststelle üben die Beschäftigten ihre Tätigkeiten nach der fachlichen Weisung des im Einzelfall sachlich und örtlich zuständigen Beteiligten aus; ihre dienstrechtliche Stellung im Übrigen bleibt unberührt.
- (3) Soweit delegierende und mandatierende Zweckvereinbarungen eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises betreffen, bedürfen sie der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Fachaufsichtsbehörde. Im Übrigen sind Zweckvereinbarungen der Kommunalaufsichtsbehörde nach Abschluss anzuzeigen.
- (4) Für die Zuständigkeiten der Kommunalaufsichtsbehörden gilt § 17 entsprechend.
- (5) Eine anzeigepflichtige Zweckvereinbarung wird ohne amtliche Bekanntmachung mit ihrem Abschluss wirksam. Die beteiligten Kommunen und Zweckverbände haben die Zweckvereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Für die öffentliche Bekanntmachung und das Wirksamwerden einer genehmigungspflichtigen Zweckvereinbarung gilt § 8 Abs. 5.“
6. § 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4
Rechtsverhältnisse**

- (1) Im Falle einer delegierenden Zweckvereinbarung gehen mit ihrer Wirksamkeit das Recht und die Pflicht, die Aufgabe zu erfüllen, einschließlich der Befugnis, für die betreffende Aufgabe Satzungen und Verordnungen zu erlassen, auf die Körperschaft über, welcher die Aufgabe übertragen wurde. Die übrigen Beteiligten sind von der Pflicht zur Aufgabenerfüllung frei. Die die Aufgabe übernehmende Körperschaft hat Satzungen und Verordnungen, die sie für das Gebiet der übrigen Beteiligten erlässt, in den Bekanntmachungsorganen aller Beteiligten öffentlich bekannt zu machen. Abweichend von Satz 1 geht die Befugnis, in Bezug auf die übertragene Aufgabe Satzungen und Verordnungen zu erlassen, auf die die Aufgabe übernehmende Kommune oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder den übernehmenden Zweckverband nur über, wenn die Zweckvereinbarung dies bestimmt.
- (2) Im Fall einer mandatierenden Zweckvereinbarung verbleiben die Rechte und Pflichten bei den Beteiligten.
- (3) In der Zweckvereinbarung kann dem eine Aufgabe übertragenden oder mit der Durchführung der Aufgabe beauftragenden Beteiligten ein Mitwirkungsrecht eingeräumt werden.“

7. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Auflösung“ durch das Wort „Aufhebung“ ersetzt.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) In der Zweckvereinbarung sind die Voraussetzungen und die Folgen einer Änderung, einer Kündigung durch einzelne Beteiligte und einer Aufhebung durch alle Beteiligte zu regeln. Das besondere Kündigungsrecht nach Die Zweckvereinbarung kann auch aus wichtigem Grund gekündigt werden (außerordentliche Kündigung nach § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt i. V. m. § 60 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).“
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Für Änderungen einer genehmigungspflichtigen Zweckvereinbarung gilt § 3 Abs. 3 Satz 1, soweit der Kreis der Beteiligten oder der Bestand der von der Zweckvereinbarung erfassten Aufgaben geändert wird. Im Übrigen sind Änderungen einer Zweckvereinbarung der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.“
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden das Wort „aufgelöst“ durch das Wort „aufgehoben“ und die Wörter „Austritt oder Ausschluss“ durch das Wort „Kündigung“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 werden das Wort „Auflösung“ durch das Wort „Aufhebung“ und das Wort „bekanntzugeben“ durch das Wort „bekanntzumachen“ ersetzt.

8. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1, 2 und 4 werden jeweils die Wörter „kommunale Gebietskörperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 werden die Wörter „und Verwaltungsgemeinschaften“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „kommunale Gebietskörperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Verwaltungsgemeinschaft oder“ gestrichen.

9. § 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Kommunalaufsichtsbehörde hat die Verbandssatzung und ihre Genehmigung nach den für die Satzungen ihres Landkreises geltenden Vorschriften bekanntzumachen. Ist das Landesverwaltungsamt Kommunalaufsichtsbehörde, macht es die Zweckvereinbarung in seinem amtlichen Bekanntmachungsblatt öffentlich bekannt. Ist das Ministerium für Inneres und Sport Kommunalaufsichtsbehörde, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt. Die Kommunen haben

in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Der Zweckverband entsteht am Tage nach der Bekanntmachung nach Satz 1 oder Satz 2, soweit nicht in der Verbandssatzung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.“

10. In § 8a Abs. 2 werden die Wörter „Kommunale Gebietskörperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.
11. § 8b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen“ durch das Wort „Kommunen“ und das Wort „Kommunalaufsicht“ durch das Wort „Kommunalaufsichtsbehörde“ ersetzt.
12. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „kommunale Gebietskörperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.
13. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Versammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Vertreter mit einer Stimme in die Versammlung. Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass Verbandsmitglieder mehrere Stimmen haben und zur Ausübung des Stimmrechts einen Vertreter oder eine entsprechende Anzahl von Vertretern entsenden. Die Verbandssatzung kann die Übertragbarkeit des Stimmrechts auf einen anderen Vertreter des Verbandsmitgliedes oder die Benennung von Stellvertretern vorsehen. Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Mitglieder der Versammlung können nicht sein:

 1. Beschäftigte des Zweckverbandes,
 2. leitende Beschäftigte einer juristischen Person oder sonstigen Organisation des öffentlichen oder des Privatrechts, wenn der Zweckverband in einem beschließenden Organ dieser Organisation mehr als die Hälfte der Stimmen hat,
 3. Beschäftigte, die vorbereitend oder entscheidend unmittelbare Aufgaben der Kommunal- oder Fachaufsicht über den Zweckverband wahrnehmen.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied in der Versammlung mit beratender Stimme. Absatz 1 Satz 6 findet auf ihn keine Anwendung. Die Versammlung nimmt gegenüber einem mit Anstellungsvertrag beschäftigten Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben des Arbeitgebers wahr. Gegenüber einem beamteten

Verbandsgeschäftsführer ist sie Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der von der Kommune nach Absatz 1 Satz 2 zu entsendende Vertreter wird von der Vertretung der Kommune gewählt. Die Verbandssatzung kann die Wahl von Stellvertretern vorsehen. Der Vertreter und die Stellvertreter können jederzeit abgewählt werden. Hat eine Kommune, die Verbandsmitglied ist, nach der Verbandssatzung mehrere Vertreter in der Verbandsversammlung, werden die Vertreter nach dem für die Bildung der Ausschüsse der Vertretung vorgeschriebenen Verfahren bestimmt. Der von einer Kommune als Verbandsmitglied entsandte Vertreter ist an die Beschlüsse des ihn entsendenden Verbandsmitglieds gebunden. Er hat die ihn entsendende Vertretung über alle wesentlichen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes sind einheitlich abzugeben. Wird das Stimmrecht durch mehrere Vertreter ausgeübt, sind die Stimmen des Verbandsmitgliedes durch den vom Verbandsmitglied für die Stimmabgabe namentlich bestimmten Vertreter, im Verhinderungsfall durch dessen namentlich bestimmten Stellvertreter, einheitlich abzugeben. Bei Kommunen, die Verbandsmitglied sind, legt die Vertretung der Kommune durch Beschluss einen namentlich bestimmten Vertreter und einen namentlich bestimmten Stellvertreter fest.“

14. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Er leitet die Verwaltung des Zweckverbandes, ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung des Zweckverbandes verantwortlich und regelt die innere Verwaltungsorganisation.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„Er erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und das Wort „Bediensteten“ wird durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Verbandsgeschäftsführer wird für die Dauer von sieben Jahren von der Verbandsversammlung gewählt. Er soll zum hauptamtlichen Beamten auf Zeit er-

annt werden. § 40 des Landesbeamtengesetzes findet keine Anwendung. Die Verbandssatzung kann abweichend von Satz 2 bestimmen, dass der Verbandsgeschäftsführer mit einem Anstellungsvertrag beschäftigt wird. Die Verbandssatzung regelt die Vertretung des Verbandsgeschäftsführers im Verhinderungsfall. Der Vertreter des Verbandsgeschäftsführers soll ein Beschäftigter aus der Verwaltung des Zweckverbandes sein.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Verbandssatzung kann die Berufung des Verbandsgeschäftsführers in ein Ehrenbeamtenverhältnis vorsehen, wenn seine Aufgaben eine hauptamtliche Tätigkeit nicht rechtfertigen. Der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer soll aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der kommunalen Verbandsmitglieder gewählt werden. In einem Fall des Satzes 2 gilt das Amt des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers als Nebenamt im Sinne des § 73 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Abwahl“ die Wörter „aus der Organstellung“ eingefügt.

bb) Nach Satz 5 werden folgende neue Sätze 6 und 7 angefügt:

„Der beamtete Verbandsgeschäftsführer scheidet mit Ablauf des Tages aus dem Amt aus, an dem er aus der Organstellung abgewählt wurde. In diesem Fall gelten § 78 Abs. 6 Satz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt und § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Landesbesoldungsgesetzes entsprechend.“

15. Die Überschrift des § 12a erhält folgende Fassung:

„§ 12a
Beschäftigte und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes“.

16. § 12b Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsgeschäftsführer handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihm in elektronischer Form mit der dauerhaften qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind.“

17. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Er kann eine allgemeine Umlage auch zur Deckung des Liquiditätsbedarfs oder des Vorjahresfehlbetrages erheben.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Zweckverbandsmitgliedern“ durch das Wort „Verbandsmitgliedern“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Mitgliedsgemeinden“ durch das Wort „Verbandsmitglieder“ ersetzt.
18. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Änderungen, die den Mitgliederbestand des Zweckverbandes (Beitritt eines weiteren Verbandsmitglieds, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitglieds) sowie den Bestand des Zweckverbandes (Auflösung)“ durch die Wörter „Änderungen der Verbandssatzung, die den Beitritt, den Ausschluss oder den Austritt von Verbandsmitgliedern sowie die Auflösung des Zweckverbandes“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Genehmigung zur Auflösung eines Zweckverbandes, zum Ausschluss oder zum Austritt eines Verbandsmitgliedes mit der Maßgabe erteilen, dass die Auflösung, der Ausschluss oder der Austritt erst nach Ablauf eines in der Genehmigung bestimmten Zeitraumes wirksam wird, wenn dies zur Anpassung des Zweckverbandes oder der Verbandsmitglieder an die Änderungen aus Gründen öffentlichen Wohls erforderlich ist.“
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Änderungen der Verbandssatzung sowie der Beschluss über die Auflösung sind mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, sofern eine solche erforderlich ist, von dem Zweckverband öffentlich bekannt zu machen. Die Änderungen werden am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam, wenn nicht in der Änderungsatzung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.“
19. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Fällt ein Verbandsmitglied durch Eingliederung in eine andere Körperschaft, durch Zusammenschluss mit einer anderen Körperschaft oder aus einem sonstigen Grund weg, tritt dessen Rechtsnachfolger in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitglieds ein.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen, kann der Zweckverband binnen drei Monaten nach Wirksamwerden der Änderung den Aus-

schluss des Rechtsnachfolgers beschließen; in gleicher Weise kann dieser seinen Austritt aus dem Zweckverband erklären.“

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Beschluss über den Ausschluss des Rechtsnachfolgers und die Erklärung des Rechtsnachfolgers über seinen Austritt bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

20. § 15a erhält folgende Fassung:

„§ 15a

Formwechsel eines Zweckverbandes

(1) Die Umwandlung eines Zweckverbandes in eine Anstalt des öffentlichen Rechts oder in eine Kapitalgesellschaft ist zulässig, wenn die Verbandsaufgaben nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes von den Kommunen in dieser Rechtsform erfüllt werden könnten. Der Umwandlungsbeschluss ist mit der für eine Auflösung des Zweckverbandes erforderlichen Mehrheit der Verbandsversammlung zu fassen und bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

(2) Der Umwandlungsbeschluss nach Absatz 1 darf nur gefasst werden, wenn der Zweckverband die Absicht der Umwandlung unter Darlegung der zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen erforderlichen Tatsachen mindestens sechs Wochen vor dem Umwandlungsbeschluss der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt hat. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann aus besonderem Grund die Verschiebung der Beschlussfassung verlangen.

(3) Die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Anstalt des öffentlichen Rechts oder in eine Kapitalgesellschaft ist nach § 14 Abs. 3 öffentlich bekannt zu machen.

(4) Auf den Formwechsel eines Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft sind von den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes § 192 Abs. 1 und 2, § 193 Abs. 3 bezüglich der Zustimmungserklärungen nicht kommunaler Verbandsmitglieder, §§ 194, 195, 198 Abs. 2 und 3, §§ 199, 201, 202, 204 bis 206, 230 Abs. 1 und § 243 Abs. 1 in Verbindung mit § 218 Abs. 1 entsprechend anzuwenden. Ferner ist § 197 des Umwandlungsgesetzes sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass alle Verbandsmitglieder den Gründern gleichstehen.“

21. Nach § 16 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf öffentliche Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse finden die Bestimmungen des § 28 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes über Fragestun-

den insoweit entsprechende Anwendung, als den im Verbandsgebiet wohnenden Personen sowie natürlichen und juristischen Personen, die im Verbandsgebiet Grundstücke besitzen oder ein Gewerbe betreiben, die Möglichkeit einzuräumen ist, in Angelegenheiten des Zweckverbandes Fragen zu stellen.“

22. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 angefügt:

„3. das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Behörde, wenn das Land oder der Bund beteiligt sind.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „ausübt“ ein Komma und die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 die zuständige oberste Fachaufsichtsbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde“ angefügt.

23. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.

c) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Für ein vor dem 1. Juli 2024 begründetes Rechtsverhältnis eines angestellten oder ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers ist das am 30. Juni 2024 geltende Recht maßgeblich.“

24. § 19 erhält folgende Fassung:

**„§ 19
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.“

25. Die §§ 20 und 21 werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes

Das Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209, 214), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „*“ angefügt und die folgende Fußnote wird eingefügt:
„* §§ 76a und 129 Abs. 3 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. EU Nr. L 305 S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 (ABl. EU Nr. L 265 S. 1, 2023 Nr. L 116 S. 30).“
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 50 erhält folgende Fassung:
„§ 50 Teilnahme des Hauptverwaltungsbeamten an den Ausschüssen der Vertretung.“
 - b) Nach der Angabe zu § 56a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 56b Durchführung von hybriden Sitzungen.“
 - c) Nach der Angabe zu § 76 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 76a Einrichtung und Betrieb interner Meldestellen.“
 - d) Die Angabe zu § 110 erhält folgende Fassung:
„§ 110 Liquiditätssicherung.“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Kommunen können die Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises durch Satzung regeln, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Absätze 3 bis 7 werden Absätze 2 bis 6.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Auch andere für die Verfassung der Kommune wesentliche Angelegenheiten können in der Hauptsatzung geregelt werden.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Hauptsatzung und ihre Änderung werden mit der Mehrheit der Mitglieder der Vertretung beschlossen. Erlass und Änderungen der Hauptsatzung sind der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.“
5. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Einwohnerantrag muss ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten. Im Einwohnerantrag sind bis zu drei Vertrauenspersonen zu benennen, die jede für sich berechtigt sind, verbindliche Erklärungen in den Verfahren zum Einwohnerantrag abzugeben, und die berechtigt und verpflichtet sind, Mitteilungen und Entscheidungen der Kommune entgegenzunehmen. Jede Unterschriftsleistung für den Einwohnerantrag erfolgt auf Unterschriftenlisten. Jede Liste mit Unterzeichnungen muss den vollen Wortlaut des Begehrens des Einwohnerantrages mit Begründung enthalten; Vor- und Familienname, Geburtsdatum, bei mehreren Wohnungen die Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners sowie das Datum der Unterschrift sind handschriftlich und deutlich lesbar einzutragen. Die Kommune ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Einwohnern bei der Einleitung des Einwohnerantrages behilflich.“
- b) In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „Vertretungsberechtigten des Einwohnerantrages“ durch das Wort „Vertrauenspersonen“ ersetzt und nach dem Wort „Vertretung“ die Wörter „und ihrer Ausschüsse“ eingefügt.
- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Die Entscheidung der Vertretung über die Unzulässigkeit eines Einwohnerantrages ist den Vertrauenspersonen unverzüglich bekannt zu geben. Gegen die Unzulässigkeitsentscheidung können die Vertrauenspersonen den Verwaltungsrechtsweg beschreiten. Über den Widerspruch entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde. Für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens werden keine Kosten erhoben.“
6. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Das Bürgerbegehren muss die begehrte Sachentscheidung in Form einer mit Ja oder Nein zu beantwortenden Frage und eine Begründung enthalten. Im Bürgerbegehren sind bis zu drei Vertrauenspersonen zu benennen, die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen in den Verfahren zum Bürgerbegehren und Bürgerentscheid abzugeben und die berechtigt und verpflichtet sind, Mitteilungen und Entscheidungen der Kommune entgegenzunehmen. Die Kommune ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich und erteilt Auskünfte zur Sach- und Rechtslage. Die Vertrauenspersonen haben das Bür-

gerbegehren der Kommune vor Beginn der Unterschriftensammlung in schriftlicher Form anzuzeigen.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
„(3a) Die Kommune erstellt unverzüglich nach Eingang der Anzeige des Bürgerbegehrens nach Absatz 3 Satz 4 eine Schätzung der Kosten für die Umsetzung der begehrten Sachentscheidung einschließlich der Folgekosten und teilt sie den Vertrauenspersonen schriftlich oder in elektronischer Form mit. Die Kostenschätzung der Kommune ist von den Vertrauenspersonen in das Bürgerbegehren aufzunehmen. Zusätzlich können die Vertrauenspersonen eine abweichende eigene Kostenschätzung aufnehmen; in diesem Fall ist das geänderte Bürgerbegehren der Kommune unverzüglich anzuzeigen.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
aa) Dem Wortlaut werden folgende Sätze 1 bis 3 vorangestellt:
„Jede Unterschriftsleistung für das Bürgerbegehren erfolgt auf Unterschriftslisten. Auf der Unterschriftsliste sind Vor- und Familienname, Geburtsdatum, bei mehreren Wohnungen die Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners sowie das Datum der Unterschrift handschriftlich und deutlich lesbar einzutragen. Auf jeder Unterschriftsliste müssen der Wortlaut des Bürgerbegehrens und die Begründung mit Kostenschätzung vollständig enthalten sein.“
- bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 4.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Unterschriften“ die Wörter „innerhalb von sechs Monaten“ eingefügt.
bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Die Frist beginnt einen Monat nach Bekanntgabe der Kostenschätzung der Kommune an die Vertrauenspersonen.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Vertretung stellt unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang aller für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens erforderlichen Unterlagen, in öffentlicher Sitzung fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist.“

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens haben ein Anwesenheits- und Anhörungsrecht in allen Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse, in denen über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens beraten und entschieden wird.“

cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Die Entscheidung der Vertretung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist den Vertrauenspersonen unverzüglich bekannt zu geben; § 25 Abs. 6 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“

7. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 3 aufgehoben.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Mitwirkungsverbot gilt auch für den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen, der

1. in anderer als öffentlicher Eigenschaft zu dem Beratungsgegenstand ein Gutachten abgegeben hat oder beratend oder entgeltlich tätig geworden ist,
2. bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist und nach den tatsächlichen Umständen der Art der Beschäftigung ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist,
3. Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines vergleichbaren Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, er gehört den genannten Organen als Vertreter der Kommune oder auf deren Vorschlag an,
4. Gesellschafter einer Kapital- oder Personengesellschaft ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitwirkungsverbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht,

1. wenn die in den Absätzen 1 und 2 bezeichnete Person lediglich als Angehörige einer Berufsgruppe oder eines Bevölkerungsteils, deren gemeinsame Belange berührt werden, betroffen ist,
2. für Beschlüsse und Wahlen, durch die jemand als Vertreter der Kommune in Organe der in Absatz 2 Nr. 3 genannten Art entsandt oder aus ihnen abberufen wird,
3. für Beschlüsse und Wahlen, welche die Berufung in ein Ehrenamt oder zu einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit oder die Abberufung aus ihnen betreffen.“

-
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 3 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2 Satz 1 und 2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 8 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
8. Dem § 35 wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) Wird der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene in Bezug auf die ehrenamtliche Tätigkeit bedroht, hat er Anspruch auf Übernahme der notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung im Strafverfahren. Satz 1 gilt entsprechend, wenn er oder eine ihm nahestehende Person in Bezug auf die ehrenamtliche Tätigkeit eine rechtswidrige Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen eine Sache von bedeutendem Wert oder ein Verbrechen erleidet. Die übernommenen Kosten sind zurückzuzahlen, soweit der Betroffene Kostenerstattung durch einen Dritten erlangen kann.“
9. In § 41 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 und Abs. 3 Nr. 2 wird jeweils das Wort „hauptamtliche“ gestrichen.
10. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und es wird folgender Satz 4 angefügt:
„Das Nähere über die Bildung der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten sowie den Umgang mit personenbezogenen Daten regelt die Geschäftsordnung.“
 - b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 angefügt:
„(2) Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Vertretung und den Ausschüssen mit; sie können insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

(3) Die Kommune kann den Fraktionen angemessene Zuwendungen aus ihrem Haushalt zu den notwendigen sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung gewähren; dazu zählt auch eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Kommune. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis zu führen, der die Ausgaben nach den Verwendungszwecken im jeweiligen Kalenderjahr umfasst.

(4) Für Beschäftigte der Fraktionen gelten § 32 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Ein Beschäftigter einer Fraktion kann Mitglied der Vertretung sein.“

11. § 49 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vertretung kann die beratenden Ausschüsse durch sachkundige Einwohner ergänzen, die widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme tätig sind; die §§ 41 und 47 Abs. 1 gelten entsprechend.“

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Vertretung stellt die sich nach Satz 1 ergebende Verteilung der sachkundigen Einwohner auf die Fraktionen und die sich daraus ergebende Ausschussbesetzung durch Beschluss fest.“

12. § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50

Teilnahme des Hauptverwaltungsbeamten an den Ausschüssen der Vertretung

(1) Der Hauptverwaltungsbeamte kann bei Verhinderung für Sitzungen der Ausschüsse der Vertretung, in denen er den Vorsitz führt, seinen allgemeinen Vertreter oder einen Beigeordneten mit seiner Vertretung im Vorsitz beauftragen. Ist der allgemeine Vertreter oder der Beigeordnete verhindert, so bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Hauptverwaltungsbeamten im Vorsitz vertritt. Der allgemeine Vertreter und der Beigeordnete treten im Verhinderungsfall des Hauptverwaltungsbeamten bis auf das Stimmrecht in dessen Rechte als Vorsitzender des Ausschusses ein.

(2) Der Hauptverwaltungsbeamte nimmt an den Sitzungen der Ausschüsse der Vertretung, denen er nicht vorsitzt, mit beratender Stimme teil; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Er ist verpflichtet, dem Ausschuss auf Verlangen in der Sitzung Auskunft zu erteilen; § 43 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. Der Hauptverwaltungsbeamte kann sich durch einen Beigeordneten oder Beschäftigten der Kommune vertreten lassen.“

13. In § 53 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „erfolgter Wahl, jedoch nicht vor“ gestrichen.

14. Nach § 56a wird folgender § 56b eingefügt:

„§ 56b

Durchführung von Hybridsitzungen

(1) Die Vertretung und ihre Ausschüsse können auch außerhalb von außergewöhnlichen Notsituationen im Sinne von § 56a Abs. 1 Hybridsitzungen durchführen, soweit die Hauptsatzung dies zulässt. Bei einer Hybridsitzung können die Mitglieder ohne persönli-

che Anwesenheit am Sitzungsort durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung an der Sitzung teilnehmen. Satz 2 gilt nicht für den Vorsitzenden der Sitzung der Vertretung oder des Ausschusses und den Hauptverwaltungsbeamten. Die Vertretung kann die Teilnahme mittels Ton- und Bildübertragung insbesondere auf öffentliche Sitzungen oder bestimmte Ausschüsse beschränken oder von persönlichen Voraussetzungen abhängig machen. Die Mitglieder, die durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. Technische Störungen, die nicht im Verantwortungsbereich der Kommune liegen, haben keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 55 Abs. 1 entsprechend. In einer Sitzung, an der Mitglieder durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen, dürfen geheime Wahlen nicht durchgeführt werden.

(2) Die Kommune hat dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung der Mitglieder mittels Ton- und Bildübertragung und für eine digitale Teilnahme der Öffentlichkeit in öffentlichen Sitzungen an der Sitzung durchgehend bestehen und dass sich die im Sitzungsraum anwesenden und die durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmenden Mitglieder während der gesamten Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. In öffentlichen Sitzungen müssen die durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmenden Mitglieder auch für die im Sitzungsraum anwesende Öffentlichkeit in Ton und Bild wahrnehmbar sein.

(3) Soweit die Hauptsatzung die Teilnahme durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung auch an nichtöffentlichen Sitzungen zulässt, haben die zugeschalteten Mitglieder sicherzustellen, dass die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt und bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können; § 32 Abs. 5 gilt entsprechend.“

15. Dem § 59 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Diese soll insbesondere den Belangen der Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Mandatsausübung Rechnung tragen und Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverfahren enthalten.“

16. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „als“ das Wort „allgemeinen“ eingefügt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In Sitzungen der Vertretung hat der allgemeine Vertreter im Verhinderungsfall des Hauptverwaltungsbeamten Rederecht und das Recht auf Einbringung von Anträgen zu Verhandlungsgegenständen der Sitzung sowie auf Anträge zur Geschäftsordnung. Er hat kein Stimmrecht.“

17. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind Beamte mit Dienstbezügen, Beamte mit Anwärterbezügen, Arbeitnehmer und die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.“

b) In Absatz 2 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „Satz 1 und 2“ eingefügt.

18. In § 76 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 wird jeweils das Wort „tariflichen“ durch das Wort „tarifrechtlichen“ ersetzt.

19. Nach § 76 wird folgender § 76a eingefügt:

„§ 76a

Einrichtung und Betrieb interner Meldestellen

(1) Die Kommunen sind verpflichtet, interne Meldestellen einzurichten und zu betreiben, an die sich ihre Beschäftigten zur Mitteilung von Verstößen nach § 2 des Hinweisgeberschutzgesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. I Nr. 140) wenden können. Für die internen Meldestellen gelten die §§ 7 bis 11 und die §§ 13 bis 18 des Hinweisgeberschutzgesetzes entsprechend.

(2) Von der Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen nach Absatz 1 Satz 1 ausgenommen sind Kommunen mit weniger als 10 000 Einwohnern oder mit weniger als 50 Beschäftigten.

(3) Kommunen können interne Meldestellen gemeinsam einrichten und betreiben oder einen Dritten mit den Aufgaben einer internen Meldestelle beauftragen. Die Pflicht, Maßnahmen zu ergreifen, um den Verstoß abzustellen, verbleibt bei den beteiligten Kommunen.“

20. § 84 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 Nr. 7 werden die Wörter „sofern es sich bei Vermietungen und Verpachtungen nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,“ gestrichen.

b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 werden die Wörter „sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,“ gestrichen.

bb) Nummer 8 wird aufgehoben.

cc) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 8.

- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Für die Durchführung von Einwohnerfragestunden für die in der Ortschaft wohnenden Einwohner bei öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates und seiner Ausschüsse gilt § 28 Abs. 2 entsprechend. Einzelheiten des Verfahrens sind entsprechend der Beschlussfassung des Ortschaftsrates in der Geschäftsordnung des Gemeinderates zu regeln.“
21. In § 86 Abs. 7 Satz 1 werden die Wörter „§ 42 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 bis 6“ durch die Wörter „§ 42 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 bis 5 und 7“ ersetzt.
22. § 96 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „die nicht nach § 40 Abs. 2 von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind“ durch die Wörter „die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eintreten“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Die Bewerber dürfen nicht nach § 40 Abs. 2 von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.“
- cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 7 werden Sätze 3 bis 8.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„In den Fällen von § 91 Abs. 2 Satz 2 finden auf die Entscheidung des Bürgermeisters § 45 Abs. 5 Satz 2 und § 66 Abs. 1 Satz 3 sinngemäß Anwendung.“
- bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 9 werden Sätze 3 bis 10.
23. § 100 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:
„Soweit die Haushaltssatzung Festsetzungen zu Umlagen im Sinne von § 99 Abs. 3 oder 4 enthält, findet Satz 3 keine Anwendung.“
- b) In Absatz 5 wird jeweils die Angabe „§ 110 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 110 Abs. 3“ ersetzt.
24. § 102 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Haushaltssatzung ist öffentlich bekannt zu machen.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Kommunalaufsichtsbehörde hat beginnend mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 die Genehmigung gemäß § 107 Abs. 4, § 108 Abs. 2 und § 110 Abs. 3 solange zurückzustellen, bis der prüffähige Jahresabschluss des Vorjahres dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 übergeben wurde. Enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile, darf sie auch nach Ablauf des Beanstandungsrechts der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 146 Abs. 2 erst nach Übergabe des prüffähigen Jahresabschlusses an das Rechnungsprüfungsamt bekannt gemacht werden.“
25. § 110 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 110
Liquiditätssicherung“.
- b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:
„(1) Die Kommune hat durch eine Liquiditätsplanung die Verfügbarkeit liquider Mittel für eine rechtzeitige Leistung der Auszahlungen jederzeit sicherzustellen.“
- c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und nach dem Wort „Kommune“ werden die Wörter „die nach der Liquiditätsplanung erforderlichen“ und nach dem Wort „Kredite“ die Angabe „(Liquiditätskredite)“ eingefügt.
- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
26. In § 114 Abs. 7 Satz 3 wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.
27. § 116 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Hauptverwaltungsbeamte überwacht den gesamten Geschäftsgang der Kommunalkasse.“
- b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Dazu führt er regelmäßige Kassenprüfungen und Kassenbestandsaufnahmen durch.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
28. In § 118 Abs. 4 Nr. 2 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „eine Übersicht über die“ eingefügt und wird die Angabe „gemäß § 107 Abs. 3“ gestrichen.
29. In § 119 Abs. 6 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.

30. § 120 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Die Vertretung beschließt über den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss der Kommune bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.“
31. In § 126 Abs. 1 wird die Angabe „des § 87 Abs. 1“ durch die Wörter „für rechtsfähige Stiftungen“ ersetzt und werden die Wörter „oder des § 9 des Stiftungsgesetzes Sachsen-Anhalt“ gestrichen.
32. § 128 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und nach dem Wort „Wohnungswirtschaft“ werden ein Komma und die Wörter „der ambulanten Pflege und ambulanten ärztlichen Versorgung, der Hafenwirtschaft“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Betätigung der Kommune im Bereich der Erzeugung und Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien zu dem in § 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Zweck ist zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune steht.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Wärmeversorgung“ ein Komma und die Wörter „der Erzeugung und Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien zu dem in § 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Zweck, der ambulanten Pflege und ambulanten ärztlichen Versorgung sowie der Hafenwirtschaft“ eingefügt.
33. Dem § 129 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Kommune stellt in einem kommunalen oder kommunal kontrollierten Unternehmen die Einrichtung und den Betrieb einer internen Meldestelle in entsprechender Anwendung von § 76a sicher. Die Kommune kann vorsehen, dass die für sie zuständige interne Meldestelle zugleich die Aufgaben der internen Meldestelle für ihre kommunalen oder kommunal kontrollierten Unternehmen wahrnimmt.“
34. In § 137 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „25 000“ durch die Angabe „20 000“ ersetzt.
35. § 139 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes dürfen eine andere Stellung in der Kommune nur innehaben, wenn dies mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist.“

- b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Beamten“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
36. § 140 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen folgende Aufgaben:
1. die Prüfung der Eröffnungsbilanz,
 2. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses,
 3. die Prüfung der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Kassenaufsicht gemäß § 116 Abs. 6 sowie der Vorgänge in der Kommunalkasse zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 4. die Vornahme von regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen in der Kommune und ihren Sondervermögen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht,
 5. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des § 142 und
 6. die Prüfung von Vergaben.“
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes ist der Vertretung zuzuleiten.“
37. Dem § 142 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die Prüfung erfolgt auf Kosten der Eigenbetriebe, der Zweckverbände und der Anstalten des öffentlichen Rechts.“
38. In § 144 Abs. 2 werden die Wörter „in einer vom Landkreis als Kommunalaufsichtsbehörde zu entscheidenden Angelegenheit der Landkreis zugleich als Gebietskörperschaft“ durch die Wörter „der Landkreis zugleich als Gebietskörperschaft oder der Landrat in einer vom Landkreis als Kommunalaufsichtsbehörde zu entscheidenden Angelegenheit“ ersetzt.
39. In § 150 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „oder wenn die für die Genehmigung zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die Genehmigung nach § 102 Abs. 3 nicht zurückstellt“ eingefügt.
40. § 151 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Ansprüche der Kommune gegen ehrenamtliche Mitglieder der Vertretung und gegen Hauptverwaltungsbeamte werden von der Vertretung geltend gemacht. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann auf Antrag der Vertretung die Rechtsverfolgung an sich ziehen. Die Kommunalaufsichtsbehörde handelt dabei in gesetzlicher Prozessstandhaft. Die Kommune trägt die Kosten der Rechtsverfolgung, die der Kommunalaufsichtsbehörde entstehen.“

41. § 156 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 96 Abs. 2 Satz 4“ durch die Angabe „§ 96 Abs. 2 Satz 5“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:
 - „(5) Auf bis zum 30. Juni 2024 in Kraft getretene Hauptsatzungen ist die ab 1. Juli 2024 geltende Regelung des § 10 Abs. 1 bis zu ihrer Änderung nicht anzuwenden.
 - (6) Ist ein Einwohnerantrag oder ein Bürgerbegehren vor dem 1. Juli 2024 bei der Kommune eingereicht worden, so bleiben für diese die bis zum 30. Juni 2024 geltenden Vorschriften maßgeblich.“
42. § 160 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und erhält folgende Fassung:
 - „Die Landesregierung hat die Verbindung zu den kommunalen Spitzenverbänden des Landes zu wahren und sie bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften, die unmittelbar die Belange der Kommunen berühren, rechtzeitig schriftlich zu hören.“
 - b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
 - „Entsprechendes gilt bei der Vorbereitung von Verwaltungsvorschriften von grundsätzlicher Bedeutung.“
43. § 161 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - b) Nummer 4 wird Nummer 3.

Artikel 3 **Änderung des Eigenbetriebsgesetzes**

Das Eigenbetriebsgesetz vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
 - „Besteht die Betriebsleitung aus einer Person, bestimmt der Betriebsausschuss durch Beschluss auf Vorschlag der Betriebsleitung eine Person aus dem Kreis der Bediensteten beim Eigenbetrieb zur Vertretung der Betriebsleitung im Falle der Verhinderung oder Vakanz. Ist eine Betriebsleitung nicht bestellt oder voraussichtlich für mehr als einen Monat an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert, so steht das Vorschlagsrecht nach Satz 3 dem Hauptverwaltungsbeamten zu.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Satz 2 Nr. 5 wird aufgehoben.
 - bbb) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.
 - ccc) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 Nr. 3 wird die Angabe „Nrn. 1, 4, 5 und 7“ durch die Angabe „Nrn. 1, 4 und 6“ ersetzt.

Artikel 4 **Änderung des Anstaltsgesetzes**

Das Anstaltsgesetz vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179), wird wie folgt geändert:

1. § 1a Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Einlage“ das Wort „und“ eingefügt.
 - c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
„4. das für die örtliche Prüfung zuständige Rechnungsprüfungsamt enthalten“.
2. § 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Für die Bekanntmachung und das In-Kraft-Treten gelten § 8 Abs. 2 und 3, § 9 Abs. 1 Satz 1, 2 und 5 und § 9 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes entsprechend.“
3. Dem § 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:
„Für die Bekanntmachung und das Inkrafttreten dieser Satzungen gelten § 8 Abs. 2 und 3, § 9 Abs. 1 Satz 1, 2 und 5 und § 9 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes entsprechend.“
4. § 5 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5 wird aufgehoben.
 - b) Nummer 6 wird Nummer 5.

5. In § 7 Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 15 Abs. 2, die §§“ die Angabe „56a, 56b, 76, 76a,“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt

Dem § 8 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt vom 15. November 1991 (GVBl. LSA S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 173), wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 76a des Kommunalverfassungsgesetzes gilt entsprechend.“

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, den rechtlichen Rahmen für die Kommunalpolitik entsprechend den sich wandelnden Anforderungen aus der kommunalen Praxis und mit einer Fortentwicklung kommunalrechtlicher Vorschriften die kommunale Selbstverwaltung und die sich in den kommunalen Gremien engagierenden Ehrenamtlichen zu stärken. Dabei soll die Eigenverantwortlichkeit der kommunalen Selbstverwaltung verbessert werden. Außerdem werden die rechtlichen Rahmenbedingungen geändert, um die Attraktivität kommunaler Ämter zu stärken und zu befördern, dies insbesondere für Frauen, und um eine bessere Vereinbarkeit von Mandat mit Familie und Beruf zu erreichen.

Die in der Evaluierung kommunalrechtlicher Vorschriften gewonnenen Erkenntnisse, die gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden durchgeführt wurde und deren Ergebnisse in verschiedenen Workshops erörtert wurden, wurden in dem Gesetzentwurf zur Änderung des GKG-LSA, des KVG LSA, des Eigenbetriebsgesetzes und des Anstaltsgesetzes berücksichtigt. Die Änderungen schaffen Rechtssicherheit, stärken die kommunale Selbstverwaltung und sollen insbesondere die Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung des ehrenamtlichen Mandats in kommunalen Vertretungen verbessern. Zudem werden Änderungserfordernisse aufgegriffen, die sich aus der kommunalen Praxis ergeben haben.

Darüber hinaus soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die landesrechtliche Umsetzung der Hinweisgeberschutzrichtlinie für den kommunalen Bereich erfolgen. Die Kommunen und die Stellen im Eigentum oder unter Kontrolle der Kommunen werden nach Artikel 8 Abs. 9 UAbs. 1 der Hinweisgeberschutzrichtlinie verpflichtet, interne Meldestellen für Hinweisgeber richtlinienkonform und im Einklang mit dem Bundesrecht einzurichten und zu betreiben. Dabei wird von den in Artikel 8 Abs. 9 UAbs. 2 und 3 der Hinweisgeberschutzrichtlinie eröffneten Ausnahme- und Erleichterungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht, um eine nicht überfordernde und ressourcenschonende Umsetzung der Richtlinienverpflichtungen im kommunalen Raum zu ermöglichen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit)

Die Kommunen stehen nicht zuletzt aufgrund des demografischen Wandels, sinkender Einwohnerzahlen und anhaltend knapper Kommunalfinzen vor der Herausforderung, ihre Aufgaben so wirtschaftlich wie möglich zu erledigen und zugleich eine bürgernahe und effiziente Verwaltung sicherzustellen. Die kommunale Zusammenarbeit stellt eine Möglichkeit dar, die Qualität der Aufgabenerfüllung zu sichern und die kommunale Leistungsfähigkeit zu stärken. Insbesondere die Zweckvereinbarung und der Zweckverband stellen flexible Instrumente einer gemeinsamen Aufgabenerfüllung der Kommunen dar. Bei der Anwendung dieser Instrumente hat sich jedoch ein Anpassungsbedarf gesetzlicher Vorgaben gezeigt.

Ziel der Fortentwicklung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit ist es, die vorhandenen und bewährten Formen der öffentlich-rechtlichen Zusammenarbeit der Kommunen (Arbeitsgemeinschaft, Zweckvereinbarung und Zweckverband) an die Erfahrungen der kommunalen Praxis anzupassen und den Kommunen darüber hinaus weitere Gestaltungsmöglichkeiten für eine engere und effektivere Zusammenarbeit im Bereich der Verwaltungsdienstleistungen zu ermöglichen. Auf diese Weise soll den Interessen der Kommunen an einer möglichst flexiblen Gestaltung der kommunalen Zusammenarbeit entsprochen werden.

Im Einzelnen beinhaltet die Fortentwicklung des GKG-LSA folgende Schwerpunkte:

1. Öffnung der Arbeitsgemeinschaften für verschiedene Formen der Zusammenarbeit

Für die Arbeitsgemeinschaft als einfachste Form der kommunalen Zusammenarbeit, mit der ihre Mitglieder gemeinsam herrührende Angelegenheiten zusammen beraten und zu lösen versuchen, werden im Interesse der Rechtssicherheit die möglichen Inhalte von Vereinbarungen über Bildung von bzw. Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften klargestellt. Zudem wird die Möglichkeit der Vereinbarung einer verbindlicheren Zusammenarbeit in Arbeitsgemeinschaften (besondere Arbeitsgemeinschaften) eröffnet.

2. Erweiterung der Gestaltungsmöglichkeiten einer Zusammenarbeit in der Rechtsform der Zweckvereinbarung

Die Gestaltungsspielräume für eine kommunale Zusammenarbeit in der Form der mandatie-renden Zweckvereinbarung werden erweitert. Bisher konnte im Rahmen der Zweckvereinbarung nur eine auf Dauer angelegte Aufgabenerledigung durch die Verwaltung und deren Beschäftigte einer Körperschaft für die anderen beteiligten Körperschaften vereinbart werden. Künftig können die beteiligten Körperschaften die Aufgaben je nach Bedarf gemeinschaftlich durchführen. Zudem soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass Beschäftigte einer Körperschaft zeitanteilig auch zur Erledigung von Aufgaben anderer Körperschaften tätig werden.

3. Möglichkeit einer Zusammenarbeit im Rahmen einer gemeinsamen Dienststelle

Zur gemeinsamen Aufgabendurchführung wird den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen einer gemeinsamen Dienststelle zu kooperieren und nach eigener näherer Gestaltung Aufgaben auch auf längere Dauer gemeinschaftlich zu erledigen. Diese Kooperationsform bewirkt keine Zuständigkeitsverlagerung, ermöglicht aber den gemeinsamen Einsatz von qualifizierten Fachpersonal in Kompetenzzentren.

4. Möglichkeit der Vereinbarung von Mitwirkungsrechten bei delegierenden Zweckvereinbarungen

Im GKG-LSA wird erstmals zwischen der delegierenden Zweckvereinbarung (Aufgabenerfüllung) und der mandatie-renden Zweckvereinbarung (Aufgabendurchführung) im Interesse der Rechtsklarheit unterschieden. Aufgabenerfüllung im Rahmen einer delegierenden

Zweckvereinbarung bedeutet die vollständige Aufgaben- und Zuständigkeitsübertragung mit allen Rechten und Pflichten vom originären Aufgabenträger auf einen anderen. Künftig wird die Option eröffnet, dass sich die originären Aufgabenträger gewisse Mitwirkungsmöglichkeiten oder Mitspracherechte sichern können.

5. Erweiterung der Möglichkeiten für die Erhebung von Verbandsumlagen

Die Möglichkeit der Erhebung einer allgemeinen Umlage wird erweitert, sodass diese jetzt auch zur Deckung des Verlustes aus dem Vorjahr oder zur Deckung des Liquiditätsbedarfs erhoben werden kann. Damit sollen insbesondere Liquiditätsprobleme durch Beitragsverluste aufgrund der Regelungen im Kommunalabgabengesetz zu übergroßen Grundstücken und weiteren Billigkeitsmaßnahmen gelöst werden.

6. Klarstellungen im Interesse der Rechtssicherheit, Abbau von Genehmigungspflichten

In der kommunalen Praxis haben sich zum Teil Auslegungsprobleme ergeben, die zum Anlass genommen werden, Regelungen ausdrücklich klarzustellen. Dies betrifft etwa die Umsetzung der Stimmführerschaft bei Wahlen und Abstimmungen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes, Klarstellungen zum Beschäftigungsverhältnis des Verbandsgeschäftsführers des Zweckverbandes aufgrund der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung oder die Zuständigkeit in der Aufsicht bei Beteiligung des Landes an einem Zweckverband.

Beim Abschluss von Zweckvereinbarungen wird die kommunalaufsichtliche Genehmigungspflicht zurückgenommen und auf Zweckvereinbarungen beschränkt, die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises zum Gegenstand haben.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes)

Das Kommunalverfassungsrecht des Landes Sachsen-Anhalt ist mit der Reform der Kommunalgesetze zu einer einheitlichen Kommunalverfassung im Jahre 2014 grundlegend novelliert worden. Die einheitliche Kommunalverfassung hat sich in der Praxis bewährt.

Für die Arbeit kommunaler Gremien und ihrer ehrenamtlichen Mitglieder gehört es zu den landespolitischen Verpflichtungen, die Kommunalverfassung entsprechend der Erfahrungen aus der kommunalen Praxis kontinuierlich fortentwickeln und zu optimieren. Zu diesem Zweck wurde in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden neben dem GKG-LSA, dem Eigenbetriebs- und dem Anstaltsgesetz insbesondere das KVG LSA auf Änderungserfordernisse evaluiert. Mit dem Aufgreifen der Ergebnisse der Evaluierung werden die rechtlichen Rahmenbedingungen dem dynamischen gesellschaftlichen Änderungsprozess angepasst und damit die Kommunen gestärkt. Daneben dienen die Änderungen der Klarstellung und Vereinfachung kommunalverfassungsrechtlicher Normen. Die praxisgerechte und

rechtssichere Fortentwicklung der einheitlichen Kommunalverfassung umfasst insbesondere folgende wesentliche Änderungen:

1. Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung

Die staatliche Aufsicht wird zurückgenommen und dadurch die kommunale Eigenverantwortlichkeit gestärkt. Dies geschieht durch die Aufhebung der Genehmigungspflicht für den Erlass und die Änderung der Hauptsatzung der Kommunen, die Aufhebung der Vorlagepflicht für die Satzungen der Kommunen an die Kommunalaufsichtsbehörden und den Verzicht auf die Auslegung von Haushaltsplänen.

2. Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung des Mandats in kommunalen Vertretungen

Die kommunale Selbstverwaltung ist auf Bürgerinnen und Bürger angewiesen, die sich für die Übernahme eines kommunalen Wahlehenamts bereit erklären und nebenberuflich in ihrer Freizeit die erforderlichen Entscheidungen in den kommunalen Vertretungen vor Ort treffen. Zur Steigerung der Attraktivität des kommunalen Ehrenamts sollen die Rahmenbedingungen für dessen Ausübung durch den vorliegenden Gesetzentwurf verbessert werden.

Zur besseren Vereinbarkeit von Familie, kommunalem Ehrenamt und Beruf sollen die Chancen der digitalen Entwicklungen genutzt werden. Angesichts der Erfahrungen der aufgrund der Regelung des § 56a KVG LSA seit November 2020 in der Corona-Pandemie durchgeführten digitalen Gremiensitzungen wird für die kommunale Ebene mit der Vorschrift des § 56b KVG LSA dauerhaft die Möglichkeit verankert, durch Hauptsatzungsregelung zu entscheiden, inwieweit für Gremiensitzungen auch außerhalb von außergewöhnlichen Notsituationen die Durchführung von Hybridsitzungen eröffnet werden soll. Mit der Ermöglichung von Hybridsitzungen soll das kommunale ehrenamtliche Mandat unter Berücksichtigung unterschiedlicher familiärer, beruflicher und gesundheitlicher Voraussetzungen attraktiver gemacht werden. Durch die vorgesehene Möglichkeit der audiovisuellen Zuschaltung zu kommunalen Gremiensitzungen kann eine zeitliche Entlastung der ehrenamtlich Aktiven erreicht werden. Dadurch kann die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit in den kommunalen Gremien mit Blick auf unterschiedliche Lebenssituationen erheblich erleichtert werden. Dies leistet auch einen Beitrag dazu, die demokratisch legitimierte kommunale Selbstverwaltung langfristig zu sichern.

Den Belangen der Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Mandatsausübung und damit der individuellen Lebenssituation der kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger soll auch bei der Erstellung der Geschäftsordnung Rechnung getragen werden.

Zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes wird das gesetzliche Entschädigungsrecht ergänzt. Ehrenamtliche Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie sonstige ehrenamtlich Tätige in der Kommune sollen bei tätlichen rechtswidrigen Angriffen in Bezug auf die ehren-

amtliche Tätigkeit einen Anspruch auf Übernahme der notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung im Strafverfahren haben.

3. Erweiterung von Handlungsspielräumen

Die Verlängerung des Berichtszeitraumes für die Eröffnungsbilanz bis zum Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2025 wird gesetzlich verankert. Die Verpflichtung der Kommunen zur erstmaligen Aufstellung des Gesamtabchlusses wird auf das Haushaltsjahr 2028 verschoben, um die derzeitige Situation der Rückstände bei den Jahresabschlüssen zu berücksichtigen.

Die Vorschriften über das Wirtschaftsrecht der Kommunen werden mit dem Ziel geändert, die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen zu erleichtern und abzusichern. Insbesondere soll Kommunen bzw. kommunalen Unternehmen aus Zielen des Klimaschutzes, der Energiewende und der globalen Versorgungssicherheit rechtssicher die Erzeugung und Einspeisung regenerativer Energien und die Beteiligung an derartigen Unternehmen ermöglicht werden. Eröffnet werden soll auch die Option einer überörtlichen wirtschaftlichen Betätigung im Bereich der Hafenwirtschaft. Darüber hinaus soll die überörtliche wirtschaftliche Betätigung von Kommunen im Bereich der ambulanten Pflege und ambulanten ärztlichen Versorgung als Teil der Daseinsvorsorge privilegiert und damit unter erleichterten Bedingungen ermöglicht werden. Praxisbedarf hat sich hier bei ambulanten Pflegedienstleistungen, insbesondere im ländlichen Raum, und bei Medizinischen Versorgungszentren gezeigt. Darüber hinaus soll die überörtliche wirtschaftliche Betätigung von Kommunen im Bereich der ambulanten Pflege und ambulanten ärztlichen Versorgung als Teil der Daseinsvorsorge privilegiert und damit unter erleichterten Bedingungen ermöglicht werden. Praxisbedarf hat sich hier bei ambulanten Pflegedienstleistungen, insbesondere im ländlichen Raum, und bei Medizinischen Versorgungszentren gezeigt.

4. Anpassung der rechtlichen Grundlagen für die Kommunalpolitik an die Praxiserfordernisse

Wie das Ergebnis der Evaluierung des KVG LSA gezeigt hat, sind im Laufe der Jahre bei der Anwendung einzelner Vorschriften in der kommunalen Praxis Unsicherheiten aufgetreten. Unter Einbeziehung der Erfahrungen der Kommunen und Kommunalaufsichtsbehörden und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung werden Anwendungs- und Auslegungsprobleme beseitigt sowie Änderungserfordernisse und Anregungen aus der kommunalen Praxis umgesetzt. Dies betrifft insbesondere die Klarstellung von Rechtsvorschriften im Interesse der Rechtssicherheit, wie etwa die Vorschriften über das Mitwirkungsverbot kommunaler Mandatsträgerinnen und Mandatsträger bei Beratungen und Entscheidungen in kommunalen Gremien, die Rechtsstellung des Stellvertreters bei Verhinderung des Hauptverwaltungsbeamten in Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse oder die Aufgaben der Kassenaufsicht in Abgrenzung zu den Aufgaben der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.

Im Haushaltsrecht werden Fristen verlängert. So wird die derzeitige Situation der Rückstände bei den Jahresabschlüssen von Kommunen berücksichtigt, indem der Gesamtabchluss verpflichtend erstmals für das Haushaltsjahr 2028 aufzustellen ist. Ausdrücklich gesetzlich verankert wird die Verlängerung des Berichtigungszeitraumes für die Eröffnungsbilanz bis zum Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2025.

Zu Artikel 3 (Änderung des Eigenbetriebsgesetzes)

In der Praxis hat sich Regelungsbedarf bei der Vertretung der Eigenbetriebsleitung ergeben, sofern die Betriebsleitung aus einer Person besteht. Daher wird eine Vertretungsregelung eingeführt.

Darüber hinaus werden Vorschläge aus der Anhörung aufgegriffen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Anstaltsgesetzes)

Mit der Änderung des Anstaltsgesetzes werden die Rahmenbedingungen für die Anstalt des öffentlichen Rechts an die Praxiserfordernisse angepasst.

B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderungen aufgrund von Änderungen bestehender und Einfügung neuer Regelungen.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Die Neufassung der Vorschrift dient der Klarstellung. Um die Lesbarkeit des Gesetzes zu erhalten, wird für Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise der einheitliche Begriff der Kommune verwendet. Dies dient ausschließlich gesetzestechnischen Gründen, soweit eine Vorschrift gleichermaßen sowohl für Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise gilt. Im Übrigen bleibt es bei der Verwendung der üblichen Bezeichnung für die jeweilige Gebietskörperschaft. Der Begriff der Kommune gilt lediglich im Sinne des GKG-LSA. Er umfasst weder den verfassungsrechtlichen Begriff in Artikel 87 Abs. 1 Verf LSA noch schafft er darüberhinausgehende Rechte und Pflichten.

In Satz 1 wird als Grundsatz jeglicher Form kommunaler Zusammenarbeit klargestellt, dass eine Zusammenarbeit auf der Grundlage des GKG-LSA grundsätzlich voraussetzt, dass es sich um eine Aufgabe handelt, die allen beteiligten Kommunen obliegt. Auch Anstalten des öffentlichen Rechts und Zweckverbände können sich an einer kommunalen Zusammenarbeit beteiligen, soweit das GKG-LSA dies nicht ausdrücklich ausschließt und ihnen die Erfüllung der betreffenden Aufgabe satzungsmäßig obliegt.

Bei einer kommunalen Zusammenarbeit bleiben die vergaberechtlichen Vorschriften des Landes, des Bundes und der Europäischen Union unberührt. Das Vergaberecht ist die Gesamtheit aller rechtlichen Vorgaben, die die öffentliche Hand bei der Vergabe öffentlicher Aufträge beachten muss. Es stellt abhängig vom jeweiligen Einzelfall gegebenenfalls zusätzliche, kommunalrechtlich nicht geregelte Anforderungen an die Ausgestaltung der kommunalen Zusammenarbeit. Die Kommunen haben eine Vergaberechtsrelevanz bei interkommunalen Projekten in eigener Verantwortung zu prüfen. Sie müssen bei der Ausgestaltung ihrer Zusammenarbeit bewerten, ob die Kooperation in den Anwendungsbereich des Vergaberechts fällt und wenn ja, ob sie sich auf Ausnahmefälle berufen können. Hierauf wird in der Vorschrift klarstellend hingewiesen. Der Hinweis in § 2 Abs. 5 GKG-LSA dient der Sensibilisierung der Kommunen für diese Prüfungspflicht und soll klarstellen, dass das Vergaberecht neben den kommunalrechtlichen Vorschriften des GKG-LSA zu beachten ist. Eine Befreiung zur Anwendung des Vergaberechts für Modellvorhaben nach § 143 Abs. 4 KVG LSA ist nicht zulässig.

Wie nach bisherigem Recht kann die Zusammenarbeit in allen Kooperationsformen und unabhängig von der Vereinbarung einer Übertragung oder einer Durchführung der Aufgabe auf sachlich und örtlich begrenzte Teile der Aufgaben beschränkt werden.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Zu Buchstabe a)

Absatz 1 zählt die möglichen Formen der Zusammenarbeit nach diesem Gesetz auf. Durch die Ergänzung in Absatz 1 wird klargestellt, dass neben der Zweckvereinbarung und dem Zweckverband die Arbeitsgemeinschaft eine dritte öffentlich-rechtliche Rechtsform der kommunalen Zusammenarbeit ist. Nach bisheriger Rechtslage ergibt sich diese Form der kommunalen Zusammenarbeit lediglich mittelbar. Die Arbeitsgemeinschaft stellt gegenüber der Zweckvereinbarung und dem Zweckverband die einfachste Form der kommunalen Zusammenarbeit dar.

Zu Buchstabe b)

Die bisher in Absatz 2 enthaltenen Regelungen zur Bildung, zu den möglichen Beteiligten und zum Verfahren der Arbeitsgemeinschaft werden gesondert in den neuen Vorschriften des § 2a und § 2b normiert.

Zu Buchstabe c)

Folgeänderung aufgrund der Streichung von Absatz 2.

Zu Buchstabe d)

Die Aufnahme einer Legaldefinition dient der Klarstellung des Beschäftigtenbegriffs im Anwendungsbereich des GKG-LSA. Der Beschäftigtenbegriff umfasst insbesondere nicht die Ehrenbeamten.

Zu Nummer 4 (§ 2a, § 2b)

Mit den Neuregelungen werden die Regelungen zur Arbeitsgemeinschaft als der einfachsten Form der kommunalen Gemeinschaftsarbeit gesondert bestimmt. Künftig bestehen zwei Arten von Arbeitsgemeinschaften: die einfache Arbeitsgemeinschaft (§ 2a) und die besondere Arbeitsgemeinschaft (§ 2b). Im Rahmen der einfachen und besonderen Arbeitsgemeinschaft können ihre Mitglieder gemeinsam berührende Angelegenheiten zusammen beraten und zu lösen versuchen. Kommunale Aufgaben können nicht übertragen werden.

Zu § 2a

Die neue Vorschrift des § 2a zur einfachen Arbeitsgemeinschaft entspricht der bisher für eine Zusammenarbeit in einer Arbeitsgemeinschaft geltenden Rechtslage. Die einfache Arbeitsgemeinschaft kann nur beratend und empfehlend wirken; sie stellt gegenüber der Zweckvereinbarung und dem Zweckverband die einfachste Form der kommunalen Zusammenarbeit dar. Durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages entsteht ein loser

Zusammenschluss ohne eigene Rechtspersönlichkeit und dementsprechend auch ohne eigene Organe.

Aufgrund der Erfahrungen in der kommunalen Praxis stellt die Vorschrift die möglichen Beteiligten, Aufgaben und Verfahren einer Arbeitsgemeinschaft im Interesse der Rechtssicherheit ausdrücklich klar.

Absatz 4 Satz 1 regelt, dass die Kommunen und sonstigen Mitglieder im öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung der Arbeitsgemeinschaft bestimmte Regelungen treffen sollen. Ungeachtet des Umstandes, dass es sich bei der Arbeitsgemeinschaft um ein relativ unverbindliches Beratungsforum handelt, sollte in dem Vertrag festgelegt werden, welche Aufgaben der Beteiligten Gegenstand der Beratungen und Abstimmungen sind. Da eine Arbeitsgemeinschaft keine Rechtspersönlichkeit und damit auch keine eigenen Organe besitzt, sieht die Soll-Vorschrift vor, im öffentlich-rechtlichen Vertrag Einzelheiten zur Geschäftsführung, wie Einladung zu den Sitzungen, Anfertigung von (Beschluss)Protokollen und der damit verbundene Schriftverkehr, sowie zur Kostenverteilung zu regeln. Über die gesetzlich bestimmten Mindestinhalte hinaus können die Beteiligten weitere Absprachen im öffentlich-rechtlichen Vertrag treffen.

Zum Ergebnis der Anhörung

Der LKT bittet um Streichung von Absatz 4 Satz 1. Seiner Auffassung nach sei eine zwingende Regelung zur Geschäftsführung und Deckung des Finanzbedarfs angesichts des unterschweligen Charakters der einfachen Arbeitsgemeinschaft nicht erforderlich. Der Anregung wurde insoweit gefolgt, als die Regelung über Mindestinhalte des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bildung einer einfachen Arbeitsgemeinschaft als Soll-Vorschrift ausgestaltet ist. Von der grundsätzlichen Verpflichtung zur Aufnahme entsprechender Bestimmungen kann damit aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles abgewichen werden.

Zu § 2b

Mit der Neuregelung des § 2b wird gegenüber der (bisherigen) einfachen Arbeitsgemeinschaft die Möglichkeit eröffnet, eine Arbeitsgemeinschaft mit Bindungswirkung zu bilden. Mit der Möglichkeit der Bildung besonderer Arbeitsgemeinschaften wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Arbeitsgemeinschaften keine eigene Rechtspersönlichkeit und somit auch kein Organ haben, welches mit Bindungswirkung für die Beteiligten entscheiden kann.

Für die besondere Arbeitsgemeinschaft gelten grundsätzlich die Vorgaben in § 2a. Darüber hinaus können die Beteiligten der besonderen Arbeitsgemeinschaft im Interesse einer gesteigerten Effizienz im öffentlich-rechtlichen Vertrag eine gewisse Verbindlichkeit ihrer Zusammenarbeit vorsehen. So können sich die Beteiligten freiwillig verpflichten, dass sie dann an Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft gebunden sind, wenn die zuständigen Organe sämtli-

cher Beteiligten den Beschlüssen ausdrücklich zugestimmt haben. Die Bindungswirkung von Beschlüssen der besonderen Arbeitsgemeinschaft ist damit an zwei Voraussetzungen geknüpft, nämlich zum einen an die Regelung über die Bindungswirkung im öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Arbeitsgemeinschaft und zum anderen an den späteren Zustimmungsbeschluss sämtlicher zuständiger Organe der beteiligten Mitglieds-körperschaften.

Zur Vermeidung einer Lähmung der Zusammenarbeit durch übermäßige Beratungen einzelner Beteiligter kann im öffentlich-rechtlichen Vertrag vorgesehen werden, dass die Entscheidung der zuständigen Organe der Beteiligten innerhalb einer vorgegebenen Frist vorliegen muss.

Zum Ergebnis der Anhörung

Der LKT regt eine ersatzlose Streichung der Vorschrift an, da ein Mehrwert der Neuregelung nicht erkennbar sei. Eine Bindungswirkung der Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft gehe ins Leere, da weiterhin die Vertretungen über die Angelegenheiten zu entscheiden haben. Die Landesregierung hält an der Neuregelung fest. Mit der Vorschrift wird es in die Entscheidungsfreiheit der Vertretungen der beteiligten kommunalen Mitglieder gestellt, ob und inwieweit die Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft in bestimmten Fällen und in bestimmten Umfang Bindungswirkung haben sollen.

Zu Nummer 5 (§ 3)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die beiden Arten einer kommunalen Zusammenarbeit im Rahmen einer Zweckvereinbarung. Gegenstand einer Aufgabenübertragung können wie bisher nur solche Aufgaben sein, die jeder der beteiligten Kommunen in grundsätzlich gleicher Weise obliegen.

In der kommunalen Praxis hat sich wiederholt gezeigt, dass die bisher geläufige Unterscheidung zwischen „Aufgabenerfüllung“ und „Aufgabenbesorgung“ auch für rechtskundige Anwender schwer verständlich war. Daher wird nunmehr sprachlich klarer unterschieden zwischen der delegierenden Aufgabenübertragung, bei der die beteiligten Körperschaften einer von ihnen einzelne oder mehrere Aufgaben übertragen, also ein Zuständigkeitswechsel stattfindet (delegierende Zweckvereinbarung), und der gemeinschaftlichen Durchführung von Aufgaben von den beteiligten (mandatierende Zweckvereinbarung). Die Beauftragung mit der Durchführung der Aufgabe im Rahmen einer mandatierenden Zweckvereinbarung erfolgt ohne Zuständigkeitswechsel; die hoheitlichen Befugnisse gegenüber Dritten verbleiben bei den beteiligten Körperschaften. Mit Satz 1 wird die Möglichkeit eröffnet, dass bei einer mandatierenden Zweckvereinbarung Beschäftigte einer Körperschaft auch zur Durchführung von Aufgaben anderer Körperschaften tätig werden können.

Die Beschränkung der Zusammenarbeit auf sachlich und örtlich begrenzte Teile der Aufgaben ist entsprechend der bisherigen Rechtslage unabhängig von der Vereinbarung einer Übertragung oder der Durchführung der Aufgabe möglich.

Für den Fall, dass es sich um eine interkommunale Kooperation im Sinne des § 108 Abs. 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) handeln soll, darf die Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Auftraggebern ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt werden (§ 108 Abs. 6 Nr. 2 GWB). Dies gilt insbesondere auch für etwaige Finanztransfers zwischen den teilnehmenden öffentlichen Auftraggebern. Die beteiligten öffentlichen Auftraggeber dürfen in diesem Fall keine kommerziellen Interessen verfolgen. Ein Beleg dafür kann sein, dass die Aufgabe ausschließlich gegen Kostendeckung erbracht wird.

Zu Absatz 2

Mit der Neuregelung wird der Betrieb gemeinsamer Dienststellen als Sonderfall der Durchführung von Aufgaben im Rahmen der *mandatierenden Zweckvereinbarung* eröffnet. Künftig besteht die Möglichkeit, Aufgaben an einem gemeinsamen Standort zu erledigen. Damit kann den örtlichen Gegebenheiten Rechnung getragen werden. Die an der mandatierenden Zweckvereinbarung Beteiligten können die zu erledigenden Aufgaben, die Ausstattung mit Personal und Sachmitteln und die innere Struktur festlegen. Die Aufgabenerledigung in einer gemeinsamen Dienststelle ermöglicht eine flexible Gestaltung der Bearbeitungsabläufe und kann dazu dienen, die Erledigung von Aufgaben auch durch Beschäftigte einer anderen beteiligten Körperschaft aufzufangen.

Zu Absatz 3

Mit dem neu gefassten Absatz 3 wird die Genehmigungspflicht von Zweckvereinbarungen reduziert. Im Vergleich zum bisherigen Recht sind nicht mehr alle delegierenden Zweckvereinbarungen mit Zuständigkeitswechsel genehmigungspflichtig. Die Genehmigungspflicht von Zweckvereinbarungen beschränkt sich künftig auf Zweckvereinbarungen, die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises betreffen. Die Genehmigungspflicht ist unabhängig von der Art der Zweckvereinbarung, umfasst somit sowohl delegierende als auch mandatierende Zweckvereinbarungen. Mit der Genehmigungspflicht wird sichergestellt, dass staatliche Aufgaben, die den Kommunen, Anstalten des öffentlichen Rechts und Zweckverbänden als Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises obliegen, auch im Rahmen einer kommunalen Zusammenarbeit entsprechend den Vorgaben der Fachaufsicht wahrgenommen werden.

Zweckvereinbarungen, die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises betreffen, sind künftig generell genehmigungsfrei. Sie unterliegen einer bloßen Anzeigepflicht, damit die Kommunalaufsichtsbehörden einen Überblick über die kommunalen Aufgabenerledigungen erhalten.

Zu Absatz 5

Das Wirksamwerden einer Zweckvereinbarung wird künftig nur für genehmigungspflichtige Zweckvereinbarungen von der öffentlichen Bekanntmachung abhängig gemacht; insoweit gelten die Regelungen der öffentlichen Bekanntmachung nach § 8 Abs. 5 bei Bildung eines Zweckverbandes.

Anzeigepflichtige Zweckvereinbarungen sind öffentlich bekannt zu machen, um den von ihr Betroffenen Kenntnis über die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgabe zu verschaffen.

Zum Ergebnis der Anhörung

Auf der Grundlage von § 143 Abs. 4 KVG LSA wurde zur Erprobung neuer Wege und Lösungen für Gestaltungsmöglichkeiten kommunaler Zusammenarbeit mit einer Ausnahmegenehmigung der obersten Kommunalaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Fachaufsicht im Oktober 2021 die Durchführung eines Modellprojekts zur gemeinschaftlichen Aufgabendurchführung im Rahmen einer Zweckvereinbarung ermöglicht. Im Juli 2023 wurde ein Erfahrungsbericht zu den Ergebnissen des Modellprojektes vorgelegt und im Anschluss eingehend beraten. Die Erfahrungen in der kommunalen Praxis mit der modellhaften Erprobung einer neuen Form der kooperativen Wahrnehmung von Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises haben gezeigt, dass die Gestaltungsmöglichkeiten, wie sie nach der bisherigen Rechtslage für eine mandatierende Zweckvereinbarung zur Verfügung stehen, einer Fortentwicklung bedürfen. Die im Rahmen des Modellprojektes praktizierte gemeinschaftliche Aufgabenwahrnehmung ermöglicht eine stärkere Kooperation, indem mehrere Kommunen mit der Durchführung von Aufgaben beauftragt werden und insoweit im Ergebnis mehrere Kommunen, je nach Bedarf und gemeinschaftlicher Absprache, Aufgaben füreinander durchführen. Mit der Öffnung der Option einer gemeinschaftlichen Aufgabenwahrnehmung durch mehrere Kommunen im Rahmen einer mandatierenden Zweckvereinbarung wird das positiv erprobte Modellprojekt rechtlich umgesetzt.

Die Anregung des LKT, dass die anzeigepflichtigen Zweckvereinbarungen im Interesse der Rechtssicherheit öffentlich bekannt gemacht werden sollten, nicht zuletzt mit Blick auf delegierende Zweckvereinbarungen, wird insoweit gefolgt, als die Soll-Vorschrift in eine Muss-Vorschrift geändert wird.

Der LJHA sieht die Einführung von mandatierenden Zweckvereinbarung und den Verzicht auf die Genehmigung von Zweckvereinbarungen kritisch und lehnt daher die Neuregelungen ab. Diese bergen nach Auffassung des LJHA die Gefahr, dass eine kommunale Zusammenarbeit vereinbart werde, ohne dass die Wechselwirkungen bzw. Widersprüche mit anderen Gesetzen aufsichtlich geprüft werden. Allgemeines Ziel der Landesregierung ist der Abbau von Genehmigungsvorbehalten und besonderes Ziel des Gesetzentwurfs die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und die Erweiterung der Handlungsspielräume der Kommune. Des-

halb werden präventive Kontrollen in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften nicht für erforderlich gehalten. Gegen Rechtsverstöße kann mit den allgemeinen Mitteln der Kommunalaufsicht eingeschritten werden. Im Übrigen ist zur Forderung des LJHA anzumerken, dass die Möglichkeit des Abschlusses mandatierender Zweckvereinbarungen bereits nach der geltenden Rechtslage besteht. Im Gegensatz zu den derzeitigen Regelungen sind mandatierende Zweckvereinbarungen künftig der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen, sodass die Kommunalaufsicht einen Überblick über die kommunalen Zweckvereinbarungen und Verwaltungsstrukturen erhalten.

Zu Nummer 6 (§ 4)

Die Neufassung der Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherige Rechtslage. Aufgabenübertragung (Delegation) und Aufgabendurchführung (Mandatierung) bewirken unterschiedliche Rechtsfolgen für die Beteiligten. Im Interesse der Rechtsklarheit werden die Unterschiede künftig deutlicher abgegrenzt.

Zu Absatz 1

Bei einer Aufgabenübertragung durch eine delegierende Zweckvereinbarung findet ein Wechsel der Trägerschaft statt. Dabei gehen alle mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten sowie grundsätzlich auch die Befugnis, für die betreffenden Aufgaben Satzungen und Verordnungen zu erlassen, auf eine andere Kommune, eine Anstalt des öffentlichen Rechts oder einen Zweckverband über. Die die Aufgabe abgebende Körperschaft wird von der ihr ohne diese Zusammenarbeit obliegenden Pflicht zur Aufgabenwahrnehmung frei.

Satz 4 eröffnet die Möglichkeit, in der Zweckvereinbarung vorzusehen, dass die übertragende Körperschaft weiterhin für den Erlass von Satzungen und Verordnungen zuständig bleibt. Die Vertretungskörperschaft der die Aufgabe übertragenden Kommune, Anstalt des öffentlichen Rechts oder des Zweckverbandes kann also entscheiden, ob sie ihr Recht als Satzungsgeberin delegiert und die Satzungs- und Verordnungshoheit auf eine andere Vertretungskörperschaft übergehen soll. Für den Verbleib der Rechtsetzungsbefugnis bei der übertragenden Körperschaft spricht deren unmittelbare demokratische Legitimation, für den Übergang der Befugnisse auf den neuen Aufgabenträger sprechen Effizienzgesichtspunkte.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift stellt klar, dass bei einer mandatierenden Zweckvereinbarung, mit der eine andere Kommune, eine Anstalt des öffentlichen Rechts oder ein Zweckverband lediglich mit der Durchführung der Aufgabe beauftragt wird, kein Zuständigkeitswechsel erfolgt. Bei unveränderter Trägerschaft bleibt die Verantwortung für die Aufgabe nach außen bei der beauftragenden Kommune, Anstalt des öffentlichen Rechts oder dem beauftragenden Zweckverband. Die mit der Erfüllung verbundenen Rechte und Pflichten verbleiben bei der beauftragenden Körperschaft. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Befugnis, für die betreffenden Aufgaben Satzungen und Verordnungen zu erlassen, als auch hinsichtlich der Verpflichtung, für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe zu sorgen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift weist darauf hin, dass in einer Zweckvereinbarung geregelt werden kann, dass sich die übertragende oder beauftragende Kommune, Anstalt des öffentlichen Rechts oder der übertragende oder beauftragende Zweckverband Mitwirkungsrechte vorbehalten kann. Klassische Mitwirkungsrechte sind das Benehmen oder Einvernehmen. Denkbar ist auch die Einrichtung und Beteiligung von beratenden Beiräten ohne Entscheidungsbefugnisse. Mit der Vorbehaltung von Mitwirkungsrechten wird dem Legitimationsgedanken Rechnung getragen.

Zu Nummer 7 (§ 5)

Zu Buchstabe a)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b)

Die Neufassung der Regelungen zur Kündigung einer Zweckvereinbarung dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe c)

Folgeänderungen aufgrund der Klarstellung der unterschiedlichen Formen von Zweckvereinbarungen in § 3 Abs. 2 und 3.

Zu Buchstabe d)

Die Änderung dient der Anpassung der Begrifflichkeiten an den Sprachgebrauch bei öffentlich-rechtlichen Verträgen.

Zu Buchstabe e)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 8 (§ 6)

Folgeänderungen in den Absätzen 1 und 2 aufgrund der Einführung des einheitlichen Begriffs der Kommune, dem die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise unterfallen.

Die Streichung der Verwaltungsgemeinschaften in den Absätzen 1 und 3 ist Folge der Änderung der gemeindlichen Strukturen im Ergebnis der landesweiten Gemeindegebietsreform, in deren Zuge das Modell der Verwaltungsgemeinschaft abgeschafft wurde.

Zu Nummer 9 (§ 8)

Die Bestimmungen für die öffentliche Bekanntmachung der Verbandsatzung des Zweckverbandes und ihrer kommunalaufsichtlichen Genehmigung durch den Landkreis als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde werden an die Regelungen im Kommunalverfassungsrecht (siehe § 19 Abs. 8 KVG LSA) angeglichen. Soweit das Landesverwaltungsamt oder das Ministeri-

um für Inneres und Sport zuständige Kommunalaufsichtsbehörde ist, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung in deren amtlichem Bekanntmachungsblatt.

Wie bisher kommt der öffentlichen Bekanntmachung der Zweckverbandssatzung und ihrer Genehmigung konstitutive Wirkung zu. Nach Satz 4 der Vorschrift entsteht der Zweckverband am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung, es sei denn, in der Verbandssatzung ist ein späterer Zeitpunkt bestimmt. Die Verbandssatzung und ihre Genehmigung können daher nicht rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Zu Nummer 10 (§ 8a)

Folgeänderung aufgrund der Einführung der einheitlichen Begrifflichkeit „Kommune“ im Rahmen des GKG-LSA für Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise.

Zu Nummer 11 (§ 8b)

Zu Buchstabe a)

Folgeänderung aufgrund der Einführung des einheitlichen Begriffs der Kommune im Rahmen des GKG-LSA für Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise.

Zu Buchstabe b)

Die Änderungen sind zum einen Folge der Verwendung des einheitlichen Begriffs der Kommune. Zum anderen dient die Ersetzung des allgemeinen Begriffs der Kommunalaufsicht durch den Begriff „Kommunalaufsichtsbehörde“ der Normenklarheit und Rechtssicherheit. Die Anpassung der Begrifflichkeit stellt klar, dass die erforderlichen Satzungsänderungen der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde obliegen.

Zu Nummer 12 (§ 9)

Folgeänderung aufgrund der Einführung des einheitlichen Begriffs der Kommune im Rahmen des GKG-LSA für Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise.

Zu Nummer 13 (§ 11)

Die neu gefasste Vorschrift des § 11 übernimmt im Wesentlichen die bisherige Rechtslage. Im Interesse der Rechtsklarheit werden die Bestimmungen zur Zusammensetzung der Versammlung, zu den von den Kommunen als Verbandsmitglied zu entsendenden Vertretern und zur Ausübung des Stimmrechts neu strukturiert.

Zu Buchstabe a)

Der neu gefasste Absatz 1 übernimmt die bisherige Rechtslage, indem die bisher in verschiedenen Absätzen enthaltenen Regelungen zur Zusammensetzung der Versammlung, zu den verbandssatzungsmäßigen Möglichkeiten einer Mehrfachvertretung, eines Mehrfachstimmrechts und einer Stellvertretung sowie zur Inkompatibilität einer Mitgliedschaft in der Versammlung in einer Vorschrift zusammengefasst werden.

Zu Buchstabe b)

Absatz 2 enthält die bisherigen Regelungen zur Mitgliedschaft des Verbandsgeschäftsführers in der Verbandsversammlung mit beratender Stimme und die Dienstvorgesetzteneigenschaft der Verbandsversammlung gegenüber dem Verbandsgeschäftsführer. Im Interesse der Rechtssicherheit wird klargestellt, dass die Inkompatibilitätsregelungen des Absatzes 1 Satz 6 für den Verbandsgeschäftsführer nicht gelten.

Zu Buchstabe c)

Der neu gefasste Absatz 3 beinhaltet die Regelungen über die Bestimmung und Rechtsstellung der Vertreter in der Verbandsversammlung, die von einer Kommune, die Verbandsmitglied des Zweckverbandes ist, in die Verbandsversammlung entsandt werden. Die bisherige Rechtslage zu den von einer Kommune in die Verbandsversammlung entsandten Vertretern wird zusammenfassend in einer Vorschrift übernommen.

Zu Buchstabe d)

Absatz 4 übernimmt im Wesentlichen die bisherige Rechtslage. Wie bisher können die Stimmen eines Verbandsmitgliedes nur einheitlich abgegeben werden. Zur Sicherstellung der einheitlichen Stimmabgabe wird im Interesse der Rechtssicherheit klargestellt, dass die Stimmabgabe bei den Verbandsmitgliedern, die nach der Verbandssatzung mehrere Vertreter mit Stimmrecht in die Verbandsversammlung entsenden, nicht durch die anwesenden Vertreter selbst, sondern einheitlich durch einen hierfür namentlich bestimmten Vertreter, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, erfolgt. Die einheitliche Stimmabgabe durch den sog. Stimmführer gilt sowohl bei Beschlüssen durch Abstimmung als auch bei Beschlüssen durch Wahlen, nicht hingegen bei Beschlüssen zur Geschäftsordnung.

Zum Ergebnis der Anhörung

Nach Auffassung des LKT bedarf es zur Vertretung der kommunalen Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung der Klarstellung, dass der Hauptverwaltungsbeamte geborenes Mitglied der Verbandsversammlung ist. Der Verweis auf das Verfahren nach § 47 KVG LSA sichere dies nicht ab. Die Landesregierung sieht keine Notwendigkeit für eine Klarstellung. Die Regelung des § 11 enthält keine Vorgaben zur Person der Vertreter der an dem Zweckverband beteiligten kommunalen Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung. Nach bisherigem Recht ist der Hauptverwaltungsbeamte kein geborenes Mitglied in der Verbandsversammlung. Die Entscheidung über den Kreis der möglichen Vertreter der kommunalen Verbandsmitglieder ist den kommunalen Vertretungen überlassen.

Zu Nummer 14 (§ 12)**Zu Buchstabe a)**

Redaktionelle Anpassung der Organzuständigkeiten des Verbandsgeschäftsführers an die entsprechenden Kompetenzen des Hauptverwaltungsbeamten als dem einem Verbandsgeschäftsführer vergleichbaren Organ einer Kommune.

Zu Buchstaben b) bis d)

Mit der Neufassung der Absätze 2 bis 4 wird unter Berücksichtigung der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 17. Juni 2020, Az.: 7 AZR 398/18) die bisher am Leitbild des Wahlbeamten orientierte alternative Ausgestaltung eines befristeten Anstellungsverhältnisses des Verbandsgeschäftsführers aufgegeben. Die Begründung eines Anstellungsvertrages wird weiterhin zulässig sein. Die Übereinstimmung von Beschäftigungsverhältnis und Organstellung ist jedoch nur im Zusammenhang mit der Begründung und Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit gewährleistet.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

Zu Buchstabe b)

Der Verbandsgeschäftsführer wird weiterhin von der Verbandsversammlung für sieben Jahre gewählt und kann mehrmals wiedergewählt werden. Im Interesse der Rechtssicherheit und der zumeist hoheitlichen Aufgabenstellung ist zukünftig als Regelfall vorgesehen, dass der Verbandsgeschäftsführer hauptamtlicher Beamter auf Zeit ist. Auf eine klarstellende Regelung zum Eintritt in den Ruhestand bei Erreichen der Altersgrenze (bisher in Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2) wird zum Abbau der Regelungsdichte verzichtet; § 39 des Landesbeamtengesetzes (LBG LSA) gilt nach § 25 i. V. m. § 6 des Beamtenstatusgesetzes entsprechend auch für Beamte auf Zeit. Unter Berücksichtigung des Fachkräftemangels wird abweichend vom bisherigen Absatz 3 Satz 3 die Anwendung des § 39 Abs. 4 LBG LSA nicht mehr ausgeschlossen. Dagegen soll die Möglichkeit des Ruhestands auf Antrag nach § 40 LBG LSA ausgeschlossen werden, da der Verbandsgeschäftsführer mit Eingehen des Beamtenverhältnisses auf Zeit bis zum Erreichen der Altersgrenze grundsätzlich eine Dienstleistungspflicht für die gesamte Amtszeit übernimmt.

Soweit die Verbandssatzung abweichend vom Regelfall des Beamtenverhältnisses auf Zeit eine Beschäftigung mit Anstellungsvertrag bestimmt, ist von einer Arbeitnehmereigenschaft auszugehen. In diesem Fall richtet sich die Zulässigkeit einer zeitlichen Befristung allein nach § 14 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) und einer auflösenden Bedingung nach § 21 TzBfG. Auf Vorgaben des Landesgesetzgebers für den Anstellungsvertrag im Sinne des bisherigen Absatzes 3 Satz 4 Nrn. 1 und 2 wird daher verzichtet. Für die wirksame Beendigung des Anstellungsverhältnisses sind die Regelungen des TzBfG maßgeblich. Eine Regelung zur Anzeige und Überprüfung der Vergütung im Sinne des bisherigen Absatzes 3 Satz 4 Nr. 3

ist entbehrlich, da sich die Höhe der Vergütung aus dem Stellenplan ergibt und insoweit einer kommunalaufsichtlichen Überprüfung zugänglich ist.

Die Vertretungsregelung bleibt gegenüber der bisherigen Rechtslage unverändert.

Zu Buchstabe c)

Die Regelungen zum ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer werden in einem eigenen Absatz zusammengefasst. Die Voraussetzungen für die Abweichung von der hauptamtlichen Tätigkeit werden gegenüber der bisherigen Rechtslage im Hinblick auf die Berücksichtigung der Aufgabenstellung konkretisiert. Die ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt künftig in einem Ehrenbeamtenverhältnis. Aufgrund des Bezugs zur hauptamtlichen Tätigkeit gilt das Amt im Fall der Wahl des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten als Nebenamt im Sinne des § 73 Abs. 2 LBG LSA. Eine gewährte Aufwandsentschädigung ist insoweit eine Vergütung im Sinne der Nebentätigkeitsverordnung.

Zu Buchstabe d)

Mit der Änderung wird im Hinblick auf die vorzeitige Abwahl zwischen der Organstellung und dem der Organstellung zugrundeliegenden Rechtsverhältnis unterschieden. Nach der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 17. Juni 2020, Az.: 7 AZR 398/18) ist eine auflösende Bedingung im Sinne des bisherigen § 12 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1, die dem Arbeitgeber die Möglichkeit eröffnet, ein Arbeitsverhältnis aus Gründen zu beenden, die in seinem Belieben liegen und von seinen wirtschaftlichen Interessen geprägt sind, unwirksam. Für die vorzeitige Auflösung eines als Arbeitsverhältnis ausgestalteten Anstellungsverhältnisses ist ein sachlicher Grund im Sinne der §§ 21, 14 Abs. 1 TzBfG erforderlich. Die Abwahl ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes führt daher zur Beendigung der Organstellung, aber nicht zwangsläufig zur vorzeitigen Beendigung eines Anstellungsverhältnisses. Eine gleichzeitige Beendigung von Organstellung und Beschäftigungsverhältnis ist nur im Fall eines beamteten Verbandsgeschäftsführers einer Regelung des Landesgesetzgebers zugänglich. In diesem Fall wird dem Bestandsschutzinteresse des beamteten Verbandsgeschäftsführers mit einer Versorgungsregelung in entsprechender Anwendung des § 78 Abs. 6 Satz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt Rechnung getragen.

Zum Ergebnis der Anhörung

Der SGSA bittet § 12 Abs. 2 um eine Übergangsregelung für die derzeit mit einem Anstellungsvertrag beschäftigten Verbandsgeschäftsführer zu ergänzen, um deren Beschäftigungsverhältnisse bis zum Auslaufen der jeweiligen zeitlichen Befristung durchgehend zu legitimieren. Eine entsprechende Übergangsregelung wird in § 18 aufgenommen.

Zu Nummer 15 (§ 12a)

Redaktionelle Anpassung an die Aufnahme einer Legaldefinition in § 2 Abs. 3 Satz 2.

Zu Nummer 16 (§ 12b)

Mit der Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 der Vorschrift ist die Verpflichtungserklärung, durch die der Zweckverband rechtlich zu einem Tun oder Unterlassen verpflichtet wird, künftig auch in elektronischer Form zulässig, wenn der Verbandsgeschäftsführer der Erklärung seinen Namen zufügt und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versieht.

Zu Nummer 17 (§ 13)**Zu Buchstabe a)**

In der kommunalen Praxis hat sich gezeigt, dass die derzeitige Möglichkeit der Umlageerhebung nicht ausreichend ist. Nicht ertragswirksame Positionen, wie Beitragsverluste aufgrund der Regelungen im Kommunalabgabengesetz zu übergroßen Grundstücken und weiteren Billigkeitsmaßnahmen, können derzeit nicht über Umlagen finanziert werden und zu ungedecktem Liquiditätsbedarf führen. Schwierigkeiten haben sich in der Praxis auch aus der Aufarbeitung spekulativer Derivatgeschäfte ergeben, was der Zielstellung, derartige Verluste über Umlagen zu finanzieren, entgegensteht.

Mit der Möglichkeit, Umlagen auch zur Deckung von Fehlbeträgen des Vorjahres zu erheben, wird eine Korrekturmöglichkeit eingeführt, wenn sich die Planung im Einzelfall nicht bestätigt. Die erweiterten Umlagemöglichkeiten sind als Kann-Bestimmung ausgestaltet, um den Zweckverband im Hinblick auf die Mitgliedsgemeinden zur Ausübung des Ermessens zu verpflichten.

Zu Buchstabe b)

Redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten im Gesetz.

Zum Ergebnis der Anhörung

Der LRH regt an, in Absatz 1 Satz 2 die Wörter „des Vorjahresfehlbetrages“ mit Blick darauf, dass Verluste bzw. Fehlbeträge länger als ein Jahr vorgetragen werden, durch die Wörter „von Fehlbeträgen aus Vorjahren“ zu ersetzen. Die Landesregierung folgt der Anregung nicht. Der vorgesehenen Neuregelung liegt die Überlegung zugrunde, dass eine Umlageerhebung für den jeweiligen Vorjahresfehlbetrag als Korrekturmöglichkeit zur allgemeinen Umlage, die ausschließlich auf den geplanten Fehlbedarf des laufenden Jahres abstellt, ausreichend ist. Umlagen könnten andernfalls ausufernd für die Fehlbeträge der Vergangenheit erhoben werden und die Verbandsmitglieder finanziell überfordern. Die beabsichtigte Neuregelung stellt einen Kompromiss zwischen den Interessenlagen des Zweckverbandes einerseits und den der Verbandsmitglieder andererseits dar. Sollten die Altfehlbeträge zu Liquiditätsproblemen bei einem Zweckverband führen, würde mit der beabsichtigten Neuregelung die Möglichkeit der Umlage zur Liquiditätssicherung bestehen. Soweit der LRH ausführt, dass Fehlbeträge länger als ein Jahr vorgetragen werden können, ist dies zwar zutreffend. Vor der

Umlageerhebung sollte indes versucht werden, diese in kommenden Jahren aus eigener Kraft zu reduzieren. Dies entspricht auch dem Wesen der Umlage als grundsätzlich subsidiäres Finanzierungsmittel.

Zu Nummer 18 (§ 14)

Zu Buchstabe a)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b)

Mit der Änderung werden die Regelungen zur kommunalaufsichtlichen Genehmigung von Änderungen der Verbandssatzung, von Veränderungen bei den Verbandsmitgliedern und der Auflösung des Zweckverbandes in einer Vorschrift zusammengefasst.

Zu Buchstabe c)

Mit der Neuregelung werden die Bestimmungen zur öffentlichen Bekanntmachung von Änderungen der Verbandssatzung vereinheitlicht. Nach bisheriger Rechtslage sind genehmigungspflichtige Änderungen der Verbandssatzung von der Kommunalaufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen. Die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes haben auf die öffentliche Bekanntmachung der Kommunalaufsichtsbehörde in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form hinzuweisen. Änderungen der Verbandssatzung, die keiner Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedürfen, werden durch den Zweckverband bekannt gemacht.

Die unterschiedlichen Zuständigkeiten für die öffentliche Bekanntmachung hat zur Folge, dass Änderungen der Verbandssatzung in verschiedenen Bekanntmachungsorganen veröffentlicht werden, obwohl die Änderungen denselben Adressatenkreis betreffen. Soweit Verbandssatzungsänderungen sowohl genehmigungspflichtige als auch genehmigungsfreie Änderungen beinhalten, ist die Änderungssatzung mehrfach in unterschiedlichen Bekanntmachungsorganen öffentlich bekannt zu machen.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und Klarheit sieht die Neuregelung vor, dass die öffentliche Bekanntmachung von Verbandssatzungsänderungen durch den Zweckverband erfolgt. Dadurch wird gewährleistet, dass alle Änderungen durch ein und dieselbe Stelle bekannt gemacht werden.

Zu Nummer 19 (§ 15)

Die Änderungen dienen der Deregulierung und besseren Lesbarkeit.

Zu Nummer 20 (§ 15a)

Zu Absatz 1

Die Neuregelung erweitert gegenüber der bisherigen Rechtslage die Umwandlungsmöglichkeiten eines Zweckverbandes in eine Anstalt des öffentlichen Rechts oder in eine Kapitalgesellschaft und regelt die materiellen Voraussetzungen.

Nach der bisherigen Rechtslage war die Möglichkeit eines solchen Formwechsels auf die Fälle beschränkt, dass durch Eingemeindungen bzw. Zusammenschlüsse von Gemeinden im Zuge der landesweiten Gemeindegebietsreform nur noch eine Gemeinde als Verbandsmitglied im Zweckverband verbleibt. Sinn und Zweck der Einfügung der bisherigen Regelung in das Zweckverbandsrecht war es, der infolge von Gebietsänderungen im Zweckverband als einziges Verbandsmitglied verbleibenden Gemeinde, die die Aufgabe zukünftig weiter allein erledigen will, die Umwandlung des Zweckverbandes in eine eigene neue juristische Person zu erleichtern und unbillige Härten zu vermeiden (LT-Drs. 5/1569, S. 43, 56).

Die Neuregelung eröffnet nach § 301 des Umwandlungsgesetzes den direkten Weg, den Zweckverband in eine Anstalt des öffentlichen Rechts oder in eine Kapitalgesellschaft umzuwandeln. Dadurch werden im Bedarfsfall aufwändige Rückübertragungen auf die ehemaligen Zweckverbandsmitglieder vor der Neugründung der Anstalt des öffentlichen Rechts oder der Kapitalgesellschaft vermieden.

Die formellen Anforderungen an den Umwandlungsbeschluss regelt Satz 2. So ist das Umwandlungsverfahren von der Verbandsversammlung anzustoßen. Ob und inwieweit ggf. ein Formwechsel des Zweckverbandes sachgerecht ist, kann in erster Linie nur der Zweckverband beurteilen. Der Beschluss über die Umwandlung in der Verbandsversammlung muss mit der Mehrheit gefasst werden, die auch für die Auflösung des Zweckverbandes erforderlich ist. Das Erfordernis der Zustimmung aller Verbandsmitglieder für die Umwandlung stellt sicher, dass die mit dem Formwechsel verbundene Auflösung des Zweckverbandes und damit die Beendigung der Mitgliedschaft im Zweckverband übereinstimmend von allen kommunalen Vertretungen und sonstigen Verbandsmitgliedern mitgetragen wird. Damit wird eine stabile Grundlage für die Aufgabenerfüllung in der neuen Rechtsform geschaffen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die materiellen Anforderungen an den Umwandlungsbeschluss. Die Anzeigepflicht soll es der Kommunalaufsichtsbehörde ermöglichen, rechtzeitig gegen einen rechtlich unzulässigen Umwandlungsbeschluss vorzugehen.

Zu Absatz 3

Da die Umwandlung eine andere Form der Beendigung des Zweckverbandes ist, besteht für die betroffene Bevölkerung ein vergleichbares Informationsbedürfnis wie bei einer Auflö-

sung des Zweckverbandes. Die Bekanntmachung nach § 201 des Umwandlungsgesetzes wird durch die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 3 nicht ersetzt.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt, welche Bestimmungen bei einem Formwechsel des Zweckverbandes zu beachten sind.

Bei einem Formwechsel in eine Kapitalgesellschaft ist das Umwandlungsgesetz maßgebend. Nach § 302 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes sind die Vorschriften des Ersten Teils des Fünften Buchs des Umwandlungsgesetzes nur anzuwenden, soweit sich aus dem für den Formwechsel maßgeblichen Bundes- oder Landesrecht nichts anderes ergibt. Absatz 4 enthält eine abschließende Aufzählung der anzuwendenden Vorschriften dieser Art, um dieser Anforderung gerecht zu werden. Die Nichtanwendung weiterer Vorschriften des Ersten Teils des Fünften Buches des Umwandlungsgesetzes ergibt sich insbesondere aus der vorgegebenen Zustimmung aller Zweckverbandsmitglieder, sodass sich eine entsprechende Anwendung der Schutzvorschriften im Umwandlungsgesetz für die bisherigen Anteilseigner erübrigt. Die weiteren Vorschriften des Ersten Teils des Fünften Buchs des Umwandlungsgesetzes finden keine Anwendung.

Bei einem Formwechsel in eine Anstalt des öffentlichen Rechts gelten - auch ohne einen ausdrücklichen Verweis in diesem Gesetz - die Vorschriften des Anstaltsgesetzes und die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Wirtschaftsrechts und sind mithin zu beachten. Der bisherigen Verweisung bedarf es aufgrund ihrer deklaratorischen Bedeutung nicht.

Zu Nummer 21 (§ 16)

Mit dem neu eingefügten Absatz 4 wird eine bestehende Rechtsunklarheit beseitigt. In der kommunalen Praxis bestand Rechtsunsicherheit, ob und inwieweit die für die öffentlichen Sitzungen der kommunalen Vertretung und ihrer Ausschüsse geltende Regelung des § 28 Abs. 2 KVG LSA zu Fragestunden über die Verweisungsnorm des § 16 Abs. 1 sinngemäß auch auf öffentliche Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse anzuwenden ist, da der Zweckverband im Gegensatz zur Gemeinde als Gebietskörperschaft keine Einwohner hat, sondern eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit einer mitgliedschaftlichen Struktur ist.

Die Neuregelung stellt die Durchführung und den Adressatenkreis von Fragestunden in öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse ausdrücklich klar. Im Übrigen sind die Regelungen des § 28 Abs. 2 KVG LSA ergänzend entsprechend anzuwenden.

Zum Ergebnis der Anhörung

Der VKU regt an, in § 16 einen ausdrücklichen Hinweis auf die entsprechende Anwendung des § 76a KVG LSA über die Einrichtung und den Betrieb interner Meldestellen nach dem

Hinweisgeberschutzgesetz aufzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 gelten für den Zweckverband die Vorschriften für Gemeinden sinngemäß. Diese Verweisung schließt den künftigen § 76a KVG LSA ein.

Zu Nummer 22 (§ 17)

Zu Buchstabe a)

Mit der neu eingefügten Regelung in Nummer 3 wird eine Regelungslücke zur zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde in den Fällen geschlossen, in denen das Land oder der Bund Verbandsmitglied eines Zweckverbandes ist.

Zu Buchstabe b)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c)

Die Ergänzung dient der Schließung einer Regelungslücke zur zuständigen Fachaufsichtsbehörde in Fällen der Beteiligung des Landes oder des Bundes an einem Zweckverband.

Zu Nummer 23 (§ 18)

Die Übergangsregelung des Absatzes 1 war insbesondere aufgrund der Umstellung der Organstrukturen des Zweckverbandes mit der Novellierung des GKG-LSA zum 1. Januar 2004 erforderlich gewesen. Der Gesetzgeber hatte den Zweckverbänden und ihren Verbandsmitgliedern eine zweijährige Übergangsfrist eingeräumt, innerhalb der die Verbandssatzungen an die Neuregelungen des novellierten GKG-LSA anzupassen waren. Nach Ablauf der Übergangsfrist zum 31. Dezember 2005 besteht für die Übergangsregelung des Absatzes 1 kein Bedarf mehr. Durch die Aufhebung des bisherigen Absatzes 1 wird der bisherige Absatz 2 zu Absatz 1.

Zu Buchstabe c)

Nach den Neuregelungen des § 12 Abs. 2 Satz 2 und § 12 Abs. 3 Satz 1 soll für den Verbandsgeschäftsführer die Ernennung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit der Regelfall sein. Das vor dem 1. Juli 2024 begründete Rechtsverhältnis eines angestellten wie auch eines ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers bleibt von den Neuregelungen unberührt. Für sie ist die bisherige Rechtslage maßgeblich.

Zu Nummer 24 (§ 19)

Die Übergangsvorschrift zur Kameralistik ist aufgrund der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens entbehrlich. An ihrer Stelle wird aus Gründen der Klarstellung eine Regelung zur sprachlichen Gleichstellung der Normen des Gesetzes aufgenommen.

Zu Nummer 25 (§§ 20, 21)

Da das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen flächendeckend eingeführt ist, besteht für die Übergangsregelungen kein Bedarf mehr. Die Vorschriften können daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes)**Zu Nummer 1 (Fußnotenhinweis)**

Mit dem Fußnotenhinweis wird dem europarechtlichen Zitiergebot aus Artikel 26 Abs. 3 Satz 1 der Hinweisgeberschutzrichtlinie gefolgt.

Zu Nummer 2 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderungen aufgrund von Änderungen bestehender und Einfügung neuer Regelungen.

Zu Nummer 3 (§ 8)**Zu Buchstabe a)**

Redaktionelle Änderung im Interesse der Rechtsklarheit.

Zu Buchstabe b)

Im Interesse eines Abbaus der Regelungsdichte, der Verwaltungsvereinfachung und der Stärkung der kommunalen Selbstverantwortung sollen Mitteilungspflichten bei dem Erlass von Satzungen entfallen.

Nach derzeitiger Rechtslage sind Satzungen der Kommunalaufsichtsbehörde mitzuteilen. Der Zweck der Anzeigepflicht besteht darin, der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde Kenntnis vom Erlass der Satzung zu geben und sie in die Lage zu versetzen, ihre Aufsichtsfunktion wahrzunehmen. Eine generelle aufsichtsbehördliche Satzungskontrolle erscheint verzichtbar. Der Wegfall der Anzeigepflicht führt unmittelbar bei den Aufsichtsbehörden, aber mittelbar auch bei den Kommunen zu einer Entlastung. Es entfallen Stellungnahmen und Anfragen der Kommunen und Nachfragen der Kommunalaufsichtsbehörden.

Ein Verlust an Rechtssicherheit durch den Wegfall der Anzeigepflicht von Satzungen ist nicht zu befürchten. Auch bisher hat ein Unterlassen der Anzeige auf die Wirksamkeit der Satzung und die Vollzugsakte keinen Einfluss. Das Kommunalverfassungsrecht stellt hinreichende Instrumente zur Verfügung, um sicherzustellen, dass Satzungen im Einklang mit dem geltenden Recht stehen (Beanstandungspflicht des Hauptverwaltungsbeamten, Beratung durch Kommunalaufsicht). Für die Kommunalaufsichtsbehörden besteht ohnehin eine Überprüfungsmöglichkeit in Wahrnehmung ihrer allgemeinen Aufgaben als Rechtsaufsichtsbehörde.

Soweit es im Einzelfall erforderlich erscheint, wird die Anzeigepflicht für die betreffende Satzung ausdrücklich gesetzlich geregelt, z. B. Anzeigepflicht bei Hauptsatzung.

Absatz 2 Satz 2 wird im Interesse der Entlastung des KVG LSA von nicht erforderlichen gesetzlichen Vorgaben gestrichen. Die Vorschrift, wonach Satzungen einer Genehmigung nur bedürfen, wenn dies durch besondere gesetzliche Vorschrift angeordnet ist, regelt gesetzlich lediglich Selbstverständliches und ist damit entbehrlich.

Zu Buchstabe c)

Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des bisherigen Absatzes 2.

Zu Nummer 4 (§ 10)

Zu Buchstabe a)

Das KVG LSA bestimmt an mehreren Stellen, dass bestimmte Regelungsgegenstände in der Hauptsatzung geregelt werden müssen. Nach der bisherigen Rechtslage sind auch andere Angelegenheiten, die nach Einschätzung der Vertretung für die Verfassung der Kommune wesentlich sind, zwingend in der Hauptsatzung zu bestimmen. Mit dem Verzicht auf den Hauptsatzungsvorbehalt wird die kommunale Selbstverantwortung gestärkt. Der Vertretung wird bei sonstigen für die Verfassung wesentlichen Fragen eine Einschätzungsprärogative eingeräumt, ob der Punkt in der Hauptsatzung geregelt werden soll.

Zu Buchstabe b)

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und der Stärkung der kommunalen Selbstverantwortung wird der Genehmigungsvorbehalt für Erlass und Änderungen der Hauptsatzung gestrichen und durch eine Anzeigepflicht bei der Kommunalaufsichtsbehörde ersetzt.

Nach derzeitiger Rechtslage bedürfen Erlass und Änderungen der Hauptsatzung bis auf Regelungen zur Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen grundsätzlich der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Dieser differenzierte Genehmigungsvorbehalt erschwert in der kommunalen Praxis die öffentliche Bekanntmachung, insbesondere nach allgemeinen Kommunalwahlen, da zum einen genehmigungsfreie Teile der Hauptsatzung und nach kommunalaufsichtlicher Genehmigung zum anderen die übrigen Regelungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen sind.

Das Kommunalverfassungsrecht stellt hinreichende Instrumente zur Verfügung, um sicherzustellen, dass die Hauptsatzung im Einklang mit dem geltenden Recht steht (Beanstandungspflicht des Hauptverwaltungsbeamten, allgemeine Kommunalaufsicht). Insoweit kann auf den Genehmigungsvorbehalt verzichtet und durch eine Anzeigepflicht für Erlass und Änderungen der Hauptsatzung bei der Kommunalaufsichtsbehörde ersetzt werden. Dies erleichtert die Anwendbarkeit der Hauptsatzung in der kommunalen Praxis, da die Regelungen der Hauptsatzung nicht erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam werden, sondern bereits vor Anzeige an die Kommunalaufsichtsbehörde in Kraft treten.

Zum Ergebnis der Anhörung

Der LRH sieht den Wegfall der Genehmigungspflicht für den Erlass und die Änderung der Hauptsatzung kritisch. Eine bloße Anzeigepflicht gewährleiste keine umfassende Rechtmäßigkeitsprüfung durch die Kommunalaufsichtsbehörden. Die Landesregierung hält dennoch an dem Verzicht auf eine Genehmigung von Erlass und Änderungen der Hauptsatzung fest. Das KVG LSA stellt hinreichende Instrumente zur Verfügung, um sicherzustellen, dass die Hauptsatzung im Einklang mit übergeordnetem Recht steht. Hierzu gehören die Beratung des Hauptverwaltungsbeamten und die ihm nach § 65 Abs. 3 KVG LSA obliegende Beanstandungspflicht gegen rechtswidrige Beschlüsse der Vertretung sowie die allgemeinen Möglichkeiten der Kommunalaufsicht. Mit der Umwandlung des Genehmigungserfordernisses in eine Anzeigepflicht wird der besonderen politischen Verantwortung der kommunalen Vertretung für den Erlass und die Änderung der Hauptsatzung Rechnung getragen.

Zu Nummer 5 (§ 25)

Zu Buchstabe a)

Aufgrund der Erfahrungen in der kommunalen Praxis wird der Umfang der Vertretungsmacht der Vertrauenspersonen, welche die Unterzeichnenden eines Einwohnerantrages vertreten, gesetzlich klargestellt. Zur Abgabe und zur Entgegennahme von verbindlichen Erklärungen zum Einwohnerantrag sind nur die Vertrauenspersonen, jede für sich, berechtigt.

Im Interesse der Rechtssicherheit wird geregelt, wie die Unterstützung eines Einwohnerantrages zu erfolgen hat. Dies geschieht durch Sammlung von Unterschriften auf Unterschriftenlisten. Auf jeder Unterschriftenliste zur Unterstützung eines Einwohnerantrages muss der Wortlaut und die Begründung des begehrten Anliegens abgedruckt sein, damit der Wille der unterstützenden Einwohner nachvollziehbar ist.

Zu Buchstabe b)

Neben redaktionellen Änderungen werden die Rechte der Vertrauenspersonen bei den Beratungen über den Einwohnerantrag den Rechten der Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens insoweit gleichgestellt, als ihnen ein Anwesenheits- und Anhörungsrecht auch bei den Beratungen in den Ausschüssen der Vertretung über den Einwohnerantrag zukommt.

Zu Buchstabe c)

Die Änderung dient der Klarstellung. Der Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet gegen die Entscheidung der Vertretung über die Unzulässigkeit des Einwohnerantrages mangels Vorliegen der formalen Anforderungen nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie der Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften nach Absatz 3. Mit Blick auf die Rechtsfolge eines zulässigen Einwohnerantrages nach Absatz 5 Satz 2 besteht die Pflicht der Vertretung allein in der Beratung der Angelegenheit. Die Unterzeichnenden können mit einem Einwohnerantrag weder

ein bestimmtes Ergebnis erzwingen noch von der Vertretung verlangen, dass sie eine Entscheidung trifft.

Der Verwaltungsrechtsweg zur Überprüfung der Entscheidung der Vertretung über die Unzulässigkeit des Einwohnerantrages wird an die entsprechende Rechtslage beim Bürgerbegehren angeglichen. Insoweit enthält Absatz 6 die Verpflichtung, dass die Entscheidung über die Unzulässigkeit des Einwohnerantrags dessen Vertrauenspersonen bekannt zu geben ist.

Zum Ergebnis der Anhörung

Der LKT bittet um Streichung der Regelung in Absatz 2 Satz 3 zum Inhalt der Unterschriftsliste zur Unterstützung eines Einwohnerantrages. Nach Auffassung des LKT sollten sich die Regelungen im KVG LSA auf Grundsätze beschränken; die Ausgestaltung des Verfahrens eines Einwohnerantrages sollte im KWG LSA und in der KWO LSA normiert werden. Die Landesregierung hält dagegen an ihrem Vorhaben fest, im Interesse der Rechtssicherheit die Formvorschriften für den Einwohnerantrag im KVG LSA klarzustellen. Verfahrensregelungen zur Durchführung von Einwohneranträgen wie auch Bürgerbegehren sind kommunalverfassungsrechtlicher Natur und stehen nicht im Zusammenhang mit der Durchführung von Kommunalwahlen.

Zu Nummer 6 (§ 26)

Zu Buchstabe a)

Die Neuregelungen dienen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit im Verfahren des Bürgerbegehrens.

Mit dem neuen Satz 2 wird klargestellt, welchen Umfang die Vertretungsmacht der Vertrauenspersonen hat, die die Unterzeichnenden eines Bürgerbegehrens vertreten. Die Regelung entspricht den Vertretungsbefugnissen der Vertrauenspersonen eines Einwohnerantrages.

Die Anzeigepflicht im neuen Satz 4 hat den Zweck, die kommunalen Organe auf das Ziel des Bürgerbegehrens aufmerksam zu machen. Insbesondere dient sie als förmlicher Verfahrensschritt im Hinblick auf die Einhaltung von Fristen.

Zu Buchstabe b)

Mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) ist die gesetzliche Forderung nach einem Kostendeckungsvorschlag bei Bürgerbegehren entfallen und durch eine bloße Kostenschätzung ersetzt worden. Nach dem bisherigen Gesetzeswortlaut ist nicht eindeutig erkennbar, dass die Kostenschätzung zunächst von der Kommune zu erarbeiten ist, der die notwendigen Informationen für die Erstellung einer nachvollziehbaren Kostenschätzung vorliegen. Die Kostenschätzung ist für das Bürgerbegehren insoweit von Bedeutung, als sie dazu

dient, den Bürgern die Tragweite und Konsequenzen der begehrten Entscheidung in finanzieller Hinsicht deutlich zu machen und die Konsequenzen für die geplante Maßnahme vor Augen zu führen. Die Informationen zu Kosten und Deckungsmöglichkeiten des zur Abstimmung gestellten Anliegens sind für einen verantwortungsvollen Gebrauch der direktdemokratischen Rechte erforderlich.

Mit dem neuen Absatz 3a wird klargestellt, dass die Kommune die voraussichtlichen Kosten der begehrten Sachentscheidung einschließlich etwaiger Folgekosten unverzüglich nach der Anzeige des Bürgerbegehrens zu ermitteln und den Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens zur Verfügung zu stellen hat. Bei der Kostenschätzung handelt es sich um eine plausible, hinsichtlich der tatsächlichen Grundlagen zutreffende Prognoseentscheidung, die lediglich eine überschlägige Berechnung erfordert.

Auf dieser Grundlage können die Vertrauenspersonen eine eigene Kostenschätzung erarbeiten, sofern sie abweichende Auffassungen zur Kostenhöhe haben. In dem Fall sind sowohl die Kostenschätzung der Verwaltung als auch die abweichende Kostenschätzung der Vertrauenspersonen in das Bürgerbegehren aufzunehmen.

Zu Buchstabe c)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Aufgrund der Erfahrungen in der kommunalen Praxis werden im Interesse der Rechtssicherheit die Anforderungen an den Inhalt der Unterschriftenliste klargestellt. Damit wird sichergestellt, dass sich der Wille der Unterzeichnenden nachweislich auf sämtliche notwendigen Bestandteile des Bürgerbegehrens bezieht.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Folgeänderung.

Zu Buchstabe d)

Mit der Einreichungsfrist soll sichergestellt werden, dass sich in dem Bürgerbegehren der aktuelle Wille der Unterstützenden widerspiegelt. Zugleich wird die Zahl der ungültigen Unterschriften reduziert, da sich die Gefahr, dass die Unterzeichnenden bei Einreichung des Bürgerbegehrens nicht mehr Bürger sind, verringert.

Zu Buchstabe e)

Die Änderungen in Absatz 6 dienen der Klarstellung.

Soweit die Vertretung die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens feststellt, ist den Vertrauenspersonen aufgrund der entsprechenden Anwendung der Rechtsschutzmöglichkeiten nach § 25 Abs. 6 die Entscheidung der Vertretung bekannt zu geben und ihnen die Beschreitung des Verwaltungsrechtsweges eröffnet.

Zum Ergebnis der Anhörung

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Klarstellung, dass die Verwaltung eine Schätzung der mit der begehrten Sachentscheidung verbundenen Kosten vorzunehmen hat, lehnt der LKT ab, da den kommunalen Beschäftigten die genauen Vorstellungen der Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens nicht bekannt seien und sie daher eine verlässliche Kostenschätzung nicht erstellen können. Im Übrigen stelle die Verpflichtung der Kommune zur Erstellung einer Kostenschätzung eine neue Aufgabe dar, sodass nach Artikel 87 Abs. 3 Verf LSA ein angemessener Kostenausgleich gesetzlich zu regeln sei. Die Landesregierung weist gegenüber der vom LKT geäußerten Kritik an einer der Verwaltung aufgebürdeten Kostenschätzung und damit an einem neuen Aufgabenstandard für die Kommune darauf hin, dass die Verantwortung der Kommune für die Einschätzung der voraussichtlichen Kosten des Bürgerbegehrens der geltenden Rechtslage entspricht. Mit der gegenüber der bisherigen Rechtslage in Absatz 3a (neu) vorgenommenen Änderung soll klarstellend auf die Verfahrensschritte in Bezug auf die Kostenschätzung hingewiesen werden. So soll im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit lediglich verdeutlicht werden, dass die Kostenschätzung von der Verwaltung vor Beginn der Unterschriftensammlung zu erstellen ist, da sie auf den Unterschriftenlisten neben der Begründung enthalten sein muss und den Bürgerinnen und Bürgern insoweit vor der Unterzeichnung des Bürgerbegehrens zur Verfügung zu stehen hat. Nur so wird sichergestellt, dass den Bürgerinnen und Bürgern die Auswirkungen der begehrten Entscheidung in finanzieller Hinsicht auf den kommunalen Haushalt vor Augen geführt wird und sie einschätzen können, ob sie das Bürgerbegehren mit ihrer Unterzeichnung unterstützen wollen.

Zu Nummer 7 (§ 33)

Die Befangenheitsvorschriften, die zum einen dem Schutz des Vertrauens der Öffentlichkeit in eine objektiv und unvoreingenommen handelnde Kommunalverwaltung, zum anderen dem Schutz der ehrenamtlich tätigen Personen vor persönlichen Konfliktsituationen dienen, entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage. Es bestand allerdings Bedarf für einige klarstellende Änderungen.

Zu Buchstabe a)

Die Regelung in Absatz 1 Satz 3, die die Teilnahme am Entscheidungsprozess ausdrücklich zulässt, wenn die Angelegenheit nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt, wird mit den Regelungen, die das Mitwirkungsverbot bei Beschlüssen und Wahlen zur Entsendung in Organe juristischer Personen als Vertreter der Kommune und zu ehrenamtlicher Tätigkeit ausschließen, im Absatz 3 der Vorschrift zusammengefasst. In der kommunalen Praxis bestand Rechtsunsicherheit, ob der Ausschluss eines Mitwirkungsverbot bei Vertretung von Gruppeninteressen auch für die in Absatz 2 normierten Fallgruppen entsprechend anzuwenden ist.

Zu Buchstabe b)

Die Änderungen dienen einer erleichterten Anwendung der Vorschriften in der kommunalpolitischen Praxis. Als sachliche Voraussetzung für ein Mitwirkungsverbot wird ebenso wie bei den Befangenheitsvorschriften in Absatz 1 der Vorschrift auf den Begriff des unmittelbaren Vor- oder Nachteils abgestellt.

Der Begriff des „wirtschaftlichen oder besonderen persönlichen Interesses“ ist inhaltlich gleichbedeutend mit dem unmittelbaren Vor- oder Nachteil, hat in der kommunalen Praxis allerdings zu unterschiedlichen Interpretationen geführt. Mit dem einheitlichen Begriff des „unmittelbaren Vor- oder Nachteils“ sollen Unklarheiten für die Anwendung der in Absatz 2 der Vorschrift aufgeführten Befangenheitsvorschriften ausgeräumt und Rechtssicherheit erreicht werden.

Zu Buchstabe c)

Die Änderung dient der Klarstellung. Auf die Begründung zu Buchstabe a) wird verwiesen.

Zu Nummer 8 (§ 35)

Mit der Ergänzung der Entschädigungsregelungen wird einer Forderung der kommunalen Praxis und dem Ergebnis der Anhörung für den Aufwand ehrenamtlich Tätiger entsprochen, der durch die Rechtsverfolgung gegen die Bedrohung mit Straftaten entstehen kann. Aus der Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit dürfen keine Nachteile entstehen. Die Kosten der Rechtsverfolgung im Strafverfahren werden insoweit der Kommune auferlegt, für die eine ehrenamtliche Tätigkeit übernommen wurde.

Durch Satz 1 wird die Fürsorgepflicht für die ehrenamtlich Tätigen in den Fällen ausgestaltet, in denen sich diese einer Bedrohung im Sinne des § 241 des Strafgesetzbuches (StGB) ausgesetzt sehen. Voraussetzung ist der unmittelbare Bezug der Bedrohung zum kommunalen Ehrenamt. In diesem Fall trägt die Kommune die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung im Strafverfahren. Kosten der Rechtsverfolgung im Sinne der Vorschrift sind die Kosten eines gesetzlich geordneten Verfahrens, hier insbesondere die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten (einschließlich der Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts) in einem Privatklageverfahren.

Nach Satz 2 besteht der Anspruch auf Kostenerstattung auch dann, wenn der ehrenamtlich Tätige oder eine ihm nahestehende Person eine rechtswidrige Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen eine Sache von bedeutendem Wert oder ein Verbrechen erleidet. Damit lösen alle Deliktgruppen, die nach § 241 Abs. 1 und 2 StGB Inhalt einer Bedrohung sein können, im Falle ihres Versuchs oder ihrer Vollendung einen eigenständigen, von Satz 1 unabhängigen Erstattungsanspruch aus. Soweit kein Privatklageverfahren in Betracht kommt, können Kosten der Rechtsverfolgung im Sinne der Vorschrift auch die notwendigen Auslagen des Nebenklägers sein. Dar-

über hinaus erstreckt sich der Anspruch auf Kostenerstattung auch auf die Kosten und notwendigen Auslagen für die Geltendmachung eines Anspruchs im Adhäsionsverfahren.

Nach Satz 3 sind die übernommenen Kosten zurückzuzahlen, soweit der Betroffene Kostenerstattung durch einen Dritten erlangen kann, z. B. nach § 471 Abs. 1, § 472 Abs. 1 Satz 1 oder § 472a Abs. 1 der Strafprozessordnung.

Zu Nummer 9 (§ 41)

Die Änderungen in Absatz 1 und 3 der Vorschrift dienen der Klarstellung.

Mit der Streichung des Begriffs „hauptamtlich“ werden in der kommunalen Praxis aufgetretene Anwendungsfragen ausgeräumt. Beschäftigte im Sinne des KVG LSA sind die Beamten mit Dienstbezügen und die Arbeitnehmer sowie die Anwärter und die zur ihrer Berufsausbildung Beschäftigten im Dienst der jeweils genannten Kommune. Der Beschäftigungsumfang ist nicht entscheidend. Eines zusätzlichen Hinweises auf die Hauptamtlichkeit in Abgrenzung zu öffentlichen Ehrenämtern bedarf es insoweit nicht.

Die Inkompatibilitätsregelungen der Vorschrift beziehen sich auf die Beschäftigten der jeweiligen Kommune, soweit sie nicht überwiegend körperliche Arbeit verrichten. Dabei wird berücksichtigt, dass Artikel 137 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 91 Abs. 2 Verf LSA die Beschränkung der Wählbarkeit von Ehrenbeamten und Arbeitern nicht zulässt.

Zu Nummer 10 (§ 44)

Mit der Ergänzung der Vorschrift um Regelungen zum Status und zur Finanzierung von Fraktionen in kommunalen Vertretungen wird die Stellung der Fraktionen als notwendige Einrichtungen in der kommunalpolitischen Willensbildung gestärkt.

Zu Buchstabe a)

Absatz 1 der Vorschrift übernimmt inhaltlich die bisherige Rechtslage zur Bildung von Fraktionen in der Vertretung. Zur Klarstellung wird im neuen Satz 4 darauf hingewiesen, dass nähere Einzelheiten über die Bildung der Fraktionen und ihre Rechte und Pflichten die Geschäftsordnung vorsehen kann.

Zu Buchstabe b)

Die Ergänzungen der Vorschrift dienen der Rechtsklarheit.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

Zu Absatz 2 (neu)

Die Regelung in Absatz 2 umschreibt die grundsätzlichen Aufgaben der Fraktionen als Teile und ständige Gliederungen der kommunalen Vertretungen. Fraktionen haben eine bedeutende Funktion bei der Verwirklichung des Repräsentationsprinzips: sie sammeln die in der

Kommune zu den kommunalpolitischen Themen zu vertretenden Ansichten und Auffassungen, bündeln und strukturieren diese im Rahmen der fraktionsinternen Meinungsbildung und verhelfen ihren Vorstellungen zu einer gemeinsamen Haltung zu Angelegenheiten der kommunalen Willensbildung. Sie steuern und erleichtern den Ablauf der Meinungsbildung und Beschlussfassung in der Vertretung und in den Ausschüssen. Diese wichtige Aufgabe der Fraktionen als Mitwirkung bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der kommunalen Vertretung und den Ausschüssen wird mit der Verankerung in der Kommunalverfassung hervorgehoben. Außerdem wird den Fraktionen hinsichtlich ihrer kommunalpolitischen Tätigkeit in der Vertretung auch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit ausdrücklich zugebilligt.

Zu Absatz 3 (neu)

Zur Erfüllung der ihnen zukommenden Aufgaben sind die Fraktionen auf personelle und sächliche Mittel angewiesen. Sie sind jedoch nur begrenzt in der Lage, im Wege einer Umlage von den eigenen Mitgliedern und Spenden sich eigenständig zu finanzieren. Bereits nach geltendem Recht können die Kommunen aufgrund der ihnen verfassungsrechtlich garantierten Finanz- und Organisationshoheit die Fraktionen durch Gewährung von Sach- und Geldleistungen in ihrer Arbeit unterstützen.

Die Zulässigkeit von Zuwendungen an die Fraktionen aus dem kommunalen Haushalt für die Kosten der Geschäftsführung wird mit ihrer kommunalverfassungsrechtlichen Verankerung hervorgehoben. Die Regelung in Absatz 3 unterstreicht, dass die Entscheidung über die Gewährung der Zuwendungen in der Entscheidungshoheit der Kommune bzw. der für die Entscheidung zuständigen Vertretung liegt. Auch die Höhe der Zuwendungen steht grundsätzlich im Ermessen der Kommune. Die Rechtsprechung räumt einer Fraktion einen Rechtsanspruch nur insoweit ein, dass sie grundsätzlich verlangen kann, am Gesamtvolumen der von der Vertretung im Haushalt für die Unterstützung der Arbeit der Fraktionen bereitgestellten Mittel in sachgerechter und ermessensfehlerfreier Weise beteiligt zu werden.

Die Grenze für die Gewährung derartiger Zuschüsse bildet deren Angemessenheit. Diese Angemessenheit ist nicht mehr gegeben, wenn die Zuschüsse im Verhältnis zur Größe der Kommune, zum Arbeitsumfang in der Vertretung und zum Nutzen der geförderten Fraktionsarbeit unverhältnismäßig hoch sind oder wenn sie außerhalb der eigentlichen Arbeit der Vertretung bzw. der Fraktion verwendet werden. Absolute Obergrenze der Zuwendungen ist daher der von den Fraktionen benötigte Bedarf, da die Zuwendungen einen Bezugspunkt aufweisen müssen. Zuwendungen dürfen nur zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen in Angelegenheiten der Kommunen gewährt werden. Wie sich aus der ausdrücklich geregelten Zweckbindung der Zuwendungen und aus dem Erfordernis des Verwendungsnachweises ergibt, dürfen die Fraktionen die Mittel nur für die in Absatz 3 Satz 1 genannten Zwecke verwenden.

Über die Verwendung der an die Fraktionen aus dem kommunalen Haushalt zur Verfügung gestellten Zuwendungen ist ein besonderer Verwendungsnachweis zu führen. In ihm ist für jedes Kalenderjahr die bestimmungsgemäße Verwendung der aus dem kommunalen Haushalt gewährten Fraktionszuwendungen darzustellen.

Zu Absatz 4 (neu)

Mit der Neuregelung in Absatz 4 wird klargestellt, dass für die Beschäftigten der Fraktionen neben den gesetzlichen Vorschriften auch die für die Beschäftigten der Kommunen anzuwendenden tarifrechtlichen Vorschriften entsprechend gelten. Damit wird im Interesse der Rechtssicherheit sichergestellt, dass bei Beschäftigten der Fraktionen im Verhältnis zu den Beschäftigten der Kommunen das Besserstellungsverbot eingehalten wird.

Durch die Verweisung auf § 32 Abs. 2 ist zudem gewährleistet, dass Beschäftigte der Fraktionen der Verschwiegenheitspflicht im gleichem Umfang unterfallen wie die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Vertretung. Ferner wird klargestellt, dass auf Beschäftigte der Fraktionen die Hinderungsgründe des § 41 keine Anwendung finden. Fraktionsmitarbeiter sind keine Beschäftigten der Kommune, was eine Unvereinbarkeit mit der Mitgliedschaft in der Vertretung begründen würde, sondern stehen in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zur Fraktion.

Zum Ergebnis der Anhörung

Die kommunalen Spitzenverbände lehnen die beabsichtigte Ergänzung der Regelungen zum Status und zur Finanzierung von Fraktionen in kommunalen Vertretungen insgesamt ab, weil ihrer Ansicht nach kein gesetzlicher Handlungsbedarf bestehe. Es gäbe keinen Anlass zu der Vermutung, dass die Unterstützungsregelungen für die Fraktionen weitergehender Regelungen durch den Gesetzgeber bedürfen. Die Landesregierung hält dennoch an den Regelungen fest. Zwar ist es in den Kommunen schon bisher üblich, die Fraktionen durch Sach- und Geldleistungen zu unterstützen. Diese Förderung, deren grundsätzliche Zulässigkeit auf der kommunalen Finanz- und Organisationshoheit beruht, wird durch die vorgesehenen Regelungen auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und damit die Stellung der Fraktionen gestärkt. Zugleich wird damit auch kommunalverfassungsrechtlich anerkannt, dass die Fraktionen bei ihrer Tätigkeit für die Vertretungen bei den Kommunen angemessen zu unterstützen sind.

Der LRH sieht die im neuen Absatz 4 der Vorschrift vorgesehene Klarstellung, dass auf Beschäftigte der Fraktionen die Hinderungsgründe des § 41 keine Anwendung finden, wegen der Interessenkollisionen kritisch, und macht daher eine Ausdehnung der Unvereinbarkeitsregelung in § 41 Abs. 1 und Abs. 3 auf Fraktionsmitarbeiter geltend. Der Forderung wurde aufgrund der verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Beschränkung der Wählbarkeit nicht entsprochen. Die Fraktionsmitarbeiter stehen in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zur Fraktion und unterliegen daher nicht dem Personenkreis des Artikel 137

Abs. 1 GG, Artikel 91 Abs. 2 Verf LSA, dessen Mitgliedschaft in der kommunalen Vertretung zulässig eingeschränkt werden könnte. Ungeachtet dessen wird auch keine generelle Gefahr für Interessenkollisionen und Entscheidungskonflikte gesehen. Sollten sich in einem Einzelfall Interessenkonflikte ergeben können, kann diesen mit den allgemeinen Vorschriften über Mitwirkungsverbote nach § 33 hinreichend begegnet werden.

Zu Nummer 11 (§ 49)

Das Verfahren zur Hinzuziehung von sachkundigen Einwohnern als ständige Mitglieder in beratenden Ausschüssen der Vertretung wird auf Anregung des SGSA klargestellt. In der kommunalen Praxis wurden die bisherigen Regelungen in Absatz 3 Satz 1 und 3 – entgegen der gesetzgeberischen Intention – teilweise so ausgelegt, dass der Berufung von sachkundigen Einwohnern durch die Vertretung in beratende Ausschüsse eine personelle Komponente zukommt und die Vertretung und nicht die Fraktion abschließend darüber entscheiden kann, welche sachkundigen Einwohner in dem beratenden Ausschuss mitwirken. Im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit wird mit den im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen das Besetzungsverfahren von beratenden Ausschüssen mit sachkundigen Einwohnern künftig klargestellt. Soweit die Vertretung bestimmt hat, dass einem beratenden Ausschuss sachkundige Einwohner in einer bestimmten Anzahl angehören, folgt dem nach dem neuen Satz 1 die Benennung der sachkundigen Einwohner durch die Fraktionen entsprechend § 47 Abs. 1. Daraus folgt, dass die Vertretung die Zahl der sachkundigen Einwohner auf die Fraktionen in Anlehnung an § 47 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, Sätze 2 bis 4 verteilt und die Fraktionen entsprechend § 47 Abs. 1 Satz 5 ein Benennungsrecht haben. Nach dem neuen Satz 3 stellt die Vertretung durch Beschluss die sich danach ergebende Verteilung der Zahl der sachkundigen Einwohner auf die Fraktionen und die Besetzung des Ausschusses mit den von den Fraktionen benannten Personen fest.

Zu Nummer 12 (§ 50)

Die Änderung der Regelungen dient der Rechtsklarheit. Gegenüber der bisherigen Rechtslage wird mit der Ergänzung der Vorschrift die Teilnahme des Hauptverwaltungsbeamten und seine Vertretung in Sitzungen der Ausschüsse der Vertretung klargestellt.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

Zu Absatz 1

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Vorschrift die Verhinderungsververtretung des Hauptverwaltungsbeamten in Sitzungen der Ausschüsse betrifft, in denen er Vorsitzender ist und ihm insoweit die Sitzungsleitung obliegt. Im Verhinderungsfall kann der Hauptverwaltungsbeamte allein entscheiden, wen er mit seiner Vertretung bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes beauftragt. Im Vertretungsfall tritt der Stellvertreter bis auf das Stimmrecht in alle Rechte und Pflichten als Ausschussvorsitzender ein. Die Vertretungsbefugnis unterliegt keinerlei Einschränkungen.

Zu Absatz 2

Der neu eingefügte Absatz 2 regelt die Teilnahme des Hauptverwaltungsbeamten an den Sitzungen der Ausschüsse der Vertretung, denen er nicht vorsitzt. Das Teilnahmerecht des Hauptverwaltungsbeamten an Sitzungen der Ausschüsse, in denen er nicht den Vorsitz führt, ergibt sich aus § 43 Abs. 3 Satz 2 und § 45 Abs. 6 Satz 1. Es stellt sicher, dass der Hauptverwaltungsbeamte die Kenntnisse der Kommunalverwaltung in die Ausschussberatungen einbringt und, soweit möglich, noch in der Sitzung Auskunft erteilen kann. Als Pendant zur Auskunftspflicht steht dem Hauptverwaltungsbeamten ein Anspruch zu, auf Verlangen zum jeweiligen Verhandlungsgegenstand gehört zu werden und zu allen Sachverhalten der Sitzung Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich besteht für den Hauptverwaltungsbeamten das Recht, aber keine Pflicht zur Anwesenheit. Er kann sich durch einen Beigeordneten oder einen Beschäftigten vertreten lassen, den er aufgrund seines Direktions- und Organisationsrechts bestimmt. Lässt sich der Hauptverwaltungsbeamte vertreten, haben seine Vertreter das ihm eingeräumte Rederecht und die ihm obliegenden Auskunftspflichten. Davon zu unterscheiden ist die Verhinderungsververtretung des Hauptverwaltungsbeamten. Im Fall der Verhinderung des Hauptverwaltungsbeamten tritt an seine Stelle der mit der Ausschussvertretung beauftragte allgemeine Vertreter oder Beigeordnete; insoweit gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

Zu Nummer 13 (§ 53)

Mit der Änderung von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 folgt die Landesregierung einem Vorschlag des SGSA. Die bisherige Regelung setzt den Fristablauf für die Konstituierung der neu gewählten Vertretung mit der erfolgten Wahl in Gang, wobei allerdings die erste Sitzung der neugewählten Vertretung nicht vor Beginn der Wahlperiode stattfinden darf. Dies kann den Zeitraum für die Durchführung der konstituierenden Sitzung verkürzen, was insbesondere für den Fall, dass die Wahlperiode innerhalb der Sommerferien beginnt, zu Schwierigkeiten bei der Herstellung der notwendigen Beschlussfähigkeit bei einer konstituierenden Sitzung in den Sommerferien führen kann.

Um negative Auswirkungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der konstituierenden Sitzung in einem vertretbaren Rahmen zu verhindern, ist künftig der Beginn der Wahlperiode der auslösende Moment für den Zusammentritt der Vertretung zur ersten Sitzung nach erfolgter Wahl. Spätestens einen Monat nach Beginn der Wahlperiode tritt die neugewählte Vertretung zur konstituierenden Sitzung zusammen, sodass für die Konstituierung nunmehr ein Zeitfenster vom 1. Juli bis zum 31. Juli zur Verfügung steht. Die angemessene Verlängerung des Zeitraumes für die Durchführung der konstituierenden Sitzung trägt dem demokratischen Grunderfordernis Rechnung, dass der Zeitraum zwischen der Wahl und der Konstituierung der neugewählten Vertretung begrenzt sein muss, damit Neuwahlen den notwendigen Verantwortungszusammenhang zwischen der Bürgerschaft und seiner kommunalen Vertretung begründen können.

Zu Nummer 14 (§ 56b)

Um die Rahmenbedingungen für die politische Teilhabe weiter zu verbessern, wird dauerhaft die Möglichkeit der Zuschaltung von Mitgliedern der kommunalen Gremien mittels Ton- und Bildübertragung und somit die Durchführung von Sitzungen eröffnet, bei denen Präsenzsitzungen und Videokonferenzen kombiniert werden, sog. Hybridsitzungen. Die Ermächtigung soll generell mehr Handlungsspielräume verschaffen, insbesondere auch die Vereinbarkeit eines kommunalen Mandats mit Familie, Beruf und persönlichen Lebenslagen erleichtern.

Mit der neuen Regelung des § 56b erhalten die Kommunen die Möglichkeit, im regulären Sitzungsbetrieb - also auch ohne Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation im Sinne des § 56a Abs. 1 - Hybridsitzungen durchzuführen. Damit kann jede einzelne Kommune künftig in eigener Verantwortung entscheiden, ob durch entsprechende Regelungen in der Hauptsatzung die Option bestehen soll, dass Mitglieder an Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse ohne körperliche Anwesenheit im Sitzungsraum per Videokonferenztechnik unter Beibehaltung sämtlicher mitgliedschaftlicher Rechte teilnehmen. Die Neuregelung soll den Kommunen Gestaltungsspielräume verschaffen, insbesondere um die Vereinbarkeit des ehrenamtlichen Mandats insbesondere mit Familie und Beruf zu erleichtern. Vor Ort kann mit der Ermöglichung von Hybridsitzungen eine Teilnahmeoption eröffnet werden, die dazu beitragen kann, die unterschiedlichen Lebenssituationen wie Ausbildung, Beruf, Studium, Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen, Krankheit und sonstige körperliche Einschränkungen besser mit dem ehrenamtlichen kommunalen Mandat in Einklang zu bringen. Damit werden die Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement verbessert. Die Regelung legt den Mindestrahmen fest und überlässt den Kommunen im Übrigen eine weitgehende Gestaltungsfreiheit.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 eröffnet den Kommunen die Möglichkeit, durch Regelung in der Hauptsatzung die Durchführung von Hybridsitzungen außerhalb des Anwendungsbereichs des § 56a und damit unabhängig vom Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation zuzulassen. Für den Beschluss über die Regelung in der Hauptsatzung gilt das Erfordernis einer Mehrheit der Mitglieder der Vertretung nach § 10 Abs. 2 Satz 1. Bei einer Hybridsitzung werden die Mitglieder einer in Präsenz stattfindenden Sitzung mittels Videokonferenztechnik in Ton und Bild zugeschaltet. Sitzungen sind insoweit gerade mit Blick auf die hohe Bedeutung des Öffentlichkeitsgrundsatzes und der Saalöffentlichkeit als Präsenzsitzungen vorzubereiten. Die Öffentlichkeit ist nicht nur zugunsten von Bürgern zu gewährleisten, die mit einem angebotenen Livestream die Sitzung verfolgen wollen, sondern auch anderen, die den Sitzungsverlauf persönlich im Sitzungsraum beobachten möchten. Ausgenommen von der Möglichkeit zur Teilnahme an der Sitzung durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung sind der Vorsitzende des kommunalen Gremiums und der Hauptverwaltungsbeamte. Der Vorsitzende

als Sitzungsleiter und der Hauptverwaltungsbeamte als Vertreter der Verwaltung sollen zur Gewährleistung eines geordneten Sitzungsverlaufs im Sitzungsraum körperlich anwesend sein.

Die Kommunen entscheiden in eigener Verantwortung, ob und wie sie durch Regelung in der Hauptsatzung die Möglichkeit der Zuschaltung von Mitgliedern über ein Videokonferenzsystem eröffnen. Die „soweit“-Formulierung verdeutlicht, dass die Kommunen einen weiten Ermessensspielraum haben und auch differenzierte Regelungen treffen können. Es steht der kommunalen Vertretung frei, innerhalb des gesetzlichen Mindestrahmens nähere Einzelheiten für die Durchführung von Hybridsitzungen festzulegen, etwa die Angabe eines Grundes für die Verhinderung einer Teilnahme im Sitzungsraum, eine Beschränkung hybrider Sitzungsformate auf öffentliche Sitzungen oder eine Höchstzahl von Mitgliedern, die sich mittels Videokonferenztechnik zuschalten lassen können. Es kann auch vorgesehen werden, dass einzelne Ausschüsse oder bestimmte Beratungsgegenstände von der Möglichkeit, hybrid zu tagen, ausgenommen werden.

Die audiovisuell zugeschalteten Mitglieder gelten nach Absatz 1 Satz 5 als anwesend im Sinne des § 55 Abs. 1, sodass sie bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitzählen. Sie haben auch ein vollwertiges Mitgliedschafts- und Teilnahmerecht mit Antragsrecht, Rederecht und Stimmrecht.

Absatz 1 Satz 6 stellt klar, dass ein Beschluss wirksam ist, wenn die Zuschaltung eines Mitglieds mittels Videokonferenztechnik aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich der Kommune liegen, nicht zustande gekommen ist oder unterbrochen wurde. Vor oder während der Sitzung auftretende technische Störungen, die im Bereich der persönlichen Ausstattung der nicht in Präsenz teilnehmenden Mitglieder liegen, allgemeine Internetstörungen oder persönliche unzureichende Fertigkeiten im Umgang mit der eingesetzten Videokonferenztechnik fallen in den Risikobereich des einzelnen Mitglieds, das von der Möglichkeit der Sitzungsteilnahme per zeitgleicher Ton- und Bildübertragung Gebrauch macht. Die Vertretung gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitglieds der Vertretung oder des Ausschusses geltend gemacht wird; § 55 Abs. 1 ist insoweit entsprechend anzuwenden.

Absatz 1 Satz 8 stellt klar, dass die Durchführung von geheimen Wahlen in Hybridsitzungen nicht zulässig ist. Die erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere die Wahrung des Wahlgeheimnisses, sind bei Zuschaltung durch Videokonferenztechnik nicht sicher zu gewährleisten.

Zu Absatz 2

Mit Blick darauf, dass Mitgliedschaftsrechte der Mitglieder durch Störungen, die eine Sitzungsteilnahme erschweren oder unmöglich machen, berührt sein können, werden mit Absatz 3 die Mindestvoraussetzungen für die optische und akustische Wahrnehmbarkeit der an

der Sitzung per Videokonferenztechnik teilnehmenden Mitglieder gesetzlich geregelt. Die Kommune muss in ihrem Verantwortungsbereich die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße virtuelle Sitzungsteilnahme sicherstellen. Wie innerhalb des gesetzlichen Mindestrahmens vor Ort sichergestellt wird, dass sich die am Sitzungsort anwesenden und die mittels zeitgleicher Ton- und Bildübertragung zugeschalteten Mitglieder gegenseitig wahrnehmen können und die am Sitzungsort anwesende Öffentlichkeit die Sitzung verfolgen kann, entscheidet die Kommune im Rahmen ihres Organisationsrechts grundsätzlich selbst. Grundvoraussetzung sind insoweit ein Videokonferenzsystem zur audiovisuellen Zuschaltung und die technische Ausstattung im Sitzungsraum. Sichergestellt sein muss, dass unabhängig von körperlicher oder digitaler Anwesenheit die optische und akustische Wahrnehmbarkeit untereinander sowohl aller an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder als auch der Zuhörer im Sitzungsraum gegeben ist.

Zu Absatz 3

Die mittels zeitgleicher Ton- und Bildübertragung zugeschalteten Mitglieder haben bei der Teilnahme am nichtöffentlichen Teil der Sitzung sicherzustellen, dass die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt. Insoweit ist das jeweilige Mitglied im Rahmen seiner Pflicht zur Amtverschwiegenheit nach § 32 Abs. 2 verantwortlich dafür, dass die Nichtöffentlichkeit in seinem Umfeld gewahrt ist und insbesondere keine weiteren Personen die Sitzung mitverfolgen können. Ein Verstoß gegen die Verpflichtung stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 32 Abs. 5 i. V. m. § 31 Abs. 2 dar.

Zu Nummer 15 (§ 59)

Die Änderung dient der Rechtsklarheit und dem Ziel, die Wahrnehmung von kommunalen Mandaten besser mit Familie und Beruf zu verbinden.

Klarstellend werden drei Themenkomplexe in die Vorschrift aufgenommen, zu denen die Geschäftsordnung Regelungen enthalten soll. Der erste Aspekt steht in Zusammenhang mit § 57. Unterhalb dieses gesetzlichen Rahmens bleibt Gestaltungsspielraum zur Regelung der Ordnung in den Sitzungen, etwa zur Reihenfolge der Beratungen, Regelung von Zwischenfragen, Redezeit und zur Regelung des ordnungsgemäßen Gangs der Beratungen. Bei Ausübung seines Gestaltungsspielraums hat die Vertretung bei Regelungen, die in Mitgliedschaftsrechte eingreifen, das aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitende Übermaßverbot (Grundsatz der Geeignetheit, Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit) sowie den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz zu beachten (OVG LSA, Urteil vom 20. November 2018, 4 K 24/17).

Bei Rahmenbedingungen, die eine bestmögliche Vereinbarkeit des kommunalen Mandats mit den sonstigen Verpflichtungen des ehrenamtlich Aktiven, wie Studium, Ausbildung, Beruf und Familie ermöglichen, bewegen sich im Bereich des Geschäftsordnungsrechts die meisten Ansatzpunkte. Auf diese Aspekte soll daher bei der Erstellung der Geschäftsordnung zukünftig ein Augenmerk geworfen werden. Dabei bedarf es der Abstimmung und Klärung, welche Regelungen für die jeweiligen Belange vor Ort erforderlich sind. Dies umfasst bei-

spielsweise die Sitzungszeiten, die Dauer der Sitzungen und die Ermöglichung der Kinderbetreuung vor Ort.

Zum Ergebnis der Anhörung

Der LKT hält die beabsichtigte Ergänzung der Vorschrift für nicht erforderlich. Die Regelung habe rein deklaratorischen Charakter und sei daher entbehrlich. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der ergänzenden Regelung zur Geschäftsordnung kommt eine klarstellende Intention zu. Sie soll den Aspekt der Vereinbarkeit von Familie, Beruf und ehrenamtlichen Mandat betonen.

Nach Auffassung der Landesbeauftragten für Frauen- und Gleichstellungspolitik und des Landesfrauenrates Sachsen-Anhalt seien Rahmenbedingungen, die eine bestmögliche gleiche Teilhabe von Frauen wie Männern und Eltern im ehrenamtlichen Mandat ermöglichen, grundlegende Voraussetzung für ehrenamtliches politisches Engagement. Geschäftsordnungen sollten daher Anregungen und Hinweise zu einer barriereärmeren Sitzungskultur enthalten, wie Terminierung und Organisation der Sitzungen, Optimierung des Zeitaufwands kommunaler Gremiensitzungen sowie Flexibilisierung der Sitzungszeiten. Im Rahmen der Entwicklung von Geschäftsordnungen sollte vor Ort u. a. die Einführung von Still- und Wickelräumen und von Kinderbetreuungsziimmern in unmittelbarer Nähe zum Sitzungsraum, der Zugang mit Kleinkind zum Sitzungsraum vorgesehen werden. Geprüft werden sollte die Einführung von Vertretungsregelungen von jungen Eltern im kommunalpolitischen Mandat. Wie sich auch aus der Stellungnahme des LKT ergibt, wird schon heute regelmäßig auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit dem Ehrenamt geachtet, beispielsweise durch eine langfristig im Vorfeld abgestimmte Terminplanung oder die Verständigung auf Sitzungsanfangs- und -endzeiten. Gesetzliche Vorgaben zu bestimmten Inhalten der Geschäftsordnung stehen im Übrigen mit der Geschäftsordnungsautonomie der Vertretung nicht im Einklang. Eine befristete Stellvertretung während der Elternzeit durch eine andere Person ist aufgrund der verfassungsrechtlichen Wahlgrundsätze für die Volkswahl der kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger (Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 GG, Artikel 89 Verf LSA) nicht möglich.

Zu Nummer 16 (§ 67)

Zu Buchstabe a)

Die Änderung dient im Interesse der Rechtsklarheit der Anpassung an die Begrifflichkeiten.

Zu Buchstabe b)

Der neu eingefügte Absatz 4 dient der Klarstellung, welche Rechte der allgemeine Vertreter im Verhinderungsfall des Hauptverwaltungsbeamten in den Sitzungen der Vertretung hat. In der kommunalen Praxis waren hierzu vereinzelt Unsicherheiten aufgetreten.

Absatz 4 stellt klar, dass der allgemeine Vertreter bei Verhinderung des Hauptverwaltungsbeamten Rederecht hat und ihm das Recht zusteht, zu Tagesordnungspunkten der Sitzung Anträge einzubringen und zur Geschäftsordnung Anträge zu stellen. Da die Mitgliedschaft des Hauptverwaltungsbeamten wie bei den ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung auf einer unmittelbar demokratischen Legitimation beruht, lässt sich das Stimmrecht nicht vertretungsweise auf Beigeordnete und Beschäftigte der Kommunalverwaltung übertragen.

Zu Nummer 17 (§ 75)

Zu Buchstabe a)

Die Aufnahme einer Legaldefinition dient der Klarstellung des Beschäftigtenbegriffs im Anwendungsbereich des KVG LSA. Der Beschäftigtenbegriff erfasst insbesondere nicht die Ehrenbeamten.

Zu Buchstabe b)

Folgeänderung.

Zu Nummer 18 (§ 76)

Die Änderungen dienen der Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs.

Zu Nummer 19 (§ 76a)

Nach Artikel 8 Abs. 1 der Hinweisgeberschutzrichtlinie stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass juristische Personen des privaten und öffentlichen Sektors Kanäle und Verfahren für interne Meldungen und für Folgemaßnahmen einrichten. Dieser Umsetzungsauftrag gilt nach Artikel 8 Abs. 9 UAbs. 1 der Hinweisgeberschutzrichtlinie auch für die Kommunen und die Stellen im Eigentum oder unter Kontrolle der Kommunen. Für den kommunalen Bereich richtet sich die Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen nach dem jeweiligen Landesrecht, da dem Bund infolge des Durchgriffsverbots nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 GG eine unmittelbare Aufgabenübertragung durch das HinSchG verwehrt war. Mit dem neu eingefügten § 76a werden die Kommunen daher verpflichtet, interne Meldestellen im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 und 4 HinSchG einzurichten und zu betreiben.

Die Pflicht zu Einrichtung und Betrieb interner Meldestellen nach § 76a trifft aufgrund der einschlägigen Verweisung auf die Bestimmungen des KVG LSA auch die Zweckverbände (§ 16 Abs. 1 Satz 1 GKG-LSA). Eigenbetriebe nutzen als rechtlich unselbständiges kommunales Sondervermögen die interne Meldestelle der jeweiligen Kommune mit.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Verpflichtung von Kommunen, interne Meldestellen, an die sich ihre Beschäftigten wenden können, einzurichten und zu betreiben. Die internen Meldestellen sind

verpflichtet, Meldungen über Verstöße, die in den sachlichen Anwendungsbereich des HinSchG fallen, entgegenzunehmen. Hierzu wird auf § 2 HinSchG verwiesen, um die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bundesrechtlich benannten Verstöße zu erfassen, die Gegenstand von Meldungen nach diesem Gesetz sein können. Für den Betrieb interner Meldestellen in den Kommunen gelten im Übrigen die Vorgaben in den §§ 7 bis 11 und §§ 13 bis 18 HinSchG entsprechend.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird von den in Artikel 8 Abs. 9 UAbs. 2 der Hinweisgeberschutzrichtlinie geregelten Ausnahmemöglichkeiten Gebrauch gemacht. Die Regelung nimmt zum einen Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohnern oder zum anderen Kommunen mit weniger als 50 Beschäftigten von der Verpflichtung zur Einrichtung interner Meldestellen aus. Kommunen dieser Größenordnung oder Beschäftigtenzahl sind damit nicht verpflichtet, eigene interne Meldestellen einzurichten.

Zu Absatz 3

Satz 1 greift die Erleichterungsmöglichkeit des Artikel 8 Abs. 9 UAbs. 3 der Hinweisgeberschutzrichtlinie auf und erlaubt Kommunen, die Pflicht zum Betrieb einer internen Meldestelle gemeinsam wahrzunehmen oder einen externen Dritten damit zu betrauen. Satz 2 stellt klar, dass die gemeinsame Meldestelle oder die Beauftragung eines Dritten die Kommunen nicht aus der Pflicht entlässt, selbst geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um einen etwaigen Verstoß abzustellen.

Zum Ergebnis der Anhörung

Der LKT lehnt die Neuregelung im KVG LSA ab. Nach Auffassung des LKT sollte das KVG LSA auf das für die Kommunen Wesentliche beschränkt bleiben. Die Pflicht, interne Meldestellen nach dem HinSchG einzurichten und zu betreiben, sei für die Kommunen durch ein Fachgesetz zu begründen, in dem zugleich über den Ausgleich des Mehraufwandes zu entscheiden sei. Auch der SGSA sieht die Einrichtung und den Betrieb interner Meldestellen als eine neue kommunale Aufgabe an. Er erwartet, auch wenn es sich hierbei um eine Existenzaufgabe handelt, die die Konnexitätspflicht nach Artikel 87 Abs. 3 Verf LSA nicht auslöst, dass das Land für die erstmalige Einrichtung und den Aufbau des Betriebs der internen Meldestellen den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden eine Anschubfinanzierung gewährt, bis die für den Betrieb der internen Meldestellen entstehenden laufenden Kosten bei der Bedarfsermittlung des Finanzausgleichsgesetzes berücksichtigt und ausgeglichen werden.

Den Forderungen der kommunalen Spitzenverbände wird nicht gefolgt. Die Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen wird nicht durch das HinSchG oder das Land begründet, sondern folgt aus Artikel 8 Abs. 9 UAbs. 1 der Hinweisgeberschutzrichtlinie. Aufgrund des Sachzusammenhangs mit dem kommunalen Dienstrecht ist die Aufnahme der sich aus dem Umsetzungsauftrag ergebenden Regelungen in Teil 5 Abschnitt 3 des KVG LSA sachgerecht. Die

Kosten von Einrichtung und Betrieb interner Meldestellen betreffen den Bereich von Existenzaufgaben der Kommunen und gehören zu den organisatorischen Rahmenbedingungen, die im Rahmen der geltenden Gesetze von jedem Beschäftigungsgeber oberhalb einer bestimmten Beschäftigtenzahl zu erfüllen sind. Zur Kostensenkung kann zudem von der Möglichkeit der Einrichtung gemeinsamer Meldestellen Gebrauch gemacht werden.

Der SGSA und der VKU regen die Aufnahme einer Regelung an, dass durch Kommunen und kommunale Unternehmen eine gemeinsame interne Meldestelle betrieben werden kann. Diese Anregung wird mit einer Ergänzung im neuen § 129 Abs. 3 aufgegriffen.

Zu Nummer 20 (§ 84)

Zu Buchstabe a)

Die Änderung dient der Deregulierung. Der Grundsatz, dass vom Anhörungsrecht des Ortschaftsrates die dem Bürgermeister kraft Gesetzes obliegenden Angelegenheiten, nämlich die Geschäfte der laufenden Verwaltung wie auch Angelegenheiten im Bereich des übertragenen Wirkungskreises, ausgeschlossen sind, ist bereits in Satz 2 der Vorschrift normiert und erstreckt sich auf sämtliche in Satz 4 genannten Angelegenheiten. Eine erneute Erwähnung dieses Grundsatzes in Satz 4 Nummer 7 der Vorschrift ist daher entbehrlich.

Zu Buchstabe b)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Soweit in Satz 3 Nummer 6 der Vorschrift darauf hingewiesen wird, dass Entscheidungszuständigkeiten in Bezug auf Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen auf den Ortschaftsrat nur übertragen werden können, soweit sie außerhalb der Geschäfte der laufenden Verwaltung dem Gemeinderat obliegen würden, ist dieser Hinweis entbehrlich. Dass die Übertragung von Zuständigkeiten auf den Ortschaftsrat durch die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, insbesondere durch die ihm nach § 66 Abs. 1 Satz 3 obliegenden Geschäfte der laufenden Verwaltung begrenzt sind, ist bereits in Satz 1 der Vorschrift normiert.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Die Regelung in Satz 3 Nummer 8 ist aufgrund des formalisierten Vergaberechts entbehrlich und daher zu streichen. Die Grundsätze des Vergaberechts, die durch Vorgaben im EU-Recht bestimmt und durch Bundes- sowie Landesrecht ausgeformt sind, hat die öffentliche Hand im Vergabeverfahren beim Einkauf von Gütern und Leistungen zu beachten. Dem Ortschaftsrat verbleibt faktisch kein Handlungsspielraum bei der Entscheidung über die Auftragsvergabe.

Zu Doppelbuchstabe cc)

Folgeänderung. Siehe Buchstabe bb).

Zu Buchstabe c)

Mit dem neu gefassten Absatz 5 wird die Durchführung von Einwohnerfragestunden bei öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates und seiner Ausschüsse an das Verfahren bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse angeglichen. Im Interesse der Vermeidung unterschiedlicher Regelungsstandorte sind die Einzelheiten der Durchführung von Einwohnerfragestunden bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und des Ortschaftsrates und ihrer Ausschüsse künftig einheitlich in der Geschäftsordnung des Gemeinderates zu regeln.

Zu Nummer 21 (§ 86)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung einer neuen Nummer 6 in § 42 Abs. 1 durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2018. Mit der Neuregelung in Nummer 6 wurde der in § 38 Abs. 3 neu eingeführten vorzeitigen Auflösung der Vertretung Rechnung getragen.

Durch die seinerzeitige Änderung von § 42 Abs. 1 bedarf es einer Anpassung des Verweises auf § 42 Abs. 1 hinsichtlich der Gründe, die beim Ortsvorsteher zu einem Ausscheiden aus dem Amt führen. Ebenso wie bei ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung muss auch beim Ortsvorsteher die Erklärung der Verfassungswidrigkeit einer Partei, Teilorganisation einer Partei und Feststellung als verbotene Ersatzorganisation zum Ausscheiden aus dem Amt des Ortsvorstehers führen, soweit der Ortsvorsteher Parteimitglied bzw. Mitglied der verbotenen Teilorganisation oder Ersatzorganisation war.

Zu Nummer 22 (§ 96)**Zu Buchstabe a)**

Mit der Ergänzung des Absatzes 2 der Vorschrift werden die Wählbarkeitsvoraussetzungen für den Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde an die des Hauptverwaltungsbeamten einer Kommune angepasst.

Nach derzeitiger Rechtslage erfolgt die Prüfung der Verfassungstreue auf Grund von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes erstmalig im Rahmen der beamtenrechtlichen Ernennung des gewählten Bewerbers. Fehlt sie, darf der gewählte Bewerber nicht ernannt werden und kann sein Amt als Bürgermeister nicht antreten. Um zumindest in erkennbar offenkundigen Fällen bereits vor der Wahlentscheidung bessere Rechtssicherheit als bisher zu schaffen, wird die Verfassungstreue in die Voraussetzungen der Wählbarkeit aufgenommen. Mit der Ergänzung in Absatz 2 Satz 1 wird die Möglichkeit geschaffen, Bewerber, die offensichtlich nicht die Gewähr für den Eintritt in die freiheitliche demokratische Grundordnung bieten, schon zur Wahl nicht mehr zuzulassen. Eine Nichtzulassung zur Wahl wegen Fehlens der Verfassungstreue sollte jedoch nur auf offensichtliche Fälle beschränkt werden, da eine abschließende rechtssichere Detailprüfung der Verfassungstreue vom Wahlausschuss als eh-

renamtliches Laiengremium und mit Blick auf die engen wahlrechtlichen Fristen nicht geleistet werden kann.

Zu Buchstabe b)

Mit der Ergänzung der Regelung zur Klarstellung des Aufgabenbereiches der ehrenamtlich tätigen Bürgermeister in Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden wird eine Anregung des SGSA aufgegriffen. Sie dient der Rechtssicherheit, da nach dem bisherigen Gesetzeswortlaut der Eindruck entstehen kann, dass die Regelung die Aufgabenstellung des ehrenamtlich tätigen Bürgermeisters in der Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde abschließend bestimmt und insoweit die Verweisungsnorm in § 12 Abs. 1 Satz 3 keine Anwendung findet. Mit der Ergänzung der Vorschrift wird klargestellt, dass in den Fällen des § 91 Abs. 2 Satz 2 auf die Entscheidungen des Bürgermeisters der Mitgliedsgemeinde die sich aus der Organstellung ergebenden Personalbefugnisse nach § 45 Abs. 5 Satz 2 und die Entscheidungsverantwortung für Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 sinngemäß anzuwenden sind.

Zu Nummer 23 (§ 100)

Zu Buchstabe a)

Mit der Neuregelung des Satzes 4 wird die Möglichkeit für Verbandsgemeinden und Landkreise eingeschränkt, Haushaltssatzungen zu erlassen, die Festsetzungen zu zwei Haushaltsjahren (sog. Doppelhaushalte) enthalten.

Die Vorschrift trägt der zur Kreis- und Verbandsgemeindeumlageerhebung ergangenen Rechtsprechung Rechnung und führt damit zu mehr Rechtssicherheit.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist das Selbstverwaltungsrecht einer Gemeinde nicht nur verletzt, wenn die Erhebung einer Kreisumlage dazu führt, dass deren finanzielle Mindestausstattung unterschritten wird, sondern auch dann, wenn der Landkreis bei der Erhebung der Kreisumlage seine eigenen finanziellen Belange gegenüber den finanziellen Belangen seiner kreisangehörigen Gemeinden einseitig und rücksichtslos bevorzugt und damit den Grundsatz des Gleichrangs der finanziellen Interessen der kommunalen Gebietskörperschaften Gemeinden und Landkreis auf eine aufgabenangemessene Finanzausstattung verletzt (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. Januar 2013, AZ: 8 C 1.12).

Insoweit ist der Landkreis verpflichtet, vor Festsetzung des Kreisumlagesatzes den Finanzbedarf der umlagepflichtigen Kommunen zu ermitteln.

Die Festsetzung eines Kreisumlagesatzes für nachfolgende Haushaltsjahre kann den Anforderungen dieser Rechtsprechung nicht gerecht werden, da die Finanzbedarfe der umlagepflichtigen Kommunen für diese Haushaltsjahre regelmäßig nicht bekannt sind.

Mit seinem Urteil vom 27. September 2021 hatte das Bundesverwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass die Pflicht nach Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes, den Finanzbedarf der Gemeinden gleichrangig mit dem des Kreises zu berücksichtigen, eine Ermittlung des Finanzbedarfs für das jeweilige Haushaltsjahr verlangt (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. September 2021, AZ: 8 C 29.20).

Nach ständiger Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt ist die zur Festsetzung eines Kreisumlagesatzes entwickelte Rechtsprechung auch auf die Festsetzung eines Verbandsgemeindeumlagesatzes anwendbar (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 16. Juli 2020 AZ: 4 L 176/19).

Zu Buchstabe b)

Folgeänderung.

Zu Nummer 24 (§ 102)

Zu Buchstabe a)

Die bisher in Satz 1 der Vorschrift geregelte Auslegung des Haushaltsplans diene der allgemeinen Information der Einwohner und Abgabepflichtigen. Einwendungsmöglichkeiten bestanden nicht. Mit dem Recht zur Einsichtnahme nach § 8 kann diesem Zweck in gleicher Form entsprochen und gleichzeitig der Verwaltungsaufwand reduziert werden. Zukünftig wird im Sinne der Deregulierung daher auf die Auslegung des Haushaltsplans verzichtet.

Zu Buchstabe b)

Derzeit bestehen nicht unerhebliche Rückstände bei der Erstellung der Jahresabschlüsse vieler Kommunen. Die Daten des Vorjahres sind jedoch erforderlich, um einen korrekten Haushalt aufstellen und somit eine geordnete Haushaltswirtschaft vorweisen zu können. Um dieser gesetzeswidrigen Situation sanktionierend entgegen zu wirken, stehen den Kommunalaufsichten im Zusammenhang mit der Haushaltsplanung bisher nur die Instrumente „Versagung der Haushaltsgenehmigung“ und „Beanstandung der Haushaltssatzung“ zur Verfügung, die ein Ermessen vorsehen. Durch Erlass vom 10. November 2022 wurden hierfür nähere Kriterien festgelegt.

Um künftig einen derartigen Zustand zu verhindern, wird bei einem Verstoß gegen die gesetzliche Vorgabe, den Jahresabschluss fristgerecht dem Rechnungsprüfungsamt vorlegen zu können, die Genehmigung der genannten genehmigungspflichtigen Teile des Haushaltes für das kommende Jahr zurückgestellt, ohne dass nach einem Monat die Genehmigungsfiktion nach § 150 Abs. 1 Satz 2 greift. Im Falle eines Haushaltes ohne genehmigungspflichtige Bestandteile darf keine Bekanntmachung erfolgen. Hierdurch kann die Haushaltssatzung nicht in Kraft treten, wodurch die Kommune in die vorläufige Haushaltsführung kommt. Als Folge ist auch die Änderung in § 150 Abs. 1 Satz 2 erforderlich.

Zum Ergebnis der Anhörung

Der SGSA lehnt die vorgeschlagene Ergänzung ab, da sie nicht geeignet sei, die Aufarbeitung der Rückstände bei der Erstellung der Jahresabschlüsse zu beschleunigen, und die Handlungsfähigkeit der Kommunen bei der Jahresabschlusserstellung sowie die Entscheidungsfähigkeit der Kommunalaufsichtsbehörde aufgrund des fehlenden Ermessensspielraums massiv einschränke. Der LKT hingegen unterstützt grundsätzlich das Änderungsvorhaben, wünscht jedoch, die Genehmigungsfähigkeit des Haushalts bei Nichtvorlage der Jahresabschlüsse von vornherein auszuschließen, damit kein Einschreiten der Kommunalaufsicht erfolgen muss.

Den Anregungen wird nicht gefolgt. Zum einen wird die Regelung für erforderlich gehalten, um sicherzustellen, dass die Jahresabschlusserstellung künftig innerhalb der gesetzlichen Fristen erfolgt. Zum anderen ist die vorliegende Entwurfsfassung umfassender als der Vorschlag des LKT. Auch wäre in den Fällen, in denen Haushaltsgenehmigungen ohne die erforderlichen Jahresabschlüsse beantragt würden, eine Versagung der Genehmigung und damit ein Einschreiten der Kommunalaufsicht dennoch erforderlich. Die aktuelle Entwurfsfassung wird daher als zielführender angesehen.

Zu Nummer 25 (§ 110)

Aus den §§ 2 und 11 der Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung folgt, dass die Kommunen verpflichtet sind, eine Liquiditätsplanung aufzustellen. Mit der Einfügung eines neuen Absatzes 1 erfolgt eine entsprechende gesetzliche Klarstellung.

Die Liquiditätsplanung soll die Grundlage für die Prüfung der Erforderlichkeit von Liquiditätskrediten bilden. Kommunen sollen demnach nur Höchstbeträge für Liquiditätskredite festsetzen, welche auf der Basis der Liquiditätsplanung nachweislich notwendig sind.

Zu Nummer 26 (§ 114)

Nach dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 22. April 2022 zu den Erleichterungen bei den Jahresabschlüssen dürfen die Kommunen ihre Eröffnungsbilanzen abweichend von Absatz 7 bis zum Jahresabschluss 2025 berichtigen. Diese Regelung wird nunmehr gesetzlich verankert.

Ausgehend von der Erstellung der Eröffnungsbilanzen spätestens für das Haushaltsjahr 2015 ist nach nunmehr zehnjähriger Berichtigungsmöglichkeit kein Grund mehr dafür gegeben, den Berichtigungszeitraum weiter zu verlängern. Das bedeutet, die Eröffnungsbilanz ist damit einschließlich ihrer Änderungen ab diesem Jahr endgültig. Zwar sind auch später alle Bilanzfehler, unabhängig davon, ob sie bereits in der Eröffnungsbilanz oder erst in späteren Jahresabschlüssen entstanden sind, in den Jahresabschlüssen zu beseitigen. Diese werden dann jedoch nicht mehr als Eröffnungsbilanzberichtigung betrachtet, d. h. es gilt die Eröff-

nungsbilanz nicht mehr nach Satz 2 als geändert, auch wenn die Fehler bereits in dieser vorlagen.

Zu Nummer 27 (§ 116)

In seinen überörtlichen Prüfungen stellte der LRH mehrfach fest, dass die örtliche Prüfung oft durch die Kassenaufsicht oder umgekehrt durchgeführt wurde und keine Klarheit zu den Aufgaben der Kassenaufsicht in Abgrenzung zu den Aufgaben der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt besteht. In der Folge entstanden zum Teil Streitigkeiten über die Kostenpflichtigkeit, wenn örtliche Kassenprüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises durchgeführt wurden. Durch die Ergänzung des Absatzes 6 werden klarstellend die Aufgaben der Kassenaufsicht von den Aufgaben der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt nach § 140 abgegrenzt. Auf die Änderung in § 140 durch Einfügung eines neuen Absatzes 3 zur Rechtsstellung des Rechnungsprüfungsamtes als unabhängige Finanzkontrolle gegenüber der Kassenaufsicht wird verwiesen.

Zu Nummer 28 (§ 118)

Die Neuregelung dient der Klarstellung, dass es sich bei Nummer 2 um zwei getrennte Übersichten handelt.

Des Weiteren wurde der Bezug auf § 107 Abs. 3 gestrichen, da es sich hierbei nicht um die Verpflichtungsermächtigungen handelt, die bis zur Haushaltssatzung des Folgejahres fortgelten. Vielmehr sind hier nach dem Verbindlichen Muster 22 (Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 12. Dezember 2016, MBl. LSA S. 658) die Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres entsprechend dem Teilfinanzplan sowie aller früheren Jahre aufzuführen, aus deren Inanspruchnahme noch Auszahlungen fällig werden.

Zu Nummer 29 (§ 119)

Aufgrund der nicht unerheblichen Rückstände der Kommunen bei der Erstellung der Jahresabschlüsse wird die Pflicht zur erstmaligen Erstellung des Gesamtabschlusses auf das Jahr 2028 verschoben.

Zum Ergebnis der Anhörung

Der Vorschlag des LRH, die Erstellung des Gesamtabschlusses weiter zu erleichtern und der Möglichkeit, diesen mit dem Beteiligungsbericht zusammenzufassen, wird zwar grundsätzlich begrüßt, jedoch derzeit nicht umgesetzt, da die Gesamtthematik einer längeren Prüfung bedarf. Hierfür sollen auch die Ergebnisse der aktuellen Entwicklungen der anderen Länder einbezogen werden.

Der Änderungsvorschlag des SGSA, die Pflicht zur erstmaligen Erstellung des Gesamtabchlusses auf das Jahr 2028 zu verschieben, wird umgesetzt, insbesondere auch um die Regularien zum Gesamtabchluss umfassend überarbeiten zu können.

Zu Nummer 30 (§ 120)

Die Frist für die Beschlussfassung über den Gesamtabchluss wird auf ein Jahr verkürzt, da die ermittelten Werte nur so eine ausreichende Aussagekraft über die aktuelle Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Kommune liefern und zu Steuerungszwecken herangezogen werden können.

Zum Ergebnis der Anhörung

Mit der Änderung der Vorschrift wird dem Änderungsbegehren des LRH entsprochen. Hingegen wurde dem Vorschlag des SGSA zur Verlängerung der Erstellungsfrist für die Jahresabschlüsse nicht nachgekommen. Um auch künftig dem hohen Rückstand an Jahresabschlüssen seit der Eröffnungsbilanz zu begegnen, werden die hierfür gesetzlich vorgegebenen Fristen nicht aufgeweicht.

Zu Nummer 31 (§ 126)

Mit dem Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947) hat der Bund das Buch 1 Abschnitt 1 Titel 2 Untertitel 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches und damit wesentlichen Vorschriften zum Stiftungsrecht neugefasst.

Die bisher in § 9 des Stiftungsgesetzes Sachsen-Anhalt geregelten Sachverhalte werden nunmehr in den Vorschriften des Bundes in §§ 85, 85a, 86, 86a, 86b, 86c, 86d, 86e, 86f, 86g, 86h des Bürgerlichen Gesetzbuches abschließend geregelt.

Zu Nummer 32 (§ 128)

Zu Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) und zu Buchstabe b)

Die Vorschrift greift die Ergebnisse der Evaluierung über eine nicht ausnahmsweise auf den Einzelfall beschränkte, sondern generelle Ermöglichung der überörtlichen Betätigung im Bereich der ambulanten Pflege auf. Nach bisheriger Rechtslage ist bei der überörtlichen Betätigung von Kommunen nur die Energieversorgung privilegiert. In allen anderen Tätigkeitsbereichen ist die überörtliche Betätigung nach Absatz 4 nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, was jeweils eine einzelfallbezogene genaue Prüfung erfordert und restriktiv zu beurteilen ist.

Die hierzu durchgeführte Evaluierung hat ergeben, dass neben ambulanten Pflegedienstleistungen auch Bedarf hinsichtlich überörtlich agierender Medizinischer Versorgungszentren besteht, sodass die Privilegierung auch die ambulante ärztliche Versorgung mitbetreffen soll.

Mit der Erleichterung der überörtlichen wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen im Bereich der ambulanten Pflege und ambulanten ärztlichen Versorgung ist systematisch auch die Aufnahme in die innerörtlich privilegierten wirtschaftlichen Betätigungen bedingt. Damit wird die besondere Bedeutung dieser Versorgungsleistungen als wichtiger Teil der Daseinsvorsorge hervorgehoben, für die auch kommunale Unternehmen einen unverzichtbaren Beitrag leisten.

Mit den Binnenhäfen Magdeburg, Aken und Dessau-Roßlau an der Elbe, Haldensleben am Mittellandkanal und Halle an der Saale gibt es fünf landesbedeutsame Häfen, die teils zugleich Schnittstellen des trimodalen Güterverkehrs aus Lastkraftwagen, Bahn und Binnenschiff sind. Die Binnenschifffahrt ist im Land ein wichtiger und unverzichtbarer Verkehrsträger für eine ökonomische und vor allem umweltverträgliche Verteilung von Gütermengen. Landesseitig besteht die Zielstellung, Warentransporte stärker auf die Schiene und die Binnenwasserstraße zu verlegen. Eine funktionierende Logistikinfrastruktur ist wichtig für den Handel und Außenhandel in Sachsen-Anhalt. Mittellandkanal und Elbe sorgen dabei für einen Anschluss an die wichtigsten Nordseehäfen. Die Schaffung leistungsfähiger „Transportketten“ erfordert Koordination, Zusammenarbeit und Vernetzung der Logistikbereiche entlang der Wasserstraßen. Die Binnenhäfen in Sachsen-Anhalt sind mehrheitlich in kommunaler Hand. Eine überörtliche Betätigung ist Kommunen in nichtprivilegierten Bereichen nur in begründeten Ausnahmefällen nach Einzelfallprüfung gestattet. Mit der Aufnahme in den Katalog der privilegierten überörtlichen Betätigungen werden Kooperationsbestrebungen in diesem Bereich auch in der Form von wirtschaftlichen Beteiligungen der Kommunen auf eine sichere Rechtsgrundlage gestellt. Mit der Erleichterung der überörtlichen wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen im Bereich der Hafenwirtschaft ist systematisch auch die Aufnahme in die innerörtlich privilegierten wirtschaftlichen Betätigungen bedingt.

Zu Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb)

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Energiewende, die Bewältigung angespannter Energiesituationen und die nachhaltigen Bestrebungen für den Klimaschutz liegt es im öffentlichen Interesse, erneuerbare Energien zu nutzen. Die erneuerbaren Energien nehmen einen zunehmend höheren Anteil bei den für die Energieversorgung zur Verfügung stehenden Energiequellen ein. So soll laut Planung der Bundesregierung die Stromversorgung bis 2030 aus einem Anteil von 80 % aus erneuerbaren Energien stammen. Ziel ist es außerdem, hinsichtlich der Energieversorgung möglichst autark zu werden. Die Umsetzung dieser Ziele erfordert eine neue und erweiterte Sichtweise, die sich im hier relevanten Betätigungsbereich nicht auf das eigene Gemeindegebiet begrenzen lässt. Angelehnt an gesetzliche Entwicklungen in anderen Bundesländern (Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein) wird die Möglichkeit geschaffen, dass sich kommunale Unternehmen rechtssicher bei der Erzeugung und Einspeisung erneuerbarer Energien wirtschaftlich auch überörtlich betätigen können. Nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 7. Mai 2015, AZ: 4 L 163/14, ist die Erzeugung und Einspeisung erneuerbarer Energien nach derzeitiger Rechtslage nur sehr eingeschränkt zulässig, da (technisch bedingt) keine aus-

schließliche Versorgung der eigenen Bevölkerung stattfindet. Mit der Änderung soll dem Gedanken des Klimaschutzes und der (bundesweit betrachteten) Versorgungssicherheit Rechnung getragen und Rechtssicherheit für die Kommunen geschaffen werden. Da das Kriterium des Bedarfs, welches auf die eigene Bevölkerung abstellt, bei der Einspeisung in ein überörtliches Netz nicht relevant ist, wird die Betätigung nur unter den Vorbehalt der Leistungsfähigkeit gestellt.

Zu Nummer 33 (§ 129)

Mit der Ergänzung des Absatzes 3 wird berücksichtigt, dass sich nach § 12 Abs. 1 Satz 4 HinSchG die Pflicht zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen bei Beschäftigern im Eigentum oder unter Kontrolle von Kommunen ebenfalls nach dem jeweiligen Landesrecht richtet. Nach Artikel 8 Abs. 9 UAbs. 1 HinSchRL bezieht die Pflicht der juristischen Personen des öffentlichen Sektors auch die Stellen ein, die im Eigentum oder unter der Kontrolle der jeweiligen juristischen Person des öffentlichen Sektors stehen. Die Kommune kann insoweit vorsehen, dass die für sie zuständige interne Meldestelle zugleich die Aufgaben der internen Meldestelle für ihre kommunalen oder kommunal kontrollierten Unternehmen wahrnimmt.

Zum Ergebnis der Anhörung

Der SGSA schlägt eine Ergänzung dahingehend vor, dass die Pflicht zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen nur für Unternehmen mit mindestens 50 Beschäftigten gilt. Diese Ergänzung ist entbehrlich, da sich ein entsprechender Schwellenwert bereits aus der entsprechenden Anwendung von § 76a Abs. 2 ergibt.

Der VKU schlägt die Formulierung vor, dass § 76a entsprechend anzuwenden ist. Diesem Vorschlag wird nicht gefolgt, da sich das KVG LSA an die Kommunen richtet, die insoweit von ihren Befugnissen Gebrauch machen müssen.

Zu Nummer 34 (§ 137)

Mit der Anpassung des Absatzes 1 Satz 2 wird der demografischen Entwicklung Rechnung getragen. Bereits jetzt liegen die Einwohnerzahlen der Kreisstädte Burg (Landkreis Jerichower Land) und Salzwedel (Altmarkkreis Salzwedel) unter der maßgeblichen Einwohnerzahl, welche eine überörtliche Prüfung durch den LRH bisher zulässt. Daher ist eine Senkung der Einwohnerzahl auf 20 000 erforderlich.

Zum Ergebnis der Anhörung

Die Änderung greift einen Änderungsvorschlag des LRH auf. Der vom LRH begehrten Erweiterung seiner Prüfungsrechte in Anlehnung an § 91 Abs. 2 Satz 2 LHO kann jedoch nicht gefolgt werden. Nach Auffassung der Landesregierung bestehen keine prüfungsfreien Räume, welche eine entsprechende Novellierung notwendig machen würden.

Zu Nummer 35 (§ 139)**Zu Buchstabe a)**

Mit der Neufassung der Vorschrift des Satzes 1 erfolgt eine Öffnung des Anwendungsbereiches, wonach nicht weisungsgebundene Stellungen (z. B. Anti-Korruptionsbeauftragter, Datenschutzbeauftragter) durch den Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes wahrgenommen werden können.

Eine Übertragung von Aufgaben, die bedingen, dass der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes zumindest partiell weisungsunterworfen sind, ist auch zukünftig nicht zulässig. Die Unabhängigkeit des Leiters und der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes müssen sichergestellt sein.

Zu Buchstabe b)

Redaktionelle Änderung.

Zum Ergebnis der Anhörung

Der LKT hat dafür geworben, die redaktionelle Änderung in Absatz 5 nicht vorzunehmen. Die redaktionelle Anpassung ist jedoch notwendig. Mit der Änderung des Wortes „Beamten“ durch das Wort „Beschäftigten“ in Absatz 5 Satz 1 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nach Absatz 2 Satz 3 in besonderen Ausnahmefällen auch Arbeitnehmer Leiter des Rechnungsprüfungsamtes sein können. An dem Grundsatz, dass eine Beamter Leiter des Rechnungsprüfungsamtes sein muss, wird gleichwohl festgehalten.

Zu Nummer 36 (§ 140)**Zu Buchstabe a)**

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden dem doppelten Haushaltsrecht angepasst und in eine neue Reihenfolge gebracht. Da die Prüfung der Eröffnungsbilanz die Voraussetzung für die Prüfung der Jahresabschlüsse ist, wird diese Aufgabe an die erste Stelle gesetzt.

Der Begriff „laufende Prüfung“ in Nummer 3 ist nicht mehr zeitgemäß, da die Prüfung nur stichprobenweise stattfindet und auch nicht laufend erforderlich ist. Mit der Vorgabe soll vermieden werden, dass nach Ablauf des Haushaltjahres sämtliche Unterlagen zum Jahresabschluss auf einmal geprüft werden müssen. Zudem soll klargestellt werden, dass hiermit die Prüfung des Teils des Jahresabschlusses gemeint ist, für den die Kommunalkasse tätig ist. Die Aufgaben der Kommunalkasse umfasst die Kassengeschäfte und die Buchführung. Die Buchführung kann von den Kassengeschäften abgetrennt sein. Beides ist für den Jahresabschluss erforderlich und wird in der Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung näher erläutert. Durch die Änderung des Begriffs „Kassenvorgänge“ in „Vorgänge in der Kommunalkasse“ wurde der Gesetzestext sprachlich an die Verordnung angepasst.

Sowohl die Kassenaufsicht als auch das Rechnungsprüfungsamt haben rechtliche Ermächtigungen, die getrennt voneinander bestehen. Mit der Ergänzung der Nummer 3 in Absatz 1 durch die Prüfung der ordnungsmäßigen Wahrnehmung der Kassenaufsicht sollen die Rechtsstellung und die Abgrenzung verdeutlicht werden.

Mit der Änderung in Nummer 4 wird die unbestimmte Formulierung „Überwachung des Zahlungsverkehrs“ durch die konkrete Vorgabe zur „Vornahme von regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen“ abgelöst. Näheres zur Anzahl und zum Inhalt der örtlichen Prüfungen wird in Abschnitt 7 der Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung geregelt. Der Hinweis „unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht“ weist auf die Abgrenzung der Aufgaben der Kassenaufsicht zu den Aufgaben der Rechnungsprüfung hin.

Zum Ergebnis der Anhörung

Dem Wunsch des LKT zur Eingliederung der bisher als Absatz 3 formulierten Neuregelung der Prüfung der Wahrnehmung der Kassenaufsicht in Absatz 1 Nr. 3 wurde entsprochen.

Zu Buchstabe b)

Der vom Rechnungsprüfungsamt erstellte Prüfungsbericht ist künftig der Vertretung zuzuleiten.

Zum Ergebnis der Anhörung

Der Vorschlag des LRH, den Prüfungsbericht dem Hauptverwaltungsbeamten, dem Rechnungsprüfungsausschuss sowie der Vertretung zuzuleiten, wurde grundsätzlich übernommen, jedoch reduziert auf eine Zuleitung an die Vertretung. Dies wird als ausreichend angesehen, da alle genannten Personen auch Mitglieder der Vertretung sind.

Ein weiterer Wunsch des LRH nach einer Aufgabenübertragung durch die Vertretung an das Rechnungsprüfungsamt durch Beschluss wurde nicht übernommen. Bereits jetzt können Kommunen, wenn sie ein Rechnungsprüfungsamt als besonderes Amt eingerichtet haben, eine Aufgabenübertragung durch Beschluss vornehmen. Eine Aufgabenübertragung durch Beschluss an ein Rechnungsprüfungsamt einer anderen Gebietskörperschaft wird nicht befürwortet. Der Organisations- und Personalhoheit des Landkreises bzw. der entsprechenden kreisangehörigen Kommune, bei dem das Rechnungsprüfungsamt eingerichtet ist, sollte auch zukünftig durch den Abschluss einer Vereinbarung zur Aufgabenübertragung Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 37 (§ 142)

Mit der Änderung wird eine einheitliche und damit systemgerechte Kostentragungspflicht für Eigenbetriebe, Zweckverbände und Anstalten öffentlichen Rechts angeordnet.

Zu Nummer 38 (§ 144)

Die Ergänzung der Vorschrift dient der umfassenden Vermeidung von Interessenkollisionen des Landkreises, die sich daraus ergeben können, dass der Landkreis an einer von ihm als Kommunalaufsichtsbehörde zu entscheidenden Angelegenheit selbst im eigenen Wirkungskreis beteiligt ist und deshalb die Objektivität seiner Aufgabe als Aufsichtsbehörde in Frage gestellt werden könnte.

Eine Interessenkollision im Sinne der geänderten Vorschrift ist nicht nur anzunehmen, wenn der Landkreis in der zu entscheidenden Angelegenheit als kommunale Gebietskörperschaft beteiligt ist und einen Vor- oder Nachteil erlangen könnte, sondern auch, wenn der Landrat selbst in einer kommunalaufsichtlichen Angelegenheit Beteiligter ist und insoweit Zweifel entstehen könnten, ob er im Verfahren eigene Interessen verfolgt.

Liegen die Voraussetzungen einer institutionellen oder personellen Befangenheit in einer zu entscheidenden Kommunalaufsichtsangelegenheit vor, erfolgt ein Kompetenzwechsel von Landkreis auf das Landesverwaltungsamt als obere Kommunalaufsichtsbehörde.

Zu Nummer 39 (§ 150)

Folgeänderung zu § 102 Abs. 3. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 40 (§ 151)

Mit der Neufassung von Absatz 1 sollen im Interesse der Rechtsklarheit die Zuständigkeiten von Kommune und Kommunalaufsichtsbehörde eindeutig abgegrenzt werden. Die Zuständigkeit für die Geltendmachung von Ansprüchen gegen ehrenamtliche Mitglieder der Vertretung und gegen Hauptverwaltungsbeamte wird grundsätzlich der Vertretung zugewiesen. Eine Übernahme der Rechtsverfolgung durch die Kommunalaufsichtsbehörde kommt nach deren pflichtgemäßen Ermessen dann in Betracht, wenn die Vertretung dies beantragt. Die Rechtsverfolgung endet mit der Bestandskraft oder Rechtskraft der über den jeweiligen Anspruch getroffenen Entscheidung. Unberührt bleiben die kommunalaufsichtlichen Maßnahmen der Anordnung nach § 147 und der Ersatzvornahme nach § 148, wenn eine gebotene Geltendmachung von Ansprüchen unterlassen wurde.

Im Interesse der Deregulierung wird auf die lediglich klarstellenden Regelungen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen ausgeschiedene Mitglieder der Vertretung und ausgeschiedene Hauptverwaltungsbeamte (Absatz 1 Satz 2 a. F.), zur Widerspruchsbefugnis der oberen Kommunalaufsichtsbehörde (Absatz 1 Satz 5 a. F.) und zur Rückübertragung der Zuständigkeit insbesondere bei Bagatellsachen (Absatz 1 Satz 6 a. F.) verzichtet.

Zum Ergebnis der Anhörung

Der LKT bittet § 151 Abs. 1 Satz 2 dahingehend zu ändern, dass der Kommunalaufsichtsbehörde kein Ermessen zusteht, wenn die Vertretung die Kommunalaufsichtsbehörde um Rechtsverfolgung bittet.

Dem Änderungswunsch wird nicht gefolgt. Es ist das Ziel der Gesetzesänderung, dass im Sinne der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung die Zuständigkeit für die Geltendmachung von Ansprüchen grundsätzlich auf die Vertretung übergeht. Die Übernahme der Rechtsverfolgung durch die Kommunalaufsichtsbehörde soll insoweit die Ausnahme von der Regel darstellen. Diese Zielsetzung wird verfehlt, wenn die Vertretung voraussetzungslos die Geltendmachung auf die Kommunalaufsichtsbehörde übertragen kann.

Zu Nummer 41 (§ 156)

Zu Buchstabe a)

Folgeänderung aufgrund der Änderung von § 96 Abs. 2.

Zu Buchstabe b)

Zu Absatz 5 (neu)

Die Übergangsregelung ist eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 10 Abs. 1, nach der künftig nur noch die gesetzlich bestimmten Angelegenheiten dem Hauptsatzungsvorbehalt unterliegen, sonstige für die Verfassung wesentlichen Fragen hingegen kein zwingender Pflichtinhalt der Hauptsatzung mehr sind. Hauptsatzungen, die bis zum Inkrafttreten von § 10 Abs. 1 am 1. Juli 2024 in Kraft getreten sind, bleiben von der Neuregelung unberührt, bis sie durch die Vertretung geändert werden.

Zu Absatz 6 (neu)

Absatz 6 enthält eine Übergangsbestimmung für Einwohnerantrag und Bürgerbegehren, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts am 1. Juli 2024 bei der Kommune eingereicht worden sind. Für diese bleibt die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Rechtslage maßgebend, um sie aus Gründen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes der jeweiligen Vertrauenspersonen noch vollständig nach dem bisherigen Regelungsrahmen durchführen zu können.

Zu Nummer 42 (§ 160)

Mit der Neufassung der Vorschrift wird klargestellt, dass die Anhörung der kommunalen Spitzenverbände bei der Vorbereitung von kommunale Belange unmittelbar berührenden Rechtsvorschriften stets zu erfolgen hat. Bei der Vorbereitung von Verwaltungsvorschriften, die die Belange der Kommunen berühren, erfolgt die Anhörung, soweit die Verwaltungsvorschriften von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Es sind Fälle aufgetreten, in denen die kommunalen Spitzenverbände vor wichtigen Gesetzesvorhaben lediglich mündlich angehört wurden. In der Folge kritisierten die kommunalen Spitzenverbände, dass ihnen keine ausreichende Zeit eingeräumt wurde, zu dem Entscheidungsprozess schriftlich Stellung beziehen zu können. Insbesondere um zu verhindern, dass den kommunalen Spitzenverbänden zu knappe Fristen für eine mündliche Stellungnahme eingeräumt werden, wird eine schriftliche Anhörung der kommunalen Spitzenverbände verbindlich festgelegt, die unter Berücksichtigung des Tatbestandsmerkmals „rechtzeitig“ eine Frist von vier bis sechs Wochen beinhalten sollte.

Zu Nummer 43 (§ 161)

Die Regelung in Nummer 3 bezieht sich auf das bereits außer Kraft getretene kamerale Haushalts- und Rechnungswesen und ist daher zu streichen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Eigenbetriebsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 5)

In der Praxis hat sich Regelungsbedarf bei der Vertretung der Eigenbetriebsleitung ergeben, sofern die Betriebsleitung aus einer Person besteht. Daher wird eine Vertretungsregelung eingeführt. Die Zulässigkeit der Bestimmung der Vertreterin oder des Vertreters richtet sich im Übrigen nach der jeweiligen tarif- oder beamtenrechtlichen Vorschrift. Für die Fallgestaltung, wonach kein Betriebsleiter bestellt ist, zum Beispiel, weil der bisherige Betriebsleiter abberufen ist, sein Amt niedergelegt oder verstirbt und zuvor kein Vertreter bestimmt wurde, wird angeordnet, dass der Hauptverwaltungsbeamte das Vorschlagsrecht ausübt.

Zu Nummer 2 (§ 9)

Zu Buchstabe a)

Es besteht eine Prüfungszuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes. Daher wird vom Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der Prüfung nach § 142 KVG LSA ein Wirtschaftsprüfer beauftragt. Der Betriebsausschuss braucht darüber nicht zu entscheiden. Somit kann die Nummer 5 entfallen. Für den Betriebsausschuss soll keine von § 52 KVG LSA abweichende Regelung zur Öffentlichkeit von Sitzungen gelten. Daher entfällt der Satz 3.

Zu Buchstabe b)

Folgeänderung aufgrund der Änderungen in Buchstabe a).

Zu Artikel 4 (Änderung des Anstaltsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1a)

Für den Fall, dass bei der Beteiligung mehrere Gebietskörperschaften jede über ein Rechnungsprüfungsamt verfügt, wird klargestellt, welches Rechnungsprüfungsamt zuständig sein soll.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Aufgrund der Änderung des KVG LSA erfolgt eine redaktionelle Anpassung des § 2 Satz 4. Zusätzlich aufgenommen wird der Verweis auf weitere Regelungen des § 9 Abs. 1 KVG LSA und der Verweis auf § 9 Abs. 2 KVG LSA. Dies geschieht u. a. vor dem Hintergrund, dass Satzungen inzwischen auch im Internet bekannt gemacht werden. Es gibt keinen Grund, die weiteren Möglichkeiten der Satzungsbekanntmachungen nicht auch für die kommunale Anstalt zu eröffnen.

Zu Nummer 3 (§ 3)

§ 8 Abs. 2 bis 4 und § 9 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA gelten bisher nur für die Hauptsatzung (Unternehmenssatzung) der Anstalt nach § 2 Satz 4. Hinsichtlich der weiteren Satzungen der Anstalt besteht eine Regelungslücke. Der Verweis auf die Verfahrens- und Formvorschriften des KVG LSA wird daher auch auf diese Satzungen übertragen.

Zu Nummer 4 (§ 5)**Zu Buchstabe a)**

Die Befugnis des Verwaltungsrates zur Bestellung des Abschlussprüfers hat in der Praxis regelmäßig zu Irritationen geführt, insbesondere wurde eine doppelte Prüfzuständigkeit für Jahresabschlüsse der Anstalten, nämlich durch das Rechnungsprüfungsamt, welches sich eines Wirtschaftsprüfers bedienen kann, und eines weiteren durch den Verwaltungsrat bestellten Wirtschaftsprüfers vermutet. Gestützt wurde diese Vermutung durch Ausführungen des LRH, der auch von einer vom Gesetzgeber gewollten Doppelprüfung (durch die Anstalt und den Träger) ausgeht. Während das Anstaltsgesetz und die Anstaltsverordnung nach bisheriger Rechtslage dem Verwaltungsrat eine Entscheidungszuständigkeit zuordnen, obliegt die Entscheidungszuständigkeit nach § 140 i. V. m. § 142 Abs. 2 KVG LSA dem Rechnungsprüfungsamt.

Nach dem Anstaltsgesetz vom 10. April 2001 bestand noch keine Prüfungszuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes für die kommunalen Anstalten. Die Regelung in der bisherigen Nummer 5 wird daher aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit gestrichen.

Zu Buchstabe b)

Folgeänderung aufgrund der Streichung der bisherigen Nummer 5.

Zu Nummer 5 (§ 7)

Analog der Regelung für Kommunen in § 56a KVG LSA werden digitale Sitzungen auch für Gremien der kommunalen Anstalten ermöglicht. Bedarf hat sich hier bei Notsituationen (z. B. aufgrund der Corona-Pandemie) ergeben, in denen erforderliche Sitzungen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich waren.

Zudem wird die in § 56b KVG LSA neu eingeführte Möglichkeit der Durchführung von hybriden Sitzungen auch in Bezug auf den regulären Sitzungsbetrieb bei Sitzungen für Gremien der kommunalen Anstalt eröffnet.

Des Weiteren wird auch auf § 76 KVG LSA verwiesen. Im Gegensatz zum Eigenbetrieb und zu den kommunalen Unternehmen in Privatrechtsform ist für die kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts derzeit kein Stellenplan normiert. Zudem haben sich in der Praxis Unsicherheiten gezeigt hinsichtlich der Anwendung tarifrechtlicher Vorschriften. Die Beachtung der tariflichen Vergütung ist im Hinblick auf den Grundsatz der Einheitlichkeit des Tarifrechts des öffentlichen Dienstes zwingend. Dies dient der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Mit der Ergänzung der Verweisung auf § 76a KVG LSA erstreckt sich die Pflicht zu Einrichtung und Betrieb einer internen Meldestelle auch auf die kommunalen Anstalten.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt)

Mit der Aufnahme einer Verweisung in § 8 wird die Pflicht zu Einrichtung und Betrieb einer internen Meldestelle aus § 76a KVG LSA auch für den Kommunalen Versorgungsverband normiert.

Zum Ergebnis der Anhörung

Der SGSA hat gegen die Ergänzung des § 8 um einen neuen Absatz 3 keine Bedenken erhoben. Dabei geht er davon aus, dass auch der Kommunale Versorgungsverband die nach § 76a Abs. 3 KVG LSA vorgesehene Möglichkeit zum gemeinsamen Betrieb einer internen Meldestelle oder zur Beauftragung eines Dritten mit den Aufgaben einer internen Meldestelle in Anspruch nehmen kann. Die Landesregierung teilt diese Rechtsauffassung.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Regelung bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes. Danach soll das Gesetz mit Beginn der neuen Wahlperiode der kommunalen Vertretungen am 1. Juli 2024 in Kraft treten.